

# **Archiv der Gossner Mission**

**im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin**



Signatur

**Gossner\_G 1\_1758**

Aktenzeichen

ohne

## **Titel**

Finanzielle Unterstützung für Flüchtlinge

Band

Laufzeit 1988 - 1991

## **Enthält**

u.a. Beihilfen für Asylverfahren und Lebensunterhalt vom Flüchtlingsrat; Zeitungsartikel zu Flüchtlingen und Asyl aus Eritrea und Äthiopien, Hilfe für Flüchtlingsfrauen

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

7. 2. 91

Hilfe zum Lebensunterhalt  
für 10 Flüchtlinge, Verteilung  
nach Eisenhüttenstadt (ost- )  
wegen vermindernden Angriffen  
Rückkehr nach Berlin - West  
Vorpflegungsbeitrag

DR 200.-

z Hd. Horn - von - Afrika  
Taye Teferra

EF Hsg

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

21. 1. 91

Hilfe zum Lebensunterhalt

für Familie Mustafa AL-OBIED

und drei Kinder (arab. Flüchtlinge)

für Wohnraumunterhalt in Berlin

bis zur Weiterreise (Familie z. s. Flug)

und Dänemark. Befreiung durch  
OKono zu tragen.

DM 150.-

FF Hoyer

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

11. 12. 90

"Vielzahl für Alle" 1990

Wu FR

E. Hd. Tage Tafra

DM 500.-

Fr Hoyer

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

21. September 1990

27. 9. 1990

Nothilfe: Weibreise zwei a.R. Flüchtlinge  
aus:

wegen Auswanderung nach USA / Canada /  
nach Rom:

Fahrtkosten (Einkaufskw) DM.

it  
Hilfsg. für Flüchtlinge

**TBOA ★ UOSE**

Tokkummaa Bartoota Oromos Biyyaa Awroopjaa  
Union Of Oromo Students in Europe

1000 Berlin 30  
Postfach 4340

29.3.1990  
10/8/1990

Berliner Missionswerk *Fran Hoyer*  
Handjerystrasse 19/20  
1000 Berlin 41

Dear Sir/Madam

The Union of Oromo Students in Europe would like to express the deepest  
appreciation for the DM 300.00 donation towards ~~our~~ annual congress expences  
contribution.

Yours sincerely,

*J. Deffa*

Einladung zum 16. Kongreß der  
**UNION OF OROMO STUDENTS IN  
EUROPA / U.O.S.E / T B O A**

27.07.90 - 30.07.90 im Jungendgästehaus  
Kluckstr. 3, 1000 Berlin 30,

**ERÖFFNUGSVERANSTALTUNG AM 27.07.90, 16.30 Uhr**  
mit Essen und kulturellen Darbietungen

**Inhalt**

**Das Ringen um die OROMO - Identität in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft**  
The OROMO Identity; The battle for OROMO Mind Past, Present and Future

Referent: *Dr. Hamdessa TUSSO, Georg Manson University (USA)*

**Frieden am Horn von Afrika aus der Sicht der OROMOS**  
Peace in the Horn of Africa, the Oromo perspective

Referenten sind Vertreter der OROMO - LIBERATION - FRONT (OLF)

**Funktion und Bedeutung ausländischer Mächte bei der abessinischen Eroberung und  
der Vorherrschaft über Oromia, von Yohannis IV. von Tigre über Menelik II bis heute.**  
Role of external factors in Abyssinian conquest and domination of Oromo people; from  
Yohannis IV to present

Referent: *Dr. Mekuria BULCHA, Universität Uppsala, Schweden*

**Isoliert und Vergessen - Die OROMO - Flüchtlinge**  
Isolation and neglect, the Oromo refugees

*vorgetragen von der OROMO RELIEF ASSOCIATION (ORA)*

**T B O A ☆ U O S E**  
*Tokkummaa Bartoota Oromoo Biyaa Auoppaa*  
*Union of Oromo Students in Europe*

**TBOA ★ UOSE**

*Tokkummaa Bartoota Oromos Biyyaa Awraajja*  
*Union Of Oromo Students in Europe*

1000 Berlin 30  
Postfach 4340

20 June 1990

PROJECT PROPOSAL FOR A DAY SEMINAR ON "PEACE IN THE HORN, ,  
THE OROMO PERSPECTIVE"

This year, as we enter the last decade of the century, has brought about good news to the world. The confrontation, conflict, cold war... peacefully gave way to democratic processes of resolving difficult political issues through dialogue. The ideology of East and West, the wall and fence barrier disappeared for good. The apartied system in Southern Africa is loosing ground. The freedom of Namibia and many more issues found solution through democratic and peaceful processes.

And yet in the Horn of Africa fullscale war is fast spreading. As a result, the refugee problem coupled with environmental change and drought aggravated the spread of famine in many parts of the region.

The problems are multidimentional and vary in character. However, the situation that exists in Ethiopia particularly has unique nature. The root cause to it is that the present geography, curved boundary was formed at the end of last century from sheer armed superiority assisted by the super powers of the day, while the European states divided and colonised Africa. As a result the Oromo people and many others lost their identity, social system, culture, language, freedom and national identity. Since then, the Oromo people have repeatedly challenged all the successive Ethiopian regimes.

For over seventeen years the Oromo people's struggle led by Oromo Liberation Front (OLF) in effect engaged in full scale liberation war. The struggle is to achieve national independance, liberty, democratic human right, and above all to bring about the true peace in the region. In this peace initiative the international community has a vital contribution to make.

However, from what we have seen sofar the Oromo struggle has either been neglected or isoleted from the total conflict in the region. Therefore the Union of Oromo Students (UOSE) found it essential to bring to the attention of the international community, the Oromo view and its relevance to the conflict and the future of peace initiative in the region.

Therefore our union is organizing a day seminar, planned to take place in Berlin on the 27 July. ,.

Participant academicians from the USA and Europe will join with speakers from the OLF and the Oromo Relief Association to highlight the over all issue and peace process.

We as a student and refugee organization find it difficult to finance the seminar. Therefore we appeal to friendly organization either to finance it in full, or to contribute in part to the estimated cost.

Your donation will be received with great appreciation .

The Executive Committee of The Union



ESTIMATE FINANCE REQUIRED.

Transport, Air ticket return:

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| United States for one person | 1380.00 DM |
| Sudan for two persons        | 2100.00 DM |
| Europe one person            | 450.00 DM  |

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| Hotel, accomodation expence | 600.00 DM |
|-----------------------------|-----------|

|       |            |
|-------|------------|
| Total | 4530.00 DM |
|-------|------------|

for J. Della

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

22. 6. 1990

Betr: Unterstützungsantrag für die äthio-somalische  
Familie Hamid Buraho, mit Frau und 14jährigem Sohn  
wohhaft z. Zt. Horn von Afrika Beratungszentrum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vor einer Woche mußte die Familie, aufgrund des neu aufflammenden Bürgerkrieges, aus Somalia, Mogadishu, fliehen. Ihr Fluchtweg ging über Äthiopien nach Khartoum, von dort nach Ost-Berlin, Rostock und mit der Fähre weiter nach Trelleborg. Die Familie hoffte in Schweden Asyl zu bekommen. Sie wurden in Schweden nicht aufgenommen, ihre Ausweise wurden ihnen von schwedischen Grenzbeamten zerrissen (somalische Pässe) sie bekamen stattdessen ein emergency identity document, das ausschließlich Gültigkeit außerhalb von Schweden hat.

Sie wurden nach Ost-Berlin zurückgeschickt und - da ein Asylverfahren in unserem Lande aussichtslos und entwürdigend ist, möchten sie nun weiterreisen nach Italien zu engen Verwandten. Erfahrungsgemäß ist es von Italien aus sehr viel einfacher einen Weiterreiseantrag nach Canada oder den USA zu stellen.

Die Reisekosten (Zugfahrt) betragen pro Person DM 266.- insgesamt 798.- DM und pro Person DM 50.- Taschengeld.

Unseren Antrag mit der Bitte um Unterstützung richten wir an: Frau Prätorius im Ökumenisch Missionarischem Institut, Herrn Pfr. Perkiewicz von der Patmos Gemeinde, Frau Ines Sprenger von der Alternativen Liste Berlin.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung  
mit freundlichen Grüßen

Taye Teferra  
Horn von Afrika Beratungszentrum

Frauke F. Hoyer  
Flüchtlingsrat Berlin

Nothilfe für Flüchtlinge: Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00, Konto-Nr. 31168 03  
Wir danken für Ihre Spende

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

16. 1990

Hilfe Wittenauer Aktionsgruppe  
Flüchtling

18 Jahre zu neu Dusseldorf  
und Frankfurt.

GESHU

Kosten Fahrtkarte: DM 113.-

F. Hugr 



Caritasverband  
für Berlin e. V.

Caritasverband · Tübinger Straße 5 · 1000 Berlin 31

Flüchtlingsrat Berlin  
Handjerystr. 19/20  
1000 Berlin 41

Haus der Caritas  
Tübinger Straße 5  
1000 Berlin 31 (Ecke Bundesplatz)  
Telefon: (030) 85 04-0 Vermittlung  
Telefax: (030) 85 04-119  
Durchwahl: 85 04- 272  
Datum: 21.05.1990  
Geschäftszeichen: IV Ltr./par.

**Anteilige Kostenübernahme für Herrn Abdi Ahmed Habib  
Ihr Schreiben vom 17.05.1990**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben haben wir erhalten, müssen Ihnen jedoch zu  
unserem Bedauern mitteilen, daß wir derzeit keine Möglichkeit  
sehen, Ihr Anliegen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Danuta Sarrouh

Sprechstunden:  
Mo, Di, Do, Fr 9 - 13 Uhr  
Do 16 - 18 Uhr für Berufstätige

|                                |             |                |
|--------------------------------|-------------|----------------|
| Postgiroamt Berlin             | 22 51-105   | BLZ 100 100 10 |
| Berliner Commerzbank AG        | 20 60002 00 | BLZ 100 400 00 |
| Bank für Sozialwirtschaft GmbH | 31 066 00   | BLZ 100 205 00 |

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

Betr.: Bitte um anteilige Kostenübernahme für Wohnung für Flüchtling aus Äthiopien, oromischer Volkszugehörigkeit  
Herr Abdi Ahmed H a b i b, 23. Jahre alt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der dramatischen Wohnungssituation in West-Berlin, insbesondere für Flüchtlinge die keine Chance haben, zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt eine Wohnung zu finden geschweige bezahlen zu können, hoffen wir auf Ihre Hilfe in folgender Sache:

Herr Ali AHMED wohnt seit Jahren im Wedding, Prinzenalle 81 und hat jetzt unerwartet die Chance bekommen, mit seiner Ehefrau nach Holland zu ziehen um dort zu arbeiten. Seine 1 1/2 - Zimmer-Wohnung mit Küche und kl. Bad hat er selber völlig renoviert und möbliert. Der Eigentümer der Wohnung, Herr RA Seyffert ist damit einverstanden, daß Herr Alii Ahmed einen Untermietvertrag mit dem OROMO-Flüchtling Abdi Ahmed HAbib abschließt.

Herr Habib lebt seit 5 Jahren in Berlin: Er hat auf Grund der Weisung des Innensenators für Flüchtlinge ohne Rückkehrmöglichkeit einen Fremdenpaß und Aufenthaltserlaubnis erhalten. Aufgrund des Arbeitsverbotes während des langen Asylverfahrens muß er von Sozialhilfe leben. Das Sozialamt wird, bis er Arbeit gefunden hat, die Mietzahlungen übernehmen. Leider kann er selber die Kostenübernahme in Höhe von DM

DM 3.700.--

(Selbstkosten für die Wohnungsausstattung des Vormieters)  
nicht aufbringen, sodaß wir Sie herzlich bitten, dazu beizutragen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Nothilfe für Flüchtlinge: Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00, Konto-Nr. 31168 03  
Wir danken für Ihre Spende

Verteiler:

Berliner Missionswerk  
Diakonisches Werk  
Caritas-Verband  
Ökum.-Miss. Zentrum  
Arbeitskreis 3.Welt/Umverteilen  
Feuerwehrfond Stiftung Umverteilen  
Netzwerk  
Solidaritätsfond AL  
Arbeitsgruppe Asyl, KiKreis Spandau  
Ev.Johannsgemeinde 1/45  
Ev. KG Heerstraße Nord  
Kath. KG Maximilian Kolbe 1/20  
Kath. KG St. Canisius 1/19  
Gossner Mission

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

Landesinwohneramt Berlin  
z. Hd. Frau Klose

Friedrich Krause Ufer 24  
1000 Berlin 65

14. Mai 1990

Sehr geehrte Frau Klose,

Anlässlich des Treffens der Oromogruppe in Bremen / Ganderkesee möchten wir Sie bitten, den Teilnehmern der Berliner Gruppe, die mit ihren Beiträgen kultureller Art eingeladen sind, die notwendigen Lichtbildbescheinigungen und Aufhebung der räumlichen Beschränkung, auszustellen und zu gestatten.

Es handelt sich um die folgenden fünf Mitglieder :

Solomon Tamiru Ayana, geb. 1966  
Tesfaye Abdisa Marga, geb. 1961  
Adamu Bekele Lemu, geb. 1961  
Tewodros Etefa Sarka, geb. 1960  
Amn Sheko, geb. 1961

21.5.1990

Das Einladungsschreiben ist leider, vermutlich durch den Poststreik so spät eingetroffen, daß wir diese Anfrage nicht früher stellen konnten.

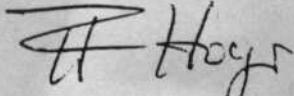
Wir danken Ihnen für Ihre Mühe,  
mit freundlichen Grüßen

F. F. Hoyer

Reisebeitragsunterstützung, FR

pro Person DM 40,-

DM 200,-



Nothilfe für Flüchtlinge: Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00, Konto-Nr. 311 68 03  
Wir danken für Ihre Spende

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

26. 4. 1990

FK Flüchtling - Student -  
Hilfe für Studien - sozialen

Dr 50.-  
anbei

~~DR 50,-~~

~~DR 110,-~~

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

2. April 1990

Herrn Hans Luther  
Herrn Paul E. Hoffman

IM HAUS

Sehr geehrter Herr Luther,  
Sehr geehrter Herr Hoffman,

Es geht in meinem heutigen Schreiben um eine Anfrage für die Unterstützung eines sudanesischen Ehepaars, Herrn Arkangelo Ngothchol und Frau Ashilage Boi Wees und ihre 6jährige Tochter.

Der Familie gelang es aus dem kriegsgeschüttelten Sudan nach Westdeutschland zu flüchten. Sie kamen am 20.2. in Berlin an und wurden bis vor einigen Tagen <sup>(dort aufgenommen)</sup> ~~vor einigen Tagen~~ <sup>von Bekannten</sup> zeitlich waren sie obdachlos, bis ich sie am 30. 3. an das Horn von Afrika Zentrum verwiesen habe.

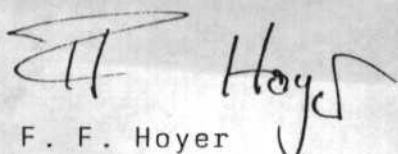
Nach Beratung mit Herrn Teferra ist die Familie einverstanden weiter nach **BONN** zu fahren, um dort, bis eine Weiterreise nach Italien zwecks Weiterwanderung nach USA/Canada von hier aus vorbereitet ist, vorläufig Asyl zu beantragen, da die Familie mittellos ist und eine andere soziale Unterstützung nicht möglich ist.

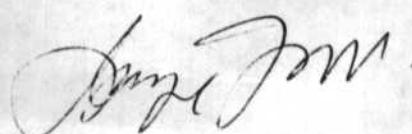
Der FR übernimmt Lebensunterhaltungskosten im Betrag von DM 150,-

Wir dürfen Sie bitten, die Fahrtkosten für die Familie zu gewähren und danken Ihnen wieder einmal sehr für die unerlässliche Hilfe.

Kosten : DM 332.50 ( nein Fahrtkosten )

Mit liebem Gruß

  
F. F. Hoyer

  
Taye Teferra

Evangelische Kirche  
Evangelical Church  
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)  
West Germany



Berliner Missionswerk · Handjerystraße 19 · 1000 Berlin 41

Herrn Erich Pätzold  
SENATOR FÜR INNERES  
Fehrbelliner Platz 2  
1000 Berlin 31

**BERLINER  
MISSIONSWERK**  
DIVISION FOR WORLD MISSION

Referat/Dept.: HORN VON AFRIKA  
Telefon: (030) 85 00 04-0  
Durchwahl: 85 00 04-  
Telex: 186655 blnmw d  
cable: Weltmission Berlin

28-2-1990

Dr. Has/Su

Betr.: Densa Elisabeth Debela und Ehemann Wolde Tsadik Tekle Shitaye  
sowie deren Tochter Meti Tekle

Sehr geehrter Herr Senator Pätzold!

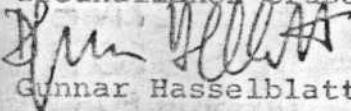
Es ist sicherlich außergewöhnlich, daß ich jetzt wegen einer asylsuchenden Familie aus Äthiopien an Sie schreibe, aber die Umstände sind auch sehr außergewöhnlich und prekär und besonders delikat und für die Betroffenen sehr gefährlich. Darum wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diesem Fall Ihre besondere Aufmerksamkeit schenken würden.

Frau Densa Elisabeth Debela ist die Tochter von Herrn Debela Dinsa (oder Densa), 49 Jahre alt, zwangspensionierter Politiker und in Addis Abeba unter Hausarrest. Debela Dinsa war bei der äthiopischen Revolution von Anfang an führend dabei, er hat persönlich Haile Selassie abgesetzt und ist immer zweiter oder dritter Mann bei der Revolution gewesen. Er gehört dem Volk der Oromo an. Nach dem letzten gescheiterten Coup, Mai 89, ist er zwangspensioniert und unter Hausarrest gestellt worden. Seine Tochter Elisabeth hat einige Jahre in der Sowjetunion studiert und ist jetzt mit ihrem Ehemann und Kind nach Berlin West geflohen. Der Ehemann war ein hoher Offizier (im Generalstab?) und hat es mit viel List geschafft, sich von der Armee zu lösen und ebenfalls ein Stipendium für ein Studium in der Sowjetunion zu bekommen, nur mit dem Ziel, das Land zu verlassen, um nicht gegen das eigene Volk kämpfen zu müssen.

Die äthiopischen Behörden wissen natürlich (über Moskau, Ostberlin etc.), daß die beiden prominenten Flüchtlinge hier sind. Wenn sie aufgespürt und gefangen würden, so sagt Wolde Tsadik, würde er bestimmt sofort getötet werden, auch weil er in politische Geheimnisse eingeweiht sei. Nun wohnen sie in der Streitstraße in Spandau mit anderen Äthiopiern zusammen in einem Zimmer. Diese Zimmergenossen bekommen auch dauernd Besuch von anderen Äthiopiern. Das alles ängstigt das Ehepaar sehr und sie bitten dringend darum, anderswo untergebracht zu werden. Wir selbst werden uns bemühen, eine andere Unterkunft für die Familie zu finden, andererseits liegt uns daran,

daß Sie von diesem Problem Kenntnis haben und diese Flüchtlinge nach Möglichkeit schützen.

Mit freundlichen Grüßen!

  
Dr. Gunnar Hasselblatt

P.S. Der Name der Frau ist Densa Elisabeth Debela und ihr äthiopischer Paß hat die Nummer 147261; der Mann, Wolde Tsadik Tekle Shitaye (irrtümlich steht auf der Karte, die sie erhalten haben, Tekie statt Tekle) hat die Paßnummer E 009444; sie wohnen in der Streitstraße, 1 Berlin 20, Zimmer 203.

c/c Herrn von Chamier

Landeseinwohneramt Berlin · Friedrich-Krause-Ufer 24 · D - 1000 Berlin 65

856

Datum: 5. FEB. 90

|   |                               |  |         |                   |
|---|-------------------------------|--|---------|-------------------|
| Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  | Zimmer                        | Fernruf, intern (974)<br>(030) 39 05 50<br>Durchwahl 39 05 - | Apparat | Datum: 5. FEB. 90 |
| IV B 3111 (U)   |                               |  | 5200    |                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Herr  | <input type="checkbox"/> Frau | <b>Bescheinigung</b>   |         |                   |
| Name, Vornamen  |                               |  |         |                   |
| DINSAFENKSA, Feyera   |                               |  |         |                   |
| Geburtsdatum, -ort/land   |                               |  |         |                   |
| 1962 SHOA - ÄTHIOPIEN   |                               |  |         |                   |
| Datum des Asylantrages  |                               |  |         |                   |
| 5.2.90  |                               |  |         |                   |
| Reisepaß (Nationalität, Nummer)   |                               |  |         |                   |
| P169611 ÄTHIOPIEN   |                               |  |         |                   |
|  |                               |  |         |                   |

hat sich als Asylbewerber gemeldet.

Bei dem Asylantrag (s. o.) handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 14 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – vom 16. Juli 1982.

Der oben näher bezeichnete Reisepaß ist gemäß § 26 (1) AsylVfG einbehalten und bei der Ausländerbehörde hinterlegt worden.

Die Ausstellung einer Aufenthaltsgestaltung nach § 20 AsylVfG erfolgt nach der Verteilung durch den Beauftragten der Bundesregierung (§ 22 [3] AsylVfG).

Nächster Vorsprachetermin siehe Rückseite.

#### Minderjährige Kinder unter 16 Jahren:

**Sprechzeiten:**  
Montag, Dienstag, Donnerstag von 7.30 – 13.00 Uhr  
Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr · Mittwoch geschlossen

Verkehrsverbindung:  
U-Bahnhof Amrumer Straße  
Bus 16, 70, 71, 72, 83, 90

Telex:

## **Nächster Vorsprachetermin am**



Kontroll-Abdruck  
des Antragstellers  
(Zeigefinger rechts)

Im Auftrag

Twins



Unterschrift des Sachbearbeiters

# FLÜCHTLINGSRÄT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

28.2. 90

Spaßkarte mit Unterschrift, Deutscher

Kurs für Barika (ä.R. Teilnahme)

1x Übungnahme: DR 190.-

E. Hoyer

~~DR 190~~

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

2. März 1990

An das  
Berliner Missionswerk  
Herrn Paul E. Hoffmann

im Hause

Betr.: Unterstützung für Familie Pablidos

Lieber Herr Hoffmann,

Ich freue mich, daß Sie wieder gesund sind und hoffe sehr, daß Sie weiter mit Kraft und Zuversicht Ihre Aufgaben erfüllen können.

Mit dem heutigen Schreiben möchte ich Sie bitten, die Kosten für Familie Pablidos mitzutragen, die durch die Reise und Unterbringung notwendig waren.

Es handelt sich um Leila und Alejandro Pablidos und ihre beiden Kinder im Alter von 7 und 11 Jahren. Die libanesisch/griechischen Eltern lebten, nachdem sie aus der CSSR nach West-Berlin eingereist sind, vom 10. Februar bis zum 23. Februar im Beratungszentrum Horn von Afrika. Taye Teferra sorgte für die Erledigung der Visa und der Fahrscheine nach Athen. Aufgrund des aufenthaltsrechtlichen Status der Lebensgefährtin des Griechen war es der Familie untersagt, direkt von der CSSR nach Athen zu fahren.

Der Flüchtlingsrat hat von den entstandenen Kosten in Höhe von 1.350.- DM DM 410.- übernommen und den Betrag von DM 940.- vorausbezahlt. Wir bitten Sie freundlich um Übernahme dieser Summe.

Leider sind die Probleme für das Beratungszentrum seit der Liberalisierung im Osten und seit Öffnung der Grenzen gewachsen. Seit einigen Tagen beschloß die schwedische Regierung, alle Asylsuchende aus Ostblockländern zwangswise dorthin abzuschieben. Einige der Menschen, die auf keinen Fall in ihre Heimatländer zurückwollen oder können, versuchen nun in Berlin eine Lösung zu finden.

So auch drei junge Frauen aus Bulgarien, die sich im Zentrum aufhalten und auf Hilfe hoffen. Es gibt keine aufenthaltsrechtliche Regelung und es gibt keinerlei Hoffnung auf sozialhilferechtliche Unterstützung. Einzige Möglichkeit ist eine Weiterreise nach Italien, um von dort aus in ein Drittland auszuwandern, oder um in Italien selbst eine Arbeitsstelle zu finden.

Natürlich bedeutet die Situation weitere und immer wieder neue Kosten bis eine andere Lösung gefunden werden kann und auch darüber müssen wir ernsthaft nachdenken, da die Probleme sicher wachsen werden.

Mit Dank für Ihre Hilfe und mit guten Wünschen für Sie

mit liebem Gruß

F. F. Hoyer

Taye Teferra

## Quittung

- 940 DM - Pf.

buchstäblich Neunhundertvierzig -

DM

als Reise Kosten zusätzl. / weitere Reise  
nach Griechenland für libau. /  
griech. Familie  
(Erstattung 39 W)

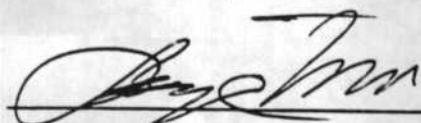
sind mir aus der Kasse der Gossner Mission

zu Berlin-Friedenau

heute bar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittiert wird.

Berlin, den 23. 2.

1990



29.1.90

Flug fürt übernommene Kosten

DM 214.-

TIME Seminar

## Ihr Rückflug

| Datum      | Ab/An | Von/Nach | Flug Nr. |
|------------|-------|----------|----------|
| 29.01.0930 |       | Bremen   | BA 2034  |
| 10.30      |       | Berlin   |          |
|            |       |          |          |
|            |       |          |          |
|            |       |          |          |
|            |       |          |          |
|            |       |          |          |

|  |                             |      |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
|--|-----------------------------|------|------|--|------------------------|----------|-----------|-----------|-----------|------------------------------|----------|------|-----------|
| Issued by  | BRITISH AIRWAYS             |      |      | Conjunction ticket(s)  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| Endorsements/Restrictions                                    | NUR GÜLTIG WIE HIER GEBUCHT |      |      | Passenger ticket and baggage check<br>Subject to Conditions of Contract in this ticket | Origin/Destination     | SITI     |           |           |           |                              |          |      |           |
|  |                             |      |      | Date of issue  | Booking ref.           | LH/H4HVB |           |           |           |                              |          |      |           |
|  |                             |      |      | 25JANO   | Issued in exchange for |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| Passenger name (not transferable)                            | TEFERRA/TMR                 |      |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| X/O- Good for passage from                                   |                             |      |      | Carrier  | Flight                 | Class    | Date      | Time      | Status    | Fare basis/Ticket designator | VOID     | VOID | Allow     |
| From   | VOID                        | VOID | VOID | VOID   | VOID                   |          |           |           |           | VOID                         | VOID     |      |           |
| From   | VOID                        | VOID | VOID | VOID   | VOID                   |          |           |           |           | 27JAN                        | 27JAN20K |      |           |
| To   | BERLIN                      | TXL  | BA   | 3033   | B                      | 27JAN    | 0800      | OKYPX2M   |           | 29JAN                        | 29JAN20K |      |           |
| To   | BREMEN                      | BA   | 3034 | B  | 29JAN                  | 0930     | OKYPX2M   |           |           |                              |          |      |           |
| To   | BERLIN                      | TXL  |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| Fare calculation   |                             |      |      | Baggage checked<br>unchecked   | Fare                   | Wt.      | Unchecked | Pcs.      | Wt.       | Unchecked                    | Pcs.     | Wt.  | Unchecked |
| DEM 248.00 BER BA BRE66.98BA BER66.98NUC133.96END ROE1.85128 |                             |      |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| DEM 214.00   |                             |      |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| DEM 34.00BS  |                             |      |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| Total  | DEM 248.00                  |      |      | Form of payment  |                        |          |           | App. code | Tour code |                              |          |      |           |
|  |                             |      |      | CASH   |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
|  |                             |      |      |  | Form and serial number | Cr       |           |           |           |                              |          |      |           |
|  |                             |      |      | 3 125 3838282690 2   |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| Do not mark or write in this white space above               |                             |      |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |
| A 3 0 0 0 3 8 3 8 2 6 9 0 2 E                                |                             |      |      |  |                        |          |           |           |           |                              |          |      |           |

2320362213  
ATLAS  
REISEBUERO  
BERLIN 30DE  
60

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

6.1.1990

für Aden Floussa -

↳ Wiederauflösung AWA  
ohne St

DR 650.-

für Fahrt nach Frankfurt  
und Rückfahrt

PF Hogr



DIOCESE OF: Orlando

UNITED STATES CATHOLIC CONFERENCE

AFFIDAVIT OF RELATIONSHIP  
(Please type or print legibly)

SECTION I:

Date filed: 11-22-88

I am filing this Affidavit for the following person(s) located in West Germany Date of arrival in that country: 1986  
Country of asylum overseas

| NAME and A/K/A<br>(underline family name)                           | Sex | Place/Date of Birth<br>(If Known) | Relation to You | Present Location<br>or Address |
|---|-----|-----------------------------------|-----------------|--------------------------------|
| Ali Esknder Beker<br>1000 W- Berlin 45<br>Frankfurt<br>West Germany |     | 5-5-61                            | Cousin          | W-Germany                      |
|   |     | Dire Dawa<br>Harargie<br>Ethiopia |                 |                                |

The Case Number for this family is: (If Available) Cousin

SECTION II:

Your Name Aden Moussa  
(and A/K/A)

Alien Number (if applicable) A25-306-663

Date of Birth 1-1-57 Sex Male

Your U. S. Immigration Status is (Check One)

Place of Birth Dire Dawa

U. S. Citizen

Address Harargie, Ethiopia

Permanent Resident

Phone Number (home) 345-8487

Refugee

(work) 351-5555

Asylee

Your country of first asylum D Jibouti

Other (Please Explain)

Date you arrived in the U. S. 6-14-83

Your original case number

Agency through which you came to the United States U.S.C.C.

YOU MUST INCLUDE A COPY OF BOTH SIDES OF YOUR I-94 OR YOUR PERMANENT RESIDENT ALIEN CARD, (PRA card, green card, or I-151). WITHOUT THESE DOCUMENTS, YOUR AFFIDAVIT MAY NOT BE VALID.

The purpose of this Affidavit is to verify your relationship to refugees overseas. Failure to provide complete and accurate information may impede the admission of requested refugees to the U. S. If information is unknown to you, indicate "unknown." If anyone uses an alias, provide it. If anyone is deceased or their present location is unknown, please indicate. Be sure to include all relatives as specified, anywhere in the world, living, deceased or missing. Use the space marked "Additions/Explanations" to explain any unusual relationships including adopted, half, or step relatives.

Commission Expires: My Commission Expires April 5, 1989

Bonded Thru Troy Fata - Insurance, Inc.

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

12. 1. 90

Hilfe zum Lebensunterhalt  
für Henn Ali, Abdussalam Isw  
äk. Teilnehmer, der nach Kanada  
dienst und für die Übergangszeit  
keine Stelle bekommen.

Dir 250,-

FFHgr

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

16.1.90

030/ 85 000 4-42

Flüchtlings Äkropis (aus - Abel Yesihak -  
(DDR)  
braucht für die Rücknahme finanzielle  
Hilfe, da ohne Sozialhilfe unterschritten  
- Geldumsatzkonto -

zu FR DR 150.-

Janzen

zu Hau Tag Telma

E Hgn

3/8/89

TO, Headquarters

UNHCR

Palais des Nations

Ch- 1211 Geneva 10

Switzerland

TO, Presedent of Democratic Republic  
of Somalia.P.O.Box      Mogadishu

CC: Swaziland UNHCR Branch office

P.O.Box 83, Mbabane

CC: Minster of Interior Somalia

CC: National Refugee high Commissioner (nrc) Mogadishu

CC: UNHCR Branch office Mogadishu P.O.Box      2925

CC: UNHCR sub office Qoriyole P.O.Box      2925

CC: UNHCR sub office Luuq P.O.Box      2925

CC: UNHCR sub office B/weyne P.O.Box      2925

CC: UNHCR sub office Buurdhuubo P.O.Box      2925

Dear Sir,

We would like to pass our Greeting to you and your Excellency. We are a Refugees who fled from brutal colonial regime of Ethiopia and we assigned all over Somalia like

- (1) Geddo region, Luuq Buurdhuub
- (2) Tower Shabille Qoriyole 1 and 2
- (3) Hirsho Region Beled weyne Jalalaqsi, Bo oo B, and ~~amalo~~ amalo Refugee Comps.

We Oromoos which our country Oromia is Under the colony of Ethiopian regime, we fled from our country due to-

- (1) The general Security problems
- (2) The general Social problem
- (3) The general Economic problems and

Brutal, cruel treatment of the colonial regime such as torture, Detainment and death. Therfore, we are here to safe our life from hard ship man Made and God, or such inhuman treetment.

But not to find a good job, and a good life Condition Recently, UNHCR Ageate Refugee for reparation in our Comps, as basice case that made us to Fled is solved But the case is (still existing) or Not yet get solution.

For that different Liberation Fronts such as, T.P.L.F, E.P.L.F, O.L.F, E.D.U, E.P.D.M, W.S.L.F, and A.L.F, E.T.C, are Fighting to Leberate thier Countries and the peoples.

Because of those the colonial regimes take seriouse action against the peoples.

Therefore, at the time of Ethiopian Government taks what we mentioned above, actions on the people it is not possible for us to go back home land.

Unless, our country got the final solution such as align domination. There fore, we would not go back to Ethiopia. Additionally, according to UNHCR 1951 convention and 1967 protocol which is related to status of Refugees on the principle of voluntry Repatriation, for Refugees can choose the solution of voluntry Repatriation when there have been funda mental change in thiere country of Origin.

Add they feel that it is safe for them to go back thre. Based on this in our country there is no, fundamen tal change rather it become worst. What we would Like to report (beg) your Excellency is keep our Refugees Right according the UNHCR 1951 Convention and 1967 UNHCR PROTOCOL, which have been Ratified by 106 states.

Thanks a lot.

All Oromo Refugee in Somali Demographic Republic

- (1) Geddo regin Refugee Camps sig Xahaa Mamad Waqoo .....
- (2) Lower Shable Region Refugee Camps sig Hasan Esaaq Bariiso .....
- (3) Hiran Digion Refugee Comps aig Sh/Ibraahim Guutu.....
- (4) Kadiir Boruu Jaara .....

Olaf Neußner  
Yorckstr. 71  
1000 Berlin 61  
West-Germany

11 Jan. 1989

Djibouti: No satisfactory solution to the refugee problem ?

Introduction

Ever since the beginning of the first organized repatriation programme for Ethiopian refugees in the Republic of Djibouti in 1983 the country has left little doubt that it is not willing to host refugees indefinitely. With support from the UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) the favoured solution was voluntary repatriation to the country of origin. By the end of 1988 the majority of the once 40.000 refugees in Djibouti had returned to Ethiopia either spontaneously or through repatriation schemes. There are now about 1.500 refugees left and it is expected that most of them will join the repatriation trains within the next few weeks. Only some hundred refugees will remain. These are supposed to be refugees according to the Geneva Convention who still have a well founded fear of persecution. The number of these is quite small, even compared to the small Djiboutian population (app. 400.000), nevertheless the government shows no signs of trying to integrate the remaining refugees locally into Djiboutian society. As opportunities for resettlement to a third country are very rare and few refugees manage to leave Djibouti on their own the question of the future prospects for these people arises.

In this paper the current situation of refugees in Djibouti will be analysed and suggestions for changes will be made. It is a follow up to the report "Ethiopian Refugees in Djibouti" (March 1987) by the author. Please consult this report for background informations.

### Sources of information

The author stayed in Djibouti from 23rd until 31st of Dec. 1988 to investigate the current situation of refugees in the country. Contact was made with numerous Ethiopian refugees, a number of Ethiopians who have not been granted asylum but regarded themselves as refugees, foreigners who had contact with refugees, the General Secretary of the Minister of Interior (Abdelkadir Duale Wais), the Head (Mohamed Guelleh) and other staff of ONARS (Officer d' Assistance aux Refugies et aux Sinistres), the commissioner of Dikhil, the military commander of Dikhil (Faoud Mohamed Ali) and the protection officer and field officer of UNHCR. The author visited some places of residence of refugees in Djibouti-Town and the camp in Dikhil.

### Djiboutian citizens or foreign refugees?

About one year ago a census of the refugee population in the camp in Dikhil was carried out. After comparing the registered refugees with lists of the Djiboutian inhabitants of Dikhil it was discovered that about 6.500 refugee-card holders and/or ration-card holders were registered as nationals as well. A number of the 6.500 did not live in the camp and showed up only to collect the food rations.

As mentioned in the previous report of the author the application of the term refugee to the Afar and Issa population in the border area of Somalia, Ethiopia and Djibouti does not reflect the special situation of these tribes very well, because even if they have crossed an international boundary they still have not left "their land". Not surprisingly they try to take advantage of this situation. Since refugees in Dikhil received assistance (food, education, medical care, etc.) it was useful to be registered in the camp. Obviously it was no big problem to do so and many did.

Aid to refugees in poor third world countries runs into this kind of problem quite often. Refugees in a camp are assisted by the international community while the nearby local villager does not receive anything. Sometimes the unemployed refugees are given just enough food rations to stay alive whereas the national next door has to work all day long to obtain the same. Naturally this is not regarded as just by people of the host country and tensions

and xenophobia may arise. Awareness of this problem has grown among donor agencies in recent years but still not much has changed.

UNHCR was not willing to assist Djiboutians and therefore the Djiboutian authorities decided to remove the nationals from the camp. In particular the Afar in the camp who have been told to leave have refused to move. In August 1988 the assistant of the Commissioner of Dikhil accompanied by some police men went to the camp and ordered these Afar to leave. The answer to the assistant's speech were some thrown stones. The delegation withdrew and returned with a large number of soldiers who were welcomed in the same way as their predecessors. Some Afar started fighting with their typical daggers and one soldier was seriously wounded on his had. After this the soldiers started shooting into the crowd and two Afar died. One of them was probably not involved in the quarell. He was shot dead on leaving the mosque. The Djiboutian government and UNHCR said the Afar killed were Djiboutian citizens while refugees quoted the Afar leader Ali Mirrah as having said the two were refugees. Without further incidents the camp was left by Djiboutian nationals.

A plot of land (it is only stones and gravel) outside of Dikhil at the road to Yoboki has been given to these people. They have received little or no assistance to accomodate themselves on this spot. There is no tap water, it has to be brought by lorry and "houses" had to be erected from loose stones without any kind of cement or mud. The Djiboutian economy does not really have jobs to offer, so the future outlook is very bleak for them. Most of the remaining refugees in the camp have shelters that can be called houses and they still get some assistance in the camp. They are now better off than the nationals who were forced to leave the camp.

International donor agencies should not hesitate to start efforts to integrate the Afar people into the Djiboutian society and to give some aid for their basic needs.

### Repatriation

The voluntary nature of the official repatriation programme has been doubted since it started in 1983. Complaints always focused on the pressure that was put on refugees to make them register for the trains to Ethiopia. The intimidation and harassment continued during 1987 and 1988 with varying intensity. Refugees are kept in doubt about their fate because the Djiboutian government clearly does not want the refugees to integrate locally. Apart from a very small number of resettlement cases the only remaining alternative seems to be repatriation. This solution offers little comfort to those who face persecution in Ethiopia. However as no other solution is at hand, many refugees are afraid that they might be deported to Ethiopia one day if they have not managed to find their own way out. Officials from the government, ONARS and UNHCR too are doing little to avoid this impression. Rumors about planned deportations are spreading in the refugee community and the government is not going to make a statement about something that is only a rumor. UNHCR tells refugees they will not be deported and to keep quiet and wait. Waiting under the threat of daily detentions and all the circumstances that have been described previously is something that only the mentally strong can stand. Many are disturbed, have sleeping problems, become nervous etc.. The conclusion is the same as in recent years: the voluntary character of the repatriation has to be doubted. But still no physical force has been used to put refugees on repatriation trains. UNHCR and the Djiboutian government seem to be quite proud about this and they have invited and welcomed a lot of foreign visitors to watch departures of repatriation trains in Ali Sabieh. There are no allegations about refugees who were physically forced to enter such trains.

The previous Commissioner of Dikhil (Kharei) who is the present Minister of the Interior of Djibouti is described as a man of high personal integrity who was able to convince most war refugees in the camp to return to Ethiopia. When he moved to Djibouti-Town about one month ago quite a few refugees were sad. (Awale Robleh, the predecessor of Kharei in Dikhil, is now residing in Ali Sabieh. He was famous for his excentric authoritarian behaviour.) Due to Kharei's effort some 5.000 refugees participated in the organized repatriation have between Oct. and Dec. 1988. About 800 more have already registered but not left Dikhil. The repatriation

5

train due to leave on 7th of Jan. 1989. has now been stopped as UNHCR did not have money to go ahead with it. Compared to 1987 allegations of forced registrations for the repatriation have been reduced but not vanished. UNHCR gave assurances that every refugee who changed his mind would have the right to withdraw from the repatriation list. This right has been exercised in some cases. Refugees in Dikhil complained that after cancelling the signature some refugees had been subject to some accusations and intimidation by local authorities.

It is generally believed that the war refugees can return to Ethiopia without facing persecution. But still rumors about returnees being detained in Ethiopia are circulating in the refugee community. The author was not able to confirm these reports. Due to Ethiopia's efforts in the war in the north of the country, young able men are likely to be conscript to the army. Rumors say those conscripts would be discriminated against in the army by sending them to the front lines.

#### Deportations

There is no doubt that a sovereign country has the right to expel foreigners who do not have the right to stay. However, the way in which Djibouti deports people must be criticized for two reasons.

The way in which Ethiopians are treated by Djiboutian forces is brutal and endangers the health and sometimes the lives of deportees. The Army or police detain people by means of violence. It seems to be the rule that deportees need medical treatment after arrival in Ethiopia. Even the Ethiopian government has complained about the behavior of the Djiboutians. There is no effort to treat deportees in a humane way, and the Djiboutian government should consider its responsibility for the way in which persons in charge treat foreigners.

In recent years Ethiopians (both without a right to stay in Djibouti i.e. "illegal immigrants", or with a right to stay i.e. refugees and people with valid visas) have been detained during round ups mostly in Djibouti-Town and more rarely in Dikhil. The illegal immigrants are normally deported while the others are released. Due to the insufficient proof of the papers presented by refugees there is no guarantee that no genuine refugee was among

the deported. The author has been assured by the General Secretary of the Minister of the Interior that documents are checked now three times by different officials before deporting someone. This procedure should guarantee that no genuine refugee can be deported. In principle this scheme seems to work. Apart from the cases described below it seems that indeed no recognised refugee has been deported to Ethiopia within 1987/88. The author was not able to confirm a report about the deportation of a refugee at the end of 1987 during his short visit, but this does not mean that it has not happened.

On 28th May 1987 the decisions for 287 asylum-seekers were announced in Dikhil. Refugee status was granted to 22 of them, the others were rejected and most of these went on hunger strike and said they would commit suicide if returned to Ethiopia. They argued that they did not have any chance to ask for reconsideration of their cases because the office was closed most of the time during the 72 hour period. Refugees did not have any confidence in the reconsideration procedure at all. The French protestant priest tried to mediate between the refugees and the Djiboutians and was therefore banned from Dikhil by the commissar of Dikhil. The German nurse in the refugee camp was expelled from Djibouti. She was accused of having stirred up refugees against the country. On 1st June, 1987 the commissar ordered the deportation of asylum-seekers whose cases had been rejected. Three refugees who had been recognized on 28th May were among these deported. They were detained after arriving in Ethiopia and returned to Djibouti because UNHCR intervened on their behalf.

The General Secretary of the Minister of the Interior and the protection officer of UNHCR said that no genuine refugee would be deported to Ethiopia, not now and not in future. This is undoubtedly the official policy on refugees. Deportations that have happened in the past have been some kind of mistakes and the author is not convinced that such mistakes cannot happen again. But he believes that the government and UNHCR try to prevent it.

Legal Situation: Eligibility procedure and reconsideration of refugee status

The General Secretary of the Minister of the Interior said Djibouti would sign the OAU-Convention on refugees soon. This

means that refugee status will include refugees who flee man-made disasters (war etc). Nevertheless, the refugees who left Ethiopia due to the Ogaden war would not be covered by the OAU-Convention because their reasons for coming have ceased to exist.

Since spring 1987 an interim eligibility procedure without formalized regulations was followed to determine the refugee status.

1. An eligibility commission (2 members of ONARS, 3 members of UNHCR) conducts an interview with the asylum-seeker.
2. The commission decides about the case.
3. Rejected persons have the right to ask for reconsideration of their cases within three days.
4. The same eligibility commission decides the reconsideration cases. Only if serious new elements are presented can the rejection be changed.

This procedure was followed for the decisions announced on 28th May 1987, out of 287 applications 22 have been accepted. From June 1987 until now only very few new asylum-seekers arrived in Djibouti. The procedure conducted for them is quite similar as the one mentioned above. But the eligibility commission now consist of only two persons. One from ONARS, who actually makes the decision, and one from UNHCR, who has only observer status. Refugees would appreciate it if female asylum-seekers could be interviewed by women and not by men as it is now. According to refugees, questions are solely asked by the UNHCR member during the interview and decisions are proposed by UNHCR as well. It seems that ONARS has always respected the opinion of UNHCR. Rejected asylum-seekers can ask for reconsideration of their cases within 72 hours. UNHCR said this period has been extended informally sometimes. According to the rule an appeal for reconsideration can be successful only if new evidence is presented. However UNHCR goes through the whole case again within about one week. At least once a rejection was changed to recognition. Refugees said only 14 cases had been decided between June 1987 and the end of 1988. 3 have been granted asylum the others were rejected. There was an average of 3-4 asylum applications per month, but most applicants left Dikhil before their case's status had been determined. Some rejected asylum-seekers have blamed UNHCR that their reconsideration cases have been pending for over a year. The author was not able to elucidate

the accusations within the scope of his short visit to Djibouti. Everyone who was granted asylum in 1987 or 1988 was given an "attestation" in A4 size with a photograph of the bearer saying that the holder of this paper is a refugee instead of the normal refugee card.

Since the involvement of UNHCR in the eligibility procedure reproaches of bribery have vanished. This should have improved confidence in decisions. But only few refugees/rejected asylum-seekers saw it this way. As most applications have been turned down it is quite natural that complaints about wrong decisions are common. It would take a long time to judge the quality of the decisions made because the only way to find out whether some Ethiopians are genuine refugees or not is a careful investigation of every single case. Detailed interviews would have to be done. The author was not able to do this. The superficial impression is that UNHCR applies the criteria of the Geneva Convention in a satisfying manner. This does not exclude the possibility of casual wrong decisions.

Many newly-arrived Ethiopians do not ask for asylum in Djibouti. Since they regard their chances of getting refugee status as very low they tend to go to Djibouti-Town on their own. Some may find shelter at places of relatives, others try to stay with the church or friends.

Since the circular of the Minister of Interior of ? July 1986 rumors about a reconsideration of the refugee status of everyone who holds a refugee card have circulated and are still discussed in Djibouti. Two reasons were given for checking the status. First, it is well known that money was an important factor in the eligibility process. Therefore some persons who did not qualify for refugee status may have obtained a refugee-card and some genuine cases may have been rejected due to a lack of cash, this is of course not a satisfactory situation. A reconsideration due lack of confidence in a decision once-made should include only those card holders, whose status determination was made before 1987 (when UNHCR started participating in the eligibility procedure). Attention must be paid to people whose application was not accepted in 1986 and before. Those people should have the right to ask for reconsideration of their cases or they should be allowed to ask for asylum again.

### Detentions

Probably the biggest problem for refugees in Djibouti today are short-term detentions mostly occurring in Djibouti-Town and less frequently in Dikhil. Refugees are asked to show their documents by police or gendarmerie in the streets of Djibouti-Town quite often. Normally they are detained immediately on the spot and brought to offices of the police or gendarmerie. Sometimes the officials offer not to detain the refugees if they are willing to pay 500-1000 DjifFranc (3-6 US-\$). If a refugee does not have this amount in his pocket he is told to go and get the money. Reports about refugee cards torn into pieces are now rare and this does not seem to happen as often as before. Refugees who do not have a refugee card but an attestation used to have difficulties because officials did not know this new form and did not recognise it. these refugees have since been released.

Refugees are normally imprisoned for a short period of time (some hours or one or two days). The official explanation for the detentions given by the General Secretary of the Minister of the Interior is a need for a careful check of documents presented by refugees. Nobody denies that a number of false refugee cards are used in Djibouti and therefore a check with lists of refugees may be necessary. Some refugees reported they had been illtreated in custody mostly by policemen slapping them. Refugees are either released on their own or with the assistance of UNHCR (quite common). This help by UNHCR seems to be the only one left that refugees still have confidence in. Upon release in Djibouti-Town refugees are normally told to go to the Dikhil refugee camp because they are obliged to live there.

The General Secretary of the Minister of the Interior said Djiboutians are detained as often as refugees or other foreigners. He said Djiboutians and Ethiopians look alike, you cannot distinguish them by their faces and therefore refugees are not detained more often than Djiboutians. Refugees said that there are certain differences in the physiognomy which make it easy for the police to tell Ethiopians from Djiboutians in the street. The author thinks that at least some refugees can be identified as Ethiopians, for example if they have scars on their face which are uncommon in Djibouti. Anyway, the authors impression is that

refugees are detained more often. The General Secretary said documents are checked in any case at the police station. If someone is not a national and has no valid visa or is a refugee the person will be deported (see "deportations").

It seems that apart from the official reason for the short-term detentions (search for illegal immigrants) refugees are detained for two other reasons as well. It is part of the governmental policy to put pressure on refugees to "encourage" them to register for repatriation. Also low-ranking members of police or gendarmerie try to extract some money out of refugees but as they are not really a promising source of income this motive falls behind the others. The government should consider introducing new plastic refugee cards which cannot be forged for the few remaining refugees in Djibouti. There would be no more need to take refugees to police-stations. This would reduce the trouble for the police as well.

In addition to the short-term detentions some refugees are kept in prison for a longer time. Some may have been accused of or convicted for ordinary crimes while others are suspected of supporting political Ethiopian organizations like the OLF (Oromo Liberation Front) or the ALF (Afar Liberation Front).

16 Oromos were detained on 16 Dec. 1988 in Quartier 4 of Djibouti-Town by security-forces. The 16 gathered at a meeting. It was said that it was an assembly of a self help-group of Oromos in Djibouti. This group organized wedding parties, collected funds for medical treatment etc.. The protection-officer of UNHCR told the author the Oromos have been detained because of suspicion of fund-raising for the OLF. The Oromos rejected this view. Together with 6 other Oromos who were detained nearby all 22 were brought to a small prison in Ambouli. The 22 prisoners were put in four rooms. They said they did not receive any food or water during the first 48 hours. After that a guard was willing to buy bread for them if the prisoners paid for it. They did and got food like this. They had to sleep on the cement as there was no kind of furniture or blankets. Some detainees got diarrhoea due to the inadequate hygienic conditions mostly caused by not properly working toilets. There was a very bad smell.

The prisoners were interrogated separately, usually twice a day. Questions about their support of OLF, membership of OLF or what kind of assistance they had given give to OLF were asked. It was said that they had been asked about the exact location of the OLF radio-transmitter and whether they had been in the Ethiopian army. The Djiboutians told them names of persons they had not heard of and asked them what they know about these persons. Because they did not know anything they could not give answers to the questions. Three Djiboutians in civilian clothes asked the questions.

After 7 days some prisoners were released. Their refugee cards were kept with the security forces. They were told that they should recover from their sickness, after which they would be collected for further questioning. There were 13 Oromos left in the prison on 26 Dec.. Probably not all of them had a refugee-card. UNHCR said two of them had Somalian passports and one an Ethiopian passport. The 13 are:

| Number | Name                       | Age | Place of birth |
|--------|----------------------------|-----|----------------|
| 1.     | Hailu Negao Gurmu          | 32  | Jimma          |
| 2.     | Djuhar Omer Abdullahi      | 28  | Hararghe       |
| 3.     | Abdella Ali                | 27  | "              |
| 4.     | Abdella Shafi              | 26  | "              |
| 5.     | Jamal Sali                 | 29  | "              |
| 6.     | Ame Abdella                | 28  | "              |
| 7.     | Ibrahim Ahmed Mohamed      | 33  | "              |
| 8.     | Awal Hassan                | 25  | "              |
| 9.     | Ahmed Mohamed              | 34  | "              |
| 10.    | Omar Mohamed ("Sheik Ali") | 25  | Arsi           |
| 11.    | Ismail Youssouf Ibrahim    |     | Haraghe        |
| 12.    | Adem Abdurahman            |     | "              |
| 13.    | Ali Ahmed Sir              | 30  | "              |

The author was not able to get the names of the three persons who are supposed to have been detained in October in Dikhil and who are presently held in Yoboki. Refugees said two of them are Afar or Somalis who are suspected of being members of ALF. The third one is said to be an Oromo and he is accused of making propaganda against repatriation.

If someone is detained because of his support or suspicion of support for a political organization he is a political prisoner. Of course refugees are not excluded from the human right to express your own political oppinion and therefore the government of Djibouti should release the above mentioned prisoners immediately. UNHCR's first aim is to protect refugees, therefore

the organization should ask the Djiboutian authorities to discontinue the imprisonment of these refugees.

### Resettlement

Djiboutian authorities have never favoured local integration as a solution to the refugee problem in the country. The two options given to refugees were voluntary repatriation or resettlement. As there are very few countries in the world which accept refugees from a country of first asylum at all, the number of refugees accepted for resettlement is very small. Of course refugees who cannot return home and to whom local integration is denied see resettlement as the only way out of their present hopeless situation in Djibouti. Since the beginning of the refugee influx into Djibouti a considerable number of refugees have found their own means to leave the small republic. They have gone to Western industrialized or to arab oil producing countries. Due to tight visa restrictions and penalties on carriers and due to the saturated labour market in the Gulf the chances of going somewhere else have been reduced to about zero. Therefore refugees concentrate on the official resettlement programmes. Only 10-20 refugees have benefited annually from this schemes within the last few years, they went to Canada and Australia.

UNHCR conducts the selection of refugees for Canada in Djibouti today. This is a source of tension between the refugee community and UNHCR. The organization tends to hide the application and decision making process. Refugees told the author that even the application for resettlement is kept a secret. They said they were asked to sign a form covered by a sheet of paper. It was obviously an application for resettlement. UNHCR did not deny or confirm this behavior in the presence of the author in Djibouti. But they said their general line is not to tell refugees much about their proceeding cases because they do not want to raise hopes that probably will not be fulfilled. The result of this is not really what UNHCR intended: virtually everyone among the English speaking refugees has high hopes of participating in the resettlement programme.

### Somalian Refugees

It is well known in Djibouti that no Somalian national has been granted asylum in Djibouti. The UNHCR in Bonn/West-Germany said that Djibouti does not give refugee status according to the Geneva Convention to Somalians. A member of ONARS explained that Djibouti can not accept any Somalian refugee because after the first one admitted thousands more would come. Djibouti is more attractive than Ethiopia so all the 400.000 Somalian refugees in Ethiopia would be in Djibouti soon.

The author has met some Somalians living illegally in Djibouti-Town and it is said that some hundreds more are in the capital. It seems all of them have crossed Ethiopia before entering Djibouti. It is likely that some or most of them would fit in with the criteria of the Geneva Convention. These persons are living with friends or relatives who have a visa for Djibouti or are citizens. But this is not a satisfying solution for them. If they do not manage to go to other countries they may face deportation to Somalia as has been reported several times in the past.

The Djiboutian government has to open the door the eligibility procedure for these Somalians.

### UNHCR

The faith of refugees in UNHCR has been very low for many years. A further decrease can be monitored for 1988.

According to refugees UNHCR has cancelled its individual assistance (for example cash for special circumstances, supplementary food for vulnerable groups) since June 1988. Since 1st of Jan. 1989 the dispensary and the school in the refugee camp in Dikhil have been closed due to the financial problems of UNHCR. UNHCR staff has been very busy in the second half of 1988 with the repatriation of refugees to Ethiopia. It seems that only a little time was left for the remaining refugees. They complained that it was nearly impossible to get an appointment in the office and the field-officer in Dikhil travelled on all repatriation trains to Ethiopia and was absent from his office quite often. Further more the protection-officer of UNHCR is quoted by refugees as having said that all Ethiopians in the camp in Dikhil had not come due to fear of persecution but to enjoy just simply a better life. They should stop their dreaming and go back to Ethiopia. UNHCR denies that. Another point of disharmony is the eligibility commission

where UNHCR seems to be quite influential. As most asylum-applications have been rejected refugees had the impression UNHCR had not even read the Geneva Convention.

The big question is what the future will bring to those refugees who do not join the repatriation schemes because of well founded fear of persecution in Ethiopia is answered by UNHCR in a way that does not satisfy refugees. UNHCR tells them to go to the refugee camp in Dikhil or stay there, to keep quite and wait. They will not be deported to Ethiopia. But UNHCR can not (or only for very few of them) offer any of the three solutions that are proposed by the organization (voluntary repatriation, local integration, resettlement) and so refugees doubt that UNHCR is really working on their behalf.

The only task that UNHCR is doing well in the eyes of refugees is the always immediate action if a refugee has been detained (even in the middle of the night). But it is criticized that there is no permanent UNHCR-presence in Dikhil. On weekends or some other occasions the field-officer is off and there is no one there to protect them if they are imprisoned.

The author is concerned about the fate of the remaining political refugees in Djibouti. It seems UNHCR's efforts on basic protection for refugees were successful, caring that they are not deported to Ethiopia and trying to release them from prison. But attention for the future must be paid to assist refugees properly in their social welfare (individual aid, medical aid, education), to have sufficient time for counselling, to influence the government to reduce short-term detentions and imprisonment for political reasons at all. Probably more staff should be transferred to Dikhil as UNHCR tells refugees to stay there. If refugees can feel protected in Dikhil all the time, more will move from Djibouti-Town to Dikhil. Refugees have proposed that they should have a voice inside UNHCR to express their concerns and views. A kind of elected group of refugees should bring the opinion of refugees to the attention of the UNHCR-office in Djibouti and Geneva too. (It seems that only a minority of refugees in Djibouti feel represented by the once very active Ethiopian Refugees Committee). UNHCR should think about this idea and open the table for a dicussion with refugees.

Further more, UNHCR should ask the government to implement Art.17 of the Geneva Convention and to allow Somalians to apply for asylum in Djibouti.

### Djiboutian government

Djibouti, a small country poor in resource at the Horn of Africa has only a very limited ability to absorb refugees. A decade ago about one in ten persons residing in Djibouti was a refugee. Therefore one can understand the government's view of refugees as a heavy burden to its exhausted economy. But the number of refugees has been reduced a lot. By the end of this month only a few hundred will remain. Economic and probably social problems (as refugees may compete for jobs illegally with Djiboutians) will not be caused by such a small minority (the Djiboutian population is estimated at about 400.000). If foreign aid continues for the last refugees, there will still be jobs for Djiboutians paid by the international community (at ONARS and UNHCR), not counting the relief items which have found their secret way to some Djiboutian pockets.

But still the government is not willing to allow refugees to settle within the Djiboutian society, still employment is prohibited (a violation of Art.17 of the Geneva Convention) and still refugees are intimidated. If the government is still expecting that refugees will resettle in other countries as time goes by, it may be wrong because obviously the other countries in the region (Ethiopia, Somalia, Sudan) now have far more refugees on their territories (absolute figures and per capita). The USA, Canada and Australia will probably prefer to take refugees from those countries. Its high time for the Djiboutian government to look for another solution and think about local integration of refugees now. Probably big changes cannot be expected before the resignation of President Hassan Ghouled Aptidon. For more than a year speculations about the successor have been discussed in Djibouti, but up to now no date for a decision has been given.

Djibouti sees itself as a regional peacemaker and mediater. The country wants good relations with both its big neighbours. It suppresses any activity of the various opponents of the Ethiopian and Somalian governments, it gave arms to the Somalian army when it was under pressure in summer 1988 and it has strong economic

ties with Ethiopia. Political refugees are a kind of dirty spot on the white dress of Djibouti and for the sake of continuing close relations with Ethiopia it is favourable to have no trouble-makers in the country. This is a problem of refugees anywhere in the world. If one country accepts a refugee, it says indirectly that there is persecution in another country. For some governments this seems to be a hostile act. But the governments of host countries should not forget the Geneva Convention that gave countries the right to admit refugees to their territory. Djibouti should stand firmly to this principle. This means Somalians who are in search of asylum should be treated according to the rules.

The author is aware of the difficult problem of voluntary repatriation for people who have been granted asylum in Djibouti but whose reasons for escaping Ethiopia have ceased to exist. If there is really no more danger for them in their home country Djibouti's interest in sending these people back can be respected. If these people do not join the voluntary repatriation programme it may be a good idea to reduce or stop the food-rations or reduce other aid. Of course no physical violence or verbal harassment should be used in this case. The Djiboutian government should carefully distinguish between the former refugees and the ones who are still refugees. The measures to encourage people to go back to Ethiopia should be applied only to those who can return but not to anyone else. Up to now pressure was put on everyone. This has to be changed. \*

The activity of some foreigners working on behalf of refugees in Djibouti has been curtailed sometimes in recent years. A few of them have even had to leave the country. The author is concerned about this and hopes the government refrains from such measures in the future.

## Die Opfer schweigen

### Sexuelle Mißhandlung von Flüchtlingsfrauen in Djibouti

Roberta Aitchison zu den Konsequenzen der Flucht  
für äthiopische Frauen:

"Bei den Interviews mit Flüchtlingen aus Djibouti (kleines Land am Horn von Afrika), die in den USA Asyl gefunden hatten, wurde immer auch das Problem der sexuellen Mißhandlungen der Frauen angeschnitten. Denn derartige Erfahrungen wirkten sich stark auf die Entscheidungsfindung der Flüchtlingsfrauen aus, wenn sie zum Beispiel Verbindungen mit Männern eingingen, um diese dann in die USA zu begleiten, wenn es um ihre Gesundheit ging, um ihre Kinder, um das Verhalten anderer ihnen gegenüber und insbesondere um ihr äußerst zurückhaltendes Auftreten.

Meine Versuche, von den Frauen selbst Auskünfte zu bekommen, hatten wenig Erfolg. Die Frauen waren nicht gewillt, über dieses Thema zu sprechen, insbesondere nicht in Gegenwart anderer Frauen. Es ist daher meines Erachtens kein Zufall, daß über dieses Problem so wenig bekannt ist.

Nur männliche Flüchtlinge, die sich um den Schutz ihrer Freundinnen oder weiblicher Verwandter bemüht hatten, waren zuweilen bereit, offen über die sexuelle Mißhandlung der Frauen zu sprechen. Einige versicherten, daß nahezu jede Frau, jedes Mädchen schon an der Grenze vergewaltigt wird, wenn sie als Flüchtlinge nach Djibouti kommen, zuweilen auch später während des Aufenthaltes im Land; Bis heute (1984) gibt es keine dem widersprechenden Angaben.

Die Interviews belegen, daß Flüchtlingsfrauen in Djibouti entweder

schon von den Grenzsoldaten oder Beamten der Stadtpolizei vergewaltigt werden, oder sich gezwungen sehen, Verhältnisse mit Männern einzugehen, die ihnen "Schutz" vor wahllosen Vergewaltigungen bieten - gegen gewisse Dienstleistungen.

### Der Tribut der Frauen ist hoch

Flüchtlinge, die nach Djibouti kommen, werden von den Grenzsoldaten routinemäßig festgehalten. Wer zu Fuß durch die Wüste kam, darf sich manchmal von der physischen Erschöpfung des Treks und dem extremen Flüssigkeitsmangel erholen und erhält Lebensmittel wie Reis und Öl, allerdings in kleinsten Mengen.

Die Grenzsoldaten trennen Frauen und Mädchen von den Männern, angeblich, um sie zu "verhören". Danach werden sie ausnahmslos vergewaltigt, manchmal auch von Mann zu Mann weitergereicht. Die Grenzsoldaten halten ihre Opfer oft Tage oder sogar Wochen in ihren isoliert gelegenen Grenzposten fest. Häufig wird ihnen mit ihrer Rückschiebung nach Äthiopien gedroht, sollten sie versuchen, sich zu wehren. (Daß die Rückschiebung tatsächlich praktiziert wird, ist bekannt. Zahlen darüber liegen jedoch nicht vor.)

Berichten zufolge nutzen einige Soldaten diese Situation für einen sehr fragwürdigen Handel aus, indem sie Frauen ihre "Hilfe" anbieten - d.h. sie vor willkürlichen Vergewaltigungen zu "schützen" - wenn diese bereit sind, mit ihnen zu leben. Sie betonen dabei, daß die Frauen ja ohnehin bereits besudelt seien und nichts mehr zu verlieren hätten.

Wie hoch der Tribut ist, den diese Frauen an der Grenze leisten müssen, weiß niemand. Lensa, eine von ihnen, erklärte sich nach zwei Jahren des Schweigens bereit, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Mit 18 Jahren kam sie nach einem zweiwöchigen Fußmarsch durch die Danakil-Wüste an die Grenze nach Djibouti, physisch vollkommen erschöpft, ausgezehrt und halb verdurstet, mit Schwieren und Blasen an den Füßen und am ganzen Körper. Die weitaus schlimmste Erfahrung ihres Leidensweges, so betont sie, waren jedoch die drei Tage, während denen sie im Gefängnis an der Grenze festgehalten wurde. Immer wieder wurde sie dort vergewaltigt. Die Soldaten drohten ihr, sie nach Äthiopien zurückzuschieben, wenn sie nicht zulassen wolle, daß sie mit ihr "schließen".

Den ersten Soldaten versuchte sie noch mit frommen Beschwörungen zu bewegen, von ihr abzulassen. Sie flehte ihn sogar an, sie eher zu töten als zu vergewaltigen. Aber er hielt ihr das Messer an die Kehle und tat ihr Gewalt an. Da verlor sie das Bewußtsein. Später wurde sie an die anderen Soldaten der Grenz-

## Fluchtwege der Frauen aus ERITREA

wache weitergereicht. Am Ende, so sagte sie, war sie kaum noch in der Lage, zu gehen.

Über die Lage der Flüchtlingsfrauen in den beiden Grenzlagern von Djibouti, in denen etwa 20.000 Menschen leben, ist fast nichts bekannt. Die meisten Zeugenberichte stammen von Frauen aus Djibouti-Stadt.

### Djibouti-Stadt

Es ist bekannt, daß sich Behörden und Polizei in Djibouti-Stadt mit Geld und sexuellen Gefälligkeiten bestechen lassen. Flüchtlingsausweise auszustellen, den offiziellen Flüchtlingsstatus der Vereinten Nationen zuzuerkennen oder auch nur davon abzusehen, einen Flüchtlingsausweis zu vernichten. Einen solchen Ausweis zu bekommen, kann bis zu zwei Jahren dauern. Ein in Djibouti lebender Exilant, der bei einer kirchlichen Organisation arbeitet, be-

zeugte im September (1983), daß jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, jederzeit von der Straße weg verhaftet zu werden, entweder - als Mann - hohe Bestechungssummen zahlen oder - als Frau - "ein nettes Mädchen sein" müsse.

Die Frauen selbst empfinden ihre Lage als unausgesetzte Gefahr, jederzeit aus jedem beliebigen Grund von Polizeibeamten aufgegriffen und dann vergewaltigt werden zu können. Frauen mit hoher Moral verlassen daher ihre Unterkünfte nie. Diejenigen Flüchtlingsfrauen aber, die keine Bleibe haben, werden dadurch noch stärker der Gefahr ausgesetzt, vergewaltigt oder sexuell belästigt zu werden. Einige Flüchtlinge berichten, daß Polizeibeamte die Stadt regelrecht durchkämmen und sogar in die Flüchtlingsunterkünfte eindringen; auf der Suche nach "geeigneten" Frauen, die dann "verhaftet"

und den Ministern der Regierung "zur weiteren Prüfung" übergeben werden. Während also männliche Flüchtlinge mit der Angst leben müssen, jederzeit verhaftet und nach Äthiopien abgeschoben werden zu können, sind die Frauen in ständiger Furcht, aufgegriffen und vergewaltigt zu werden.

Eine der Frauen, die sich inzwischen als Prostituierte durchschlägt, antwortete auf die Frage, weshalb sie diesen Weg beschritten habe, daß sie, da sie ja in Djibouti-Stadt ohnehin ständig vergewaltigt werde, ebensogut Geld damit verdienen könne: "Wo liegt denn da der Unterschied? Am Ende läuft es ja doch auf dasselbe hinaus." Prostitution ist für eine ganze Reihe Flüchtlingsfrauen so zur Existenzgrundlage geworden.

Berichte über sexuelle Mißhandlungen der vielen Flüchtlingsfrauen, die keine offiziellen Dokumente besitzen, werden nur selten bekannt. Und die Täter werden nie zur Rechenschaft gezogen.

Ein weiteres großes Problem für Flüchtlingsfrauen ist die sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz, hinter verschlossenen Türen. Flüchtlingsfrauen arbeiten in Djibouti in der Regel als Hausangestellte - zwölf Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche. Sie halten das Haus sauber, kaufen ein, beaufsichtigen die Kinder, waschen - mit der Hand - die Wäsche, rupfen Hühner, schlachten Vieh, mahlen Getreide ... Dafür erhalten sie freie Verpflegung und/oder Unterkunft, manchmal auch Geld. Diese Frauen unterhalten oft ganz allein einen Hausstand arbeitsloser Verwandter oder Freunde.

Für viele von ihnen gehört die sexuelle Ausbeutung zum Alltag: Am Tag besorgen sie den Haushalt, in der Nacht befriedigen sie die sexuellen Bedürfnisse ihres Arbeitgebers. Verweigern sie sich, verlieren

### Sexuelle Gewalt gegen Frauen - Fluchtgrund und Fluchthindernis -

Laut dem ai-Jahresbericht 1987 werden eritreische Frauen, denen z.B. die Mitgliedschaft in der EPLF unterstellt wird, von äthiopischen Regierungstruppen verhaftet. Auch die Angehörigen der Männer, denen beispielsweise die Flucht vor dem Militärdienst gelang, landen in Militärlagern und Gefängnissen. Die Form, in der eritreische Frauen von äthiopischem Militär verfolgt werden, ist - wie nahezu überall - sexuelle Gewaltanwendung. So sind aus Äthiopiens Gefängnissen brutalste Vergewaltigungen und systematische, sexuelle Folter bekannt. Auch in den Straßen der vom Militär kontrollierten Gebiete werden Frauen ebenfalls sexuell verfolgt (wie in dem rororo-Buch "Mein Leben ist wie ein fremder Fluß" eindrucksvoll von Eritreerinnen beschrieben wird).

Anhand des Textes von Roberta Aitchison wird jedoch einmal mehr klar, daß sexuelle Gewalt gegen Frauen auch Fluchthindernis ist. Auf dem 7. bundesweiten Treffen in Düsseldorf sagte eine Frau des Oromo-Volkes, das ein ähnliches Schicksal wie die Eritreer in Äthiopien erleidet, "Es ist ein Unterschied, ob ein Mann flieht oder eine Frau. Die Frau muß an Grenzen oder unterwegs, wenn sie alleine ist, diese Erniedrigung durchmachen." Wie viele Eritreerinnen das Bewußtsein, was sie auf der Flucht erwarten kann, am Weggang aus ihrem Land hindern mag, wird nie bekannt werden.

Mo Kuball

sie ihre Stellung. Und ohne die Bereitschaft, ihrem Herren gefügig zu sein, haben sie kaum eine Chance, eine andere Stelle zu finden. Welche Wahl bleibt ihnen also?

Viele Flüchtlinge berichten über einstimmend von einem besonders extremen Beispiel aus Djibouti: 1979 erfuhr eine Gruppe von Flüchtlingsfrauen von einem Mädchen, das im wahrsten Sinne des Wortes an ihr Sklavendasein gefesselt war - mit einem Strick, der im Treppenhaus eines luxuriösen Stadthauses verankert war. Sie hatte gerade genug Bewegungsfreiheit, um ihren Pflichten im Haushalt nachkommen zu können, konnte das Haus aber nicht verlassen.

Unter Führung eines angesehenen Bürgers der Stadt starteten die Frauen eine Befreiungsaktion: Sie marschierten in das Haus, zerschnitten den Strick und trugen das Mädchen fort.

Ihre Arbeitgeber führten später zu ihrer Verteidigung an, sie hätten diese Maßnahme lediglich zum Schutz, zum eigenen Wohl des Mädchens getroffen, denn hätte sie auf die Straße gelangen können, wäre sie vergewaltigt worden oder hätte sich verkauft.

## Die Folgen

Eine für die Betroffenen besonders schmerzliche und dabei für Außenstehende am wenigsten nachvollziehbare Konsequenz sexueller Mißhandlung sind die physischen Verletzungen.

Die Bevölkerung von Ost-Äthiopien, Djibouti und Somalia ist überwiegend muslimisch. Viele von ihnen praktizieren die Beschneidung von Mädchen. In Ritualen, an denen die weiblichen Familienmitglieder teilnehmen, wird die Klitoris der Mädchen



Bildquelle: "Mein Eritrea - unser Eritrea", Katalog zu einer Ausstellung des Eritrea Hilfswerkes, Verlag Roter Funke, Bremen, 1982

ganz oder teilweise entfernt, oft werden zusätzlich in einer weiteren Operation die Schamlippen (labia majora) zusammengenäht, wobei für den Urin- und Menstruationsfluß eine kleine Öffnung bleibt. Die Art der Beschneidung variiert je nach Nationalität, regionaler Herkunft, ländlicher oder städtischer Abstammung und Alter der Mädchen. In der Regel werden sie bei der Eheschließung von einem ortsansässigen Heiler wieder "geöffnet", in manchen Fällen aber in der Zeit zwischen den Schwangerschaften erneut "zugenäht".

Schon Klitorisbeschneidung und Infibulation allein bedingen ein hohes Gesundheitsrisiko für die betroffenen Mädchen. Wird aber eine infibulierte

(also "zugenähte") Frau vergewaltigt, wird sie dadurch regelrecht zerrißt.

Eine solche Wunde ist äußerst schmerhaft, führt leicht zu Infektionen und oft zu bleibenden Schädigungen der Nerven und Muskeln, zu Sterilität und dem Verlust der Gebärfähigkeit.

Durch Geschlechtsverkehr verursachte Krankheiten und Infektionen verbreiten sich rasch unter vergewaltigten Flüchtlingsfrauen. Diese Krankheiten bleiben durch mangelnde Gesundheitsfürsorge und die armseligen Lebensbedingungen der Flüchtlinge völlig unkontrollierbar. Die Rate illegaler Abtreibungen ist extrem hoch. Dabei sind Methoden

wie der riskante Einsatz von Giftstoffen oder Kleiderbügeln (vergleichbar wohl am ehesten den auch bei uns vormals benutzten Stricknadel, d. Übers.) durchaus üblich. Solche Methoden verschärfen die Gesundheitsrisiken der Flüchtlingsfrauen.

Die physischen Wunden vergewaltigter, infibulierter Frauen sind sehr schmerhaft, aber auch psychische Verletzungen dürfen nicht verharmlost werden. Ihre Folgen sind ebenso katastrophal. Vergewaltigte Frauen tragen schwer an der Last von Angst.

Aus Angst vor Repressalien und Achtung können sie sich ihrer Familie, auch den weiblichen Angehörigen, nicht anvertrauen. Es ist ihnen nicht möglich, medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen oder irgendwo Trost zu suchen. Eine Vergewaltigung kann für die Frau oder das Mädchen jede Möglichkeit zerstören, heiraten zu können und damit in ihrer Gesellschaft anerkannt und aufgenommen zu werden.

Diese Frauen werden von den Mitarbeitern der Flüchtlingshilfe - ob in den Grenzlagern, in Djibouti-Stadt oder in den USA - als scheu, demüdig oder naiv geschildert. Tatsächlich aber ist ihr Verhalten wohl eher eine sehr ausgeprägte Abwehrhaltung.

Wenn wir nie von der sexuellen Mißhandlung von Flüchtlingsfrauen hören, berechtigt das nicht zu der Annahme, dieses Problem existiere nicht. Die Zeuginnen sprechen nicht darüber. Sie sind nicht nur die Opfer ihrer Vergewaltiger, sondern auch ihres eigenen Schweigens."

Quelle: pogrom, Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker, Göttingen, 1987, Nr. 127/128

## Iran

### "JETZT! SIND FRAUEN AN DER REIHE!"

Das Leben der aus politischen Gründen inhaftierten Frauen ist in Gefahr.

Im Iran gibt es gegenwärtig die Gefahr einer neuen Hinrichtungswelle, die sich gegen weibliche politische Gefangene richtet.

Die veröffentlichten Statistiken zeigen davon, daß seit dem Beginn der Herrschaft des islamischen Regimes mehr als 1.500 Frauen hingerichtet wurden. Unter ihnen 13jährige Mädchen und 70jährige Greisinnen. 47

dieser Frauen waren schwanger, als sie hingerichtet wurden. Anlässlich der jüngsten Ereignisse in Irans Gefängnissen, veröffentlichte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 3. November 1988 eine Erklärung, in der die Hinrichtungen im Iran auf's schärfste verurteilt werden. Darin heißt es unter anderem:

"Kurz nach dem Waffenstillstand am Golf ist erneut eine Hinrichtungswelle im Iran ausgebrochen, der eine große Anzahl politischer Gefangener in den Monaten Juli, August und September zum Opfer gefallen sind." (...)

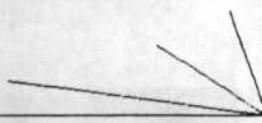
Das Regime erlaubt den Familien der Opfer nicht, zu trauern. Sollten sie dennoch Trauer zeigen, so droht ihnen die Konfiszierung ihres Eigentums und ihre Verhaftung. ...."

Soweit Auszüge aus dem Flugblatt der "Demokratischen Frauenorganisation Irans - 1943". Die Frauengruppe demonstrierte gegen diese Hinrichtungswelle mit ihren SympatisantInnen mit einem 3tägigen Hungerstreik im Kölner Aller Welt Haus vom 11. - 14.Januar 1989.

#### Ihre Forderungen:

- Aufhebung der Todesurteile!
- Schluß mit den Folterungen!
- Bildung einer internationalen Untersuchungskommission mit Ärzten und Juristen, die die Lage der politischen Gefangenen untersucht!
- bedingungslose Freiheit für alle politischen Gefangenen!

# ERITREA



## Frauen in Eritrea

**Freweini Zerai, Mitglied der 'National Union of Eritrean Youth' (NUEY) zur Lage der eritreischen Frauen im traditionellen Eritrea und in der EPLF**

Der soziale Status von Frauen wird meist anhand einer bestimmten Auswahl gesellschaftlicher Bereiche bestimmt und bewertet. Dazu gehören: die Struktur der Familie, Heirat und Scheidung, das Erbrecht, Eigentumsrecht und die Mitsprache bei politischen Entscheidungen.

### Die Struktur der Familie in der traditionellen Gesellschaft Eritreas

Der Mann vertritt die Familie nach außen und hat, nach Maßgaben des jeweiligen Gewohnheitsrechtes, die letzte Entscheidungsgewalt. Die Arbeit in der Landwirtschaft, der Viehzucht und im Haus ist nach dem Geschlecht aufgeteilt. Frauen fällt dabei alles zu, was mit dem Haushalt und der Versorgung der Kinder zu tun hat.

Bei den meisten islamischen Gruppen müssen Frauen Haare und Gesicht verdecken, oft sogar gegenüber dem Ehemann.

Während die Tigringna und Kuname beim Mädchen die Geschlechtsteile beschneiden, praktizieren die anderen Gruppen bei Mädchen die Infibulation (das 'Zunähen' der weiblichen Schamlippen). Die Beschneidung wird damit begründet, daß unbeschchnittene Mädchen ihre Sexualität nicht kontrollieren könnten.

### Verlobung und Heirat

Heirat ist in erster Linie ein Abkommen zwischen zwei Familien, das zwischen den Familienoberhäuptern ausgehandelt wird. So werden häu-

fig schon kleine Kinder verlobt, ohne daß sie davon wissen. Bei der ersten Verheiratung soll das Mädchen Jungfrau sein; fehlende Jungfräulichkeit ist mindestens ein Scheidungsgrund und wird mit Verstößung bestraft.

### Scheidung

Der Mann hat mehr Möglichkeiten, sich scheiden zu lassen, da er auch "Ungehorsam", mangelnde Anpassungsbereitschaft der Frau als Grund nennen kann, ein anderer Grund ist z.B. Kinderlosigkeit. Ist die Braut bei der Eheschließung nicht mehr Jungfrau, kann der Mann sie in Schimpf und Schande zu ihren Eltern zurückschicken.

### Erbrecht und Eigentumsrechte

Bei den Agrar- und den Nomadenvölkern haben eritreische Frauen keine Land- und Erbrechte. In dem System für die Verteilung von kommunalen Land haben Frauen keinen Anspruch auf einen Anteil wenn das Gemeindeland unter den männlichen Bewohnern aufgeteilt wird.

Eine geschiedene oder verwitwete Frau hat jedoch Anspruch auf einen Teil des Landes ihres Mannes, aber nur, solange sie im Dorf ihres Mannes lebt. Eine unverheiratete Frau erhält auch ein Stück Land. Das Land wird jedoch vom nächsten männlichen Verwandten verwaltet. Das Ergebnis ist der Fortbestand der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Frau.

### Politische Rechte

Bei den meisten Gruppen können Frauen weder als Zeugin aussagen noch selbst Klage erheben, sie sind also nicht oder nur sehr eingeschränkt rechtsfähige Personen.

Frauen haben generell kein Stimmrecht im Dorfrat, Ältestenrat oder in irgendwelchen anderen politischen Instanzen.

Als in den 50er und 60er Jahren die verarbeitende Industrie entstand, entstanden auch mehr Arbeitsplätze für Frauen. Frauen arbeiteten z.B. in der Textilindustrie und einigen anderen Industriezweigen, als Hausangestellte in den Städten, als Erntearbeiterinnen auf Plantagen. Frauenarbeit war vor allem ungelernte Arbeit.

Äthiopische Schulen und Missionsschulen gab es nur in Städten, Marktzentren und Verwaltungsorten, und wo es Schulen gab, wurden – wenn überhaupt – eher die Söhne als die Töchter dorthin geschickt.

Als in den befreiten Gebieten mit dem Aufbau von Schulen begonnen wurde, schätzte man die Analphabetenrate bei Frauen auf 95%. Nur eine sehr kleine Zahl von Frauen aus dem städtischen Bürgertum und Kleinbürgertum hatte die Möglichkeit, eine weiterführende Schule zu besuchen und eine qualifizierte Berufsausbildung zu machen. Frauenberufe in diesem Bereich sind z.B. Lehrerin oder Sekretärin. In technischen und naturwissenschaftlichen Berufen waren Frauen praktisch nicht vertreten.

## DIE FORTSCHRITTE, DIE SEIT DER ENTSTEHUNG DER EPLF ERZIELT WORDEN SIND:

Die Frauenpolitik der EPLF basiert im wesentlichen auf zwei Grundsätzen:

- Der Erfolg einer Revolution mißt sich daran, wie weit Frauen an ihr beteiligt sind;
- Gleichberechtigung entsteht durch gleiche Teilnahme

Der zweite Grundsatz bezieht sich vor allem auf die Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungen (vom Dorfrat bis zum Nationalkongreß) und auf ihre Einbeziehung in die gesellschaftliche Produktion.

Gleichberechtigung wird primär im öffentlichen Bereich, in Recht, Politik, Wirtschaft und Bildung angesiedelt.

1979 wurde die **Nationale Vereinigung eritreischer Frauen (NUEWmn)** gegründet: Ihr erstes Ziel ist es "eine Organisation zu schaffen und zu entwickeln, die alle eritreischen Frauen zusammenfaßt und ihr Bewußtsein anhebt, so daß sie sich ihrer Rolle in dem von der EPLF ausgeführten politischen und bewaffneten Kampf für nationale Befreiung bewußt werden und sie übernehmen können."

Der Kern dieses Programmes ist, daß die Gleichberechtigung der Frauen in Politik, Wirtschaft und im gesellschaftlichen Leben gesichert werden soll, u.a. durch ihre vermehrte Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion, durch Förderung der Zahl und der Qualifikation weiblicher Kader und durch ein fortschrittliches Ehe- und Familiengesetz. Weitere Punkte beziehen sich auf berufstätige Frauen (Mutterschaftsurlaub, gleicher Lohn für gleiche Arbeit).

In den ländlichen Gebieten bemühen sich die EPLF und die NUEWmn (National Union of Eritrean Women) folgende Ziele zu verwirklichen. a. Bildung und Ausbildung b. Landrecht, Besitzrecht und Ehrerecht c. Beteiligung in Dorfräten und anderen Organen der Selbstverwaltung

### Bildung

Wo Schulen eingerichtet wurden, wird versucht, mit kontinuierlicher Überredung und Überzeugung auf die Eltern (vor allem die Väter) einzuwirken, damit sie auch ihre Töchter zur Schule schicken; dies auch mit großem Erfolg.

Auch in die Erwachsenenbildung sind Frauen zunehmend einbezogen, sowohl in Alphabetisierungskurse wie in landwirtschaftliche, handwerkliche und andere Ausbildungskurse.

Die handwerkliche Ausbildung von Frauen soll dazu dienen, daß traditionelle Arbeitsteilung aufgebrochen und Frauen Zugang zu "Männerberufen" gegeben wird.

### Landrecht und Ehrerecht

Die Richtlinien der EPLF für die Durchführung der Landreform in Bezug auf Frauen beinhalten, daß Frauen gleiche Landrechte wie Männer haben. Das Familienland gilt als gemeinsames Land beider Ehepartner. Bei Scheidung bekommen beide den gleichen Anteil.

Das Ehe- und Familiengesetz wurde nach dem 1. Nationalkongreß der EPLF verbindlich; seine Anwendung in den ländlichen Gebieten vollzieht sich schrittweise. In dem Gesetz wurde das Mindestheiratsalter auf 18 Jahre für Frauen und 21 für Männer festgelegt. Mitgift und Brautpreis sind verboten. Außerdem gilt das Prinzip der Freiwilligkeit und der freien Wahl des Ehepartners und die Monogamie. Mann und Frau haben das gleiche Recht, eine Scheidung einzureichen.



Bild aus "Mein Eritrea - unser Eritrea" S. 53, oben abgeschnitten

### Vertretung im Dorfrat

Welche Form die Dorfräte haben und welche Befugnisse, richtet sich nach verschiedenen Faktoren: der Sicherheit des Gebietes, der Dauer der Anwesenheit der EPLF, dem Grad, bis zu dem die Massenorganisation die Dorfbevölkerung umfaßt.

Abgesehen von diesen Unterschieden werden Dorfräte grundsätzlich von der gesamten Dorfbevölkerung gewählt. Dies beinhaltet auch die Beteiligung von Frauen in diesen Räten. Heute sind Frauen in vielen Dorfräten beteiligt und sind sogar in Vorstandpositionen.



### Frauen in der EPLF

Die Situation der Kämpferinnen unterscheidet sich wesentlich von der der Frauen in der Zivilbevölkerung.

35% der Kämpfer sind Frauen. Anfang 1973, als die ersten Frauen zur EPLF kamen, gab es Vorurteile und Vorbehalte seitens der Kämpfer. Inzwischen weisen Männer eher mit einem gewissen Stolz darauf hin, daß Frauen jetzt gleichberechtigt sind und die gleichen Leistungen wie Männer vollbringen.

Frauen erhalten die gleiche militärische Grundausbildung und werden danach auch an der Front eingesetzt.

Frauen werden, ähnlich wie Angehörige von unterrepräsentierten Volksgruppen, bei der Aufnahme in die Kadettschule und in der Beruf-

sausbildung bevorzugt. "Alibi Frauen" werden dagegen grundsätzlich abgelehnt.

In technischen Berufen ist der Frauenanteil sehr hoch. Auch im

politischen Bereich spielen Frauen eine wichtige Rolle. 1987 sind auf dem 2. Kongreß der EPLF 6 Frauen in das 71-köpfige Zentralkomitee gewählt worden.

Freweini Zerai

### Grunddaten zu Äthiopien

|                   |  |
|-------------------|--|
| Fläche:           | 1.221.900 qkm (ca. fünf mal so groß wie die BRD)   |
| Einwohner:        | 31.000.000 Menschen (1978)   |
| Ethnien:          | Oromo (40%), Amhara (15%), Tigre (15%), sowie kleinere Gruppen                                   |
| Religionen:       | Äthiopisch orthodoxe Christen (45%), Moslems (40%) sowie andere                                  |
| Alphabetisierung: | ca. 10% (April 1981)   |
| Urbanisierung:    | ca. 13% der Gesamtbevölkerung leben in 185 Städten, nur 8 Städte haben mehr als 30.000 Einwohner |

(Quelle: blätter des izgw, Sept. 1981)

### Grunddaten zu Eritrea

|            |  |
|------------|--|
| Fläche:    | ca. 120.000 qkm (ca. so groß wie Österreich) |
| Einwohner: | ca. 3.500.000 Menschen                       |

### Historischer Grunddaten Eritreas

|             |  |
|-------------|--|
| 1889 - 1941 | italienische Kolonie   |
| 1941 - 1952 | britisches Protektorat   |
| 1952        | Die UNO föderiert Eritrea und Äthiopien. Äthiopien soll Zentralgewalt die Entscheidungen in überregionalen Fragen treffen. Eritrea soll das Selbstbestimmungsrecht in allen inneren Angelegenheiten behalten.<br>Was passierte war:<br>- Verbot der Gewerkschaftsbewegung<br>- Abschaffung der Parteien (1955) |
| 1961        | Gründung der ELF (Eritreische Befreiungsfront)   |
| 1962        | Heile Selassie (Kaiser von Äthiopien) erklärt zur 14. Provinz Äthiopiens. Damit sind alle Rechte der Eritreer abgeschafft.   |
| 1970        | Abspaltung der EPLF  |
| 1974        | Eine sozialistische Militärregierung setzt sich an die Spitze des äthiopischen Staates. Der bewaffnete Kampf zwischen Regierungstruppen und der EPLF setzt sich bis heute fort.  |

# Putschversuch niedergeschlagen

In der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba herrschte nach einem Putschversuch der Ausnahmezustand

Addis Abeba (dpa) — In Äthiopien ist ein Putschversuch hoher Offiziere offenbar gescheitert. Die Lage war am Mittwoch jedoch noch unklar. Diplomatische Kreise in der Hauptstadt Addis Abeba teilten mit, daß Kämpfe und Schießereien am Vormittag noch angehalten hätten. Putschführer waren offenbar der Generalstabschef Merid Negusie, und der Befehlshaber der Luftstreitkräfte, Generalmajor Amha Desta. Beide wurden noch am Dienstag abend erschossen.

Der Putschversuch, der erste in der über zwölfjährigen Regierungszeit von Staatschef Mengistu Haile Mariam hat gestern seinen am

Dienstag begonnenen Arbeitsbesuch in Ost-Berlin wegen des Putschs vorzeitig beendet. Nach unbestätigten Berichten kam auch Verteidigungsminister Haile Giorgis Habte-Mariam ums Leben.

Truppen mit Panzern riegelten Dienstag nachmittag das Verteidigungsministerium und andere öffentliche Gebäude ab. Jagdbomber und Kampfhubschrauber überflogen Addis Abeba. Am Eingang des Verteidigungsministeriums fielen Schüsse.

Um einen Militärstützpunkt in der Nähe des alten Flughafens von Addis Abeba wurde am Mittwoch morgen noch heftig unter Einsatz

von Panzern und Artillerie gekämpft, teilten Diplomaten in Addis Abeba mit. Aus dem Verteidigungsministerium wurden in der Nacht 300 Angestellte abgeführt. Am Mittag soll ein Zug Infanterie das Gebäude besetzt haben. Kurz darauf seien Minutenlang Gewehrsalven zu hören gewesen. Die Hauptstadt wirkte am Mittwoch wie ausgestorben. In den Straßen patrouillierten Soldaten.

Als auslösender Faktor des offenbar mangelhaft vorbereiteten Putschversuchs wird weitverbreiter Unmut in der Armee über die Mißerfolge in Eritrea und Tigray angenommen. Im Februar waren bei Inde Selassie drei Divisionen aufgegeben worden. Kurz darauf hatte die Armee kampflos die Tigrische Provinzhauptstadt Mekelle geräumt. Massenrekrutierungen von Jugendlichen bis zu 13 Jahren haben auch die Bevölkerung gegen die Regierung aufgebracht. Hohe Offiziere und selbst die sowjetische Regierung, die Äthiopien nur noch mit Defensivwaffen beliefert, fordern von Mengistu eine politische Lösung des Bürgerkrieges, der täglich drei Millionen Mark verschlingt.

Taz v. 18/5/89

## Die Tage Mengistus scheinen gezählt

Nach dem Putschversuch in Äthiopien: Säuberungen / Hälfte der kriegsmüden Armee übergegangen

Von Peter Nigli

Der Staatsbesuch des äthiopischen Staatschefs Mengistu Haile Mariam in der DDR war kurz. Schon nach vier Stunden verließ er Ost-Berlin wieder, da ein Teil der Militärs seines Landes einen Putschversuch gestartet hatte. Kurz vor seiner Visite bei Erich Honecker hatten seine Offiziere ernsthafte Friedensbemühungen statt einer Fortsetzung der Bürgerkriege in Eritrea und Tigray verlangt. Vergleichlich, der „Mann aus Eisen“ setzte weiter auf Krieg, obwohl nach den vernichtenden Niederlagen der Armee gegen die Guerilla Eritreas und Tigrays im Frühjahr ein „Sieg“ weiter entfernt denn je ist.

Daraufhin schlugen die unzufriedenen Militärs zu. Einer ihrer Anführer war Generalstabschef Merid Negussie, der Anfang der 80er Jahre die Operationen in Eritrea geleitet und seinerzeit den jungen Mengistu als Offiziersschüler unterrichtet hatte. Die Luftwaffe unter Amha Desta schloß sich offenbar dem Putschversuch an. Amha Desta war ein Tigray und entfernter Verwandter des früheren Fürsten dieser rebellischen Provinz. Beide sind tot.

Während Mengistu in Addis Abeba die Verhaftungen und Erschießungen potentieller und wirklicher Verschwörer leitet, kommen aus der Provinz ganz an-

dere Nachrichten. Dierundum Asmara von der „Eritreischen Volksbefreiungsfront“ (EPLF) eingeschlossene Armee bekannte sich über „Radio Asmara“ zu den Zielen des Putsches. Fast die Hälfte der gesamten äthiopischen Armee wird hier von einem Mitglied des Oromo-Stamms kommandiert, Generalmajor Demissie Bulto. Eine Säuberung von Addis Abeba aus durchzusetzen, ist äußerst schwierig. Seit Tigray vollständig in die Hände der Guerilla gefallen ist, ist dieser Armeeteil auf dem Landwege nicht mehr erreichbar. Und schließlich kursieren Gerüchte in Addis Abeba, daß sich auch die Garnison in Harrar, wo in letzter Zeit die „Oromo Befreiungsfront“ operiert, den Putschisten angeschlossen habe.

Es ist daher möglich, daß der Putschversuch lediglich den Startschuß für eine schleichende Armeerebellion gegeben hat, wie sie schon 1974 zum Sturz Kaiser Haile Selassies führte. Aber auch so dürften seine Tage gezählt sein. Ab nächstem Jahr wird der Nachschub für die Armee knapp, da die Sowjetunion sich aus ihrem Äthiopien-Abenteuer zurückzuziehen beginnt und auf eine politische Lösung drängt. Die EPLF-Guerilla verkündete unterdessen einen Waffenstillstand, um mit den putzenden Soldaten über eine Zusammenarbeit gegen Mengistu zu beraten.

Taz  
vom  
19.5.89

12 Ansetzung aus ai-Info vom Sept. 1989

# Nachrichten +++ Nachrichten +++ Nach

## SOMALIA: Massenfestnahmen und Hinrichtungen nach Unruhen

In den Straßen der somalischen Hauptstadt Mogadischu herrschte am 14. Juli der blonde Terror, als die Sicherheitskräfte mit Waffengewalt regierungsfeindliche Demonstrationen auflösen wollten. Hunderte wurden erschossen, tausende festgenommen und in Gefängnisse gesteckt, in denen sie teilweise jetzt noch ohne Anklage sitzen. Mehrere Dutzend Inhaftierte wurden in den Tagen

nach den Ausschreitungen heimlich im Schnellverfahren hingerichtet, und eine noch unbekannte Zahl von Menschen gilt als »verschwunden«. Viele dieser »Verschwundenen« wurden vermutlich ebenfalls getötet.

Die Demonstranten hatten in Mogadischu gegen die Verhaftung mehrerer religiöser Führer protestiert, was zahlreiche Beobachter veranlaßte, von einem Umsturzversuch islamischer Kräfte zu sprechen. Diese Vermutung ist bis heute allerdings unbestätigt.

Keine drei Wochen vor Ausbruch der Unruhen hatte sich eine Delegation von amnesty

international in Somalia aufgehalten, um mit Regierungsvertretern und ehemaligen politischen Gefangenen das Thema Menschenrechte zu erörtern. Die Delegationsmitglieder hatten die Zusicherung erhalten, daß keine der Personen eine Verhaftung zu befürchten habe, mit der ai im Rahmen des Besuchsprogramms Gespräche führte. Zu diesem Personenkreis zählte auch der prominente somalische Rechtsanwalt Ismail Jumaale Ossobleh, der entgegen den Zusagen der Regierung am 13. Juni inhaftiert wurde.

# Endzeitstimmung in Äthiopien

## Regierung rüstet zum letzten Gefecht gegen die Rebellen

Von unserem Korrespondenten

Nairobi, im Juli

Es geht um das „Überleben der Nation“, malte Präsident Mengistu angesichts des bislang unaufhaltsamen Vormarsches der Rebellen der EPRDF in Richtung Addis Abeba die Zukunft düster wie nie zuvor. Die Nationalversammlung, Shengo, rief die Generalmobilmachung aus, Volkssturm, Strafbattallion, Kinder-Soldaten, so scheint es, sind das letzte Aufgebot. In der an Krieg und Bürgerkrieg reichen Geschichte der Regierung Mengistu ist das nicht der erste Aufruf dieser Art, aber vielleicht der letzte.

Seit der Eroberung der eritreischen Hafenstadt Massawa durch die Eritreische Volksbefreiungsfront EPLF im Februar — nach Mengistus eigener Aussage gleichbedeutend mit dem Verlust des schlagkräftigsten und größten Teils der Armee und damit Eritreas — vermittelten die sporadischen Meldungen von den zahlreichen Fronten den Eindruck, die Regierung kämpft ihre Entscheidungsschlacht. Vergeblich versuchte die Armee in erbitterten, blutigen und für beide Seiten äußerst verlustreichen Kämpfen, Massawa zurückzuerobern. Stattdessen zieht die EPLF ihren Belagerungsring um Asmara, die Hauptstadt Eritreas, immer enger. Die Zivilbevölkerung und die 120 000 Soldaten können nur noch aus der Luft versorgt werden.

Ebenso vergeblich war der Versuch, in den Provinzen Wollo und Shoa den Vormarsch der EPRDF, einem Bündnis der Befreiungsfront Tigrays, TPLF und der kleinen EPDM, zu stoppen. Unter anderem ist die Provinzhauptstadt Dessie in Wollo heftig umkämpft. Im Windschatten der Kämpfe im Norden meldete auch die dritte Rebellenbewegung, die Oromo Liberation Front, seit Anfang des Jahres Erfolge, vor allem im Südwesten in der Region nahe der Grenze zum Sudan. Weder die Regierung, noch die verschiedenen Rebellenbewegungen sprechen über ihre Verluste. Die Menschenrechtsorganisation Africa Watch schätzt in einem jüngst veröffentlichten Bericht, daß zwischen vergangenem September und Mai dieses Jahres 75 000 Regierungssoldaten gefallen sind.

Mindestens seit 1983, so klagt Africa Watch, wird für Äthiopiens Armee, mit schätzungsweise 330 000 Mann die weitaus stärkste des Kontinents, mit Zwang rekrutiert. Bauernvereinigungen und Stadtteilkomitees haben Rekrutier-Quoten, die sie mit sauberen und unsau-

eren Mitteln zu erfüllen suchen, Gefangenisassen werden an die Front abgeordnet. Addis Abebas riesiger Markt, der Mercato, wird angeblich regelmäßig von „Anwertrupps“ durchkämmt. Die Suche nach Kanonenfutter macht nicht vor Jugendlichen halt, wie Africa Watch berichtet. Fahrer und Frauen werden zu Diensten für die Armee und die Soldaten gezwungen. Die Rekruten erhalten eine dürftige Ausbildung, bevor sie in den Kampf geschickt, beziehungsweise wohl auch unter Waffengewalt ihrer Offiziere gezwungen werden. Entsprechend niedrig ist die Kampfkraft, Verluste und Desertion sind hoch.

Schien es im vergangenen Jahr so, als habe die Lösung dieses längsten Bürgerkrieges in Afrika wenigstens ein Vorstadium erreicht, indem Regierung und EPLF unter Vermittlung von Jimmy Carter in Atlanta und Nairobi über Verhandlungsprozeduren verhandelten, so ist diese Hoffnung längst wieder begraben. Erst sabotierte die EPLF die Verhandlungen in letzter Minute mit ihrer Forderung an die Regierung, die Vereinten Nationen als Beobachter einzuladen, dann nahm sie mit dem Angriff auf Massawa den Kampf wieder auf.

Die Regierung hat, unter dem Druck des Krieges, längst alle politischen Zugeständnisse gemacht, einschließlich der Teilnahme der Vereinten Nationen. Nur die „Einheit des Landes“ dürfe bei Verhandlungen nicht in Frage gestellt werden, verlangt sie noch, also genau das, was die EPLF mit ihrer Forderung nach einer Abstimmung über die Unabhängigkeit Eritreas anstrebt. Die Rebellen, in der Gewißheit ihrer militärischen Stärke, fordern sowieso nichts weniger als den Rücktritt der Regierung und die Bildung einer Übergangsregierung. Dann wären sie sogar, wie die EPRDF diese Woche anbot, zu einem Waffenstillstand bereit. Erwartungsgemäß kontrahierte Addis Abeba mit einer ebenso unrealistischen Forderung: erst müsse die Front ihrer Zusammenarbeit mit der EPLF und dem Sezessionismus abschwören, bevor man darüber sprechen könne.

So halten sich nun schon seit Monaten Regierungsarmee und Rebellen eine mörderische Balance, von der gegenwärtig niemand weiß, wann sie zusammenbricht — nur, daß sie zusammenbrechen wird und muß. Ob das dann allerdings Frieden bedeutet, ist ungewiß, und viele bezweifeln es auch angesichts des Goridischen Knotens dieses Konfliktes.

Uwe Hoering

TSR

1990

1  
5  
1

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Gustav W. Heinemann Bürgerpreis 1989

Handjerystraße 19/20 · 1000 Berlin 41 · Telefon: 030/85 000 4-42

Der Senat gewährt S C H U T Z

Bezirksamter verweigern S O Z I A L H I L F E

Arbeitsämter A R B E I T S E R L A U B N I S

Entzug der Lebensgrundlagen - Lösung der Flüchtlingsprobleme ?

Am 20.06.1989 beschloß der Senat, den Flüchtlingen, die aufgrund internationaler Vereinbarungen und § 14 Ausl. Ges. nicht abgeschoben werden können, eine A U F E N T H A L T S E R L A U B N I S zu geben.

Es handelt sich hierbei überwiegend um Personen, die aus Kriegs- und Krisengebieten flohen. (Afghanistan, Äthiopien, Iran, Libanon, Sri Lanka)

Außerdem betrifft es Flüchtlinge, deren Asylverfahren vor mehr als 5 Jahren begann und die inzwischen ihren Lebensmittelpunkt in Berlin gefunden haben. (Analog der sogenannten Altfallregelung des vormaligen CDU - Senates)

In der Weisung des Innensenates - auch in der jüngsten Ausführungsvorschrift vom Dezember 1989 - steht ausdrücklich:

"...der Bezug von Sozialhilfe steht einer befristeten Aufenthalts-erlaubnis nicht entgegen."

Inzwischen gehen einige bezirkliche Sozialämter aber dazu über, den betroffenen Flüchtlingen die Sozialhilfe und die med. Hilfe zu verweigern und sie fordern sie auf, in die Heimatländer zurückzukehren, um so der Hilfebedürftigkeit zu entgehen.

Zurück in Kriegs-, Krisen-, Elends- und Notstandsgebiete, in denen lebens- und freiheitsbedrohende Verhältnisse herrschen!  
So lebt z.B. eine Libanesin mit ihren 4 kleinen Kindern, die der Gewalt im Libanon entkam, seit Monaten ohne Sozialhilfe und ohne med. Hilfe im Krankheitsfall in Berlin - Wilmersdorf. Sie ist auf Privatpersonen und gelegentliche Spenden von Wohlfahrtsverbänden angewiesen.

Einem 15jährigen Mädchen aus Sri Lanka wirft ein Sozialamt vor, geflohen zu sein, um hier Sozialhilfe zu erhalten und fordert es auf, zurückzukehren.

Der Senat von Berlin hat sich aus rechtlichen und humanitären Gründen verpflichtet, Menschen in Not aufzunehmen.

Diese Verpflichtung muß von allen Bezirksamtern mitgetragen werden!

Wir fordern: Sozialhilfe solange zu gewähren, solange der Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätig- bestritten werden kann !

AUßWÄRTIGES AMT  
514-516/9169

Bundesamt AET 88017 Rn.  
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
Dokumentations- und Informationsstelle

Bonn, den 08. April 1988

An das

Schleswig-Holsteinische  
Verwaltungsgericht  
Gottorfstrasse 2  
2380 Schleswig

Vor.  
Mo

E: 21 APR 88

fB

(1) Aflug. Fl. in Italien  
(2) Italien's Zufluchtsbeweispolitik

Betr.: Asylverfahren des Äthiopischen Staatsangehörigen

Bezug: Dortiges Schreiben vom 23.02.1988 - 15 A 1063/87 -

Zu den mit dem Bezugsschreiben gestellten Fragen nimmt das Auswärtige Amt wie folgt Stellung:

Italien hat bei der Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und im Zusatzprotokoll von 1967 von der Möglichkeit der geographischen Beschränkung Gebrauch gemacht, wie sie in Art. 1, Abschnitt B, 1a GFK vorgesehen ist. Demnach können nur diejenigen als Flüchtlinge anerkannt werden, die ihr Heimatland aufgrund von Ereignissen, die in Europa eingetreten sind, verlassen haben. Dies bedeutet, dass in Italien nur Asylbewerber aus osteuropäischen Staaten die Möglichkeit haben, im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Auf Äthiopische Staatsangehörige findet die Genfer Konvention in Italien keine Anwendung.

Über den Flüchtlingsstatus von Asylbewerbern aus nicht-europäischen Ländern entscheidet die Vertretung des UNHCR alleine und stellt sie bei Anerkennung unter sein Mandat. Der italienische Staat akzeptiert diese Anerkennung insoweit, als er die Mandatflüchtlinge auf seinem Territorium so lange duldet, bis durch Bemühungen des UNHCR oder von Hilfsorganisationen die Aufnahme dieser Personen in Drittländer gesichert ist.

Bei derartigen Flüchtlingen gibt es in der Praxis keine Ausweisung.

Selbst wenn in Einzelfällen den Wünschen des UNHCR auf Aufnahme nicht entsprochen wird, oder wenn diese Flüchtlinge mangels Registrierung das Anerkennungsverfahren erst gar nicht in die Wege leiten, werden auch diese Flüchtlinge so lange auf italienischem Territorium geduldet, bis zumindest ihre Aufnahme in einem Drittland gesichert ist.

Anders ist die Lage lediglich bei Personen, die von Beginn an keine Möglichkeit haben, einen Asylantrag zu stellen (z.B. bereits abgelehnte Personen, neue Antragstellung unter falscher Identität, Anerkennung bereits im Drittland). Diese Flüchtlinge können nach Beschluss der Polizei sofort zurück - oder abgeschoben werden.

Durch Gesetz Nr. 943 vom 27.01.1987 wurde auch illegal in Italien eingereisten und arbeitenden Ausländern die Möglichkeit eröffnet, ihren Aufenthalt hier durch Registrierung innerhalb von 3 Monaten, zunächst bis zum 28.04.1987, schließlich verlängert bis 27.10.1987, zu legalisieren. Danach soll nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Zurückweisung bzw. Abschiebung dieser Flüchtlinge stattfinden. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sind jedoch noch nicht vorhanden. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass solche Flüchtlinge auch weiterhin in Italien geduldet werden.

In Auftrag  
geg. Heisner

# Äthiopisches Parlament fordert Mobilisierung aller Kräfte

Lage im Bürgerkrieg in Eritrea und Tigre offenbar kritisch

Addis Abeba (dpa). Das äthiopische Parlament hat zur Generalmobilmachung aller Kräfte im Kampf gegen die eritreischen und tigrischen Rebellen aufgerufen. Zum Abschluß einer viertägigen Debatte über Sicherheits- und Wirtschaftsfragen wurde eine Resolution verabschiedet, in der sich die Abgeordneten für eine Fortsetzung der Friedensbemühungen aussprachen, gleichzeitig aber forderten, die Bevölkerung müsse zur Verteidigung der Einheit des Landes beitragen. Ehemalige Angehörige von Armee, Polizei, Zoll und des Justizvollzugsdienstes bis zum Alter von 70 Jahren sollten sich bereithalten, in Armee und Volksmiliz zu dienen.

Die Bevölkerung in Kampfgebieten wurde aufgerufen, den Kampf gegen die Guerilla zu intensivieren. An die im Ausland lebenden Äthiopier appellierten die Abgeordneten, ihre patriotische Pflicht zu tun. Sie beauftragten die Regierung, den Haushaltsentwurf 1990/91 zu überarbeiten, um noch mehr Mittel für den Krieg freizumachen. Schon bislang verschlingt er 50 bis 60 Prozent des Budgets.

Zu Beginn der Sitzung hatte Staatschef Mengistu Haile Mariam erklärt, Äthiopien stehe in einem Kampf auf Leben und Tod, der darüber entscheide, ob Äthiopien als geeineter und souveräner Staat überlebe.

Die eritreische Volksbefreiungsfront (EPLF), die seit fast 30 Jahren für die Unabhängigkeit der Nordprovinz kämpft, hatte im Februar eine Großoffensive begonnen, den strategisch wichtigen Hafen Massawa erobert und die Provinzhauptstadt Asmara eingeschlossen. Vor kurzem hat sie erklärt, sie werde an keinen weiteren Friedensvorverhandlungen teilnehmen.

Auch die tigrischen Rebellen, die seit 15 Jahren für den Sturz der marxistischen Zentralregierung kämpfen, sind seit Wochen wieder zur Offensive übergegangen und stehen nur noch rund 200 Kilometer vor Addis Abeba.

**Kommandowechsel in Ramstein.** General Robert Oaks ist neuer Oberbefehlshaber der Amerikanischen Luftwaffe Europa (USAFE) und Befehlshaber der Alliierten Luftstreitkräfte Europa-Mitte.

Datum und Unterschrift: .....

Anschrift: .....

Organisation oder Gruppe: .....

Name: ..... Vorname: .....

Ich unterschicne für meine Person/für meine Gruppe oder Organisation den  
Auffu "Vom Eis befreit ... Die Chance nutzen" und bin damit einverstanden, daß  
mein Name/der Name meiner Gruppe oder Organisation in Berliner Tagesszeitungen  
unter dem Auftruf veroffentlicht wird.

1000 Berlin 12

Jebeinstr. 3

Z.H. Herrn Reinhardt Kraft  
"Gerechtigkeit, Frieden, Schöpfung"  
An den Dokumentischen Arbeitskreis

Mit freundlichen Grüßen

Zweimal eine halbe Seite Tagesspiegel kostet rund DM 16.000,-. Das ist  
ziemlich genau der Betrag, den die Bundesrepublik alle 10 Sekunden für Rüstung  
und Vertheidigung ausgibt. Es müßte doch möglich sein, dieses Geld für  
Freiheitsinitiative zusammenzubringen. Dies wird aber nur gelingen, wenn Sie  
diesen Auftrag tatsächlich in Ihrem Freundeskreis verbreiten.

Wir möchten Sie als Unterzeichner für den Auftrag und als Teilnehmer bei der  
Kundgebung am 1. September gewinnen. Wenn Sie uns den unten Abschnitt  
zuschicken, überlassen Sie gewinnen. Wenn Sie uns den unten Abschnitt  
Kundgebung am 1. September überlassen Sie bitte DM 20,- auf Reinkhardt Kraft,  
Konto-Nr. 25191-101, beim Postgrosamt Berlin-West, BLZ 100 100 10, Vermerk  
"Abdrüste".

Zusammen mit Aktion Schneezichen und anderen Friedens-, Umwelt- und Dritte-  
Welt-Gruppen aus Ost- und Westberlin arbeiten wir an einer offentlichen  
Aabdrüsteungskampagne am 1. September. Als erster Schritt soll Anfang Juli 1990  
der Beiliegende Auftrag als Gegenleistung im Tagesspiegel erscheinen. Ende August  
folgt dann eine Anzeige mit der Präzisierung zum 1. September.

Jebeinstr. 3, 1000 Berlin 12

"Gerechtigkeit, Frieden, Schöpfung"  
c/o Reinhardt Kraft

Dokumentischer Arbeitskreis

29. Mai 1990

# Ende der Fremdherrschaft eine Frage der Zeit

Über 16 Jahre dauert die Fremdherrschaft des Mengistu-Regimes in Eritrea bereits an. Nach langjährigen beauftragten Auseinandersetzungen und einer kurzen Verhandlungspause im Herbst des vergangenen Jahres ist die EPLF Anfang Februar mit der Einnahme Massawas einer Offensive der äthiopischen Armee zuvorgekommen. Daß dies von der Regierung in Addis Abeba - und weiten Teilen der Presse - als Gefährdung der Hungerhilfe verurteilt wird, stellt die Tatsachen auf den Kopf.

Die Telexmeldung des Europa-Büros der EPLF (Eritreische Volksbefreiungsfront) vom 10.2.1990 war kurz: "EPLF-Kräfte haben heute die Kontrolle über den Hafen von Massawa übernommen. Massawa, der zweitgrößte eritreische Hafen ist erstmals im 28-jährigen Krieg unter Kontrolle der EPLF". Zwei Tage zuvor hatte die EPLF eine Offensive in allen Abschnitten der 200 km langen Frontlinien zwischen Eritreas zweitgrößter Stadt Keren und Massawa am Roten Meer gestartet, um damit einer Offensive der äthiopischen Truppen zuvorzukommen. In einem Überraschungsangriff von zwei Seiten, vom Festland und vom Meer her, gelang es den EPLF-Truppen in kurzer Zeit, diese strategisch wichtige Stadt einzunehmen.

Die Korrespondenten der internationalen Presse wollten es zuerst nicht glauben und publizierten fleißig die Dementis der äthiopischen Regierung.

Als die Tatsachen nicht mehr zu verschweigen waren, begann das große Gejammer: "Die Offensive der EPLF rückt mit einem Schlag Hunderttausende dem Hungertod wieder näher" (NZZ) und „Die letzte Rettungsleine ist gekappt“ (SZ). (1).

Auffällig an diesen Kommentaren war, daß sie genau die Position der äthiopischen Regierung zu Massawa wiedergaben. Auch der äthiopische Außenminister, Tesfaye Dinka, sprach in einer ersten Reaktion davon, daß die "jüngste Offensive der EPLF eine schwere Bedrohung für die hungernde

Zivilbevölkerung Eritreas darstelle". Ausgerechnet das Mengistu-Regime, das seit Jahren die Hungerhilfe missbraucht und in den letzten Monaten die Nothilfe für die befreiten Gebiete Eritreas und Tigrays blockiert hatte, vergoss nun Krokodilstränen über die eritreische Zivilbevölkerung.

## Wer blockiert die Hungerhilfe?

Noch im Dezember hatte die äthiopische Regierung die Alarmmeldungen der internationalen Organisationen und der lokalen Hilfswerke, der ERA (Eritrean Relief Association) und der REST (Relief Society of Tigray) über die drohende Hungersnot dementiert oder heruntergespielt. Die staatliche äthiopische Hilfsorganisation RRC (Relief and Rehabilitation Commission), einst in der Hungersnot 1973 eine effiziente Hilfsorganisation, war zu einem „korrupten Haufen“ degeneriert, "der den Militärs stets zu Diensten steht" (2). Mehrere Lager der RRC in Nazareth, südlich von Addis Abeba, mussten auf Befehl Mengistus geräumt werden und dienten anschließend als behelfsmäßige Kasernen für vierzigtausend neue Rekruten. Tausende von Tonnen Getreide lagerten im Freien, gegen Feuchtigkeit und Rattenfrass nur ungenügend geschützt. Ein Teil des Getreides wurde für die Ernährung der Rekruten gebraucht (3). Die UNO-Hilfsorganisationen und die EG, deren Hungerhilfegetreide da missbraucht wurde, protestierten nicht. Zu sehr haben sie sich mit Mengistu eingelassen und fürchten diplomatische Komplikationen, wenn sie die Wahrheit sagen.

Die grosszügige internationale Hungerhilfe, die bis zum 10. Februar über den Hafen Massawa nach Eritrea gelangte, hat die betroffene Zivilbevölkerung nur zu einem sehr kleinen Teil erreicht. Aus Asmara wurde berichtet, dass die äthiopische Armee Getreide zum Preis von 50 äthiopischen „Dollars“ (Birr) pro 100 kg verkauft, wobei die Säcke noch die Aufschrift der internationalen Geber-Organisationen tragen. Der Grossteil der Hungergebiete Eritreas befindet sich unter Kontrolle der EPLF. In diesen Gebieten hat die ERA seit der Hungersnot 1984 eine gut funktionierende

Transport- und Verteilinfrastruktur aufgebaut. Die Hungerhilfe der ERA erreicht trotz der langen Transportwege vom Sudan die meisten Menschen in den Hungergebieten Eritreas. Es besteht zudem keine Gefahr des Missbrauchs; die Lebensmittelverteilung kann laufend durch die Geberorganisationen überwacht werden. Trotz der Ausweitung ihrer Operationsgebiete seit Massawa könnte die ERA die Hungersituation durchaus meistern, wenn ihr genügend Lastwagen und Lebensmittel zur Verfügung gestellt würden. Leider liefert die Mehrheit der grossen internationalen Organisationen die Hungerhilfe immer noch fast ausschließlich an die äthiopische Regierung. Mit der Einnahme von Massawa stehen die Hilfsorganisationen vor einer neuen Situation. Sie müssen sich entscheiden, ob sie die Realität in Eritrea anerkennen und mit der ERA zusammenarbeiten wollen oder ob sie dem diplomatischen Druck Äthiopiens nachgeben und die hungernden Menschen Eritreas allein lassen.

Die EPLF hat dem UNO-Generalsekretär angeboten, den Hafen von Massawa für Hilfsgütertransporte benutzen zu können. Sie bot den internationalen Hilfswerken zusätzlich an, dass sie auch vom Sudan her durch EPLF-Gebiete hindurch Hilfsgüter-Transporte und Hilfsgüter-Verteilungen durchführen könnten (4). Der Hafen von Massawa könnte sofort wieder benutzt werden, nur ein Teil der Hafenanlagen wurden durch die Kämpfe zerstört. Einige Hilfsorganisationen haben auf den Vorschlag der EPLF positiv reagiert, der Weg über Massawa wäre der einfachste und schnellste Weg zu den Hungernden. Die äthiopische Regierung hat bis jetzt mit einem kategorischen NEIN geantwortet und Anfang April erneut die Hafenanlagen und Lagerhallen in Massawa bombardiert. Solange der Hafen von Massawa wegen der Gefahr äthiopischer Luftangriffe für grössere Hilfsoperationen nicht benutzt werden kann, muss die Versorgung der Hungern den weiterhin vom Sudan her geleistet werden. Viele nicht-staatliche Hilfswerke (NGOs), welche weniger diplomatische Rücksichten auf Oberstleutnant Mengistu

nehmen müssen, tun dies seit einiger Zeit in enger Zusammenarbeit mit der ERA und der REST.

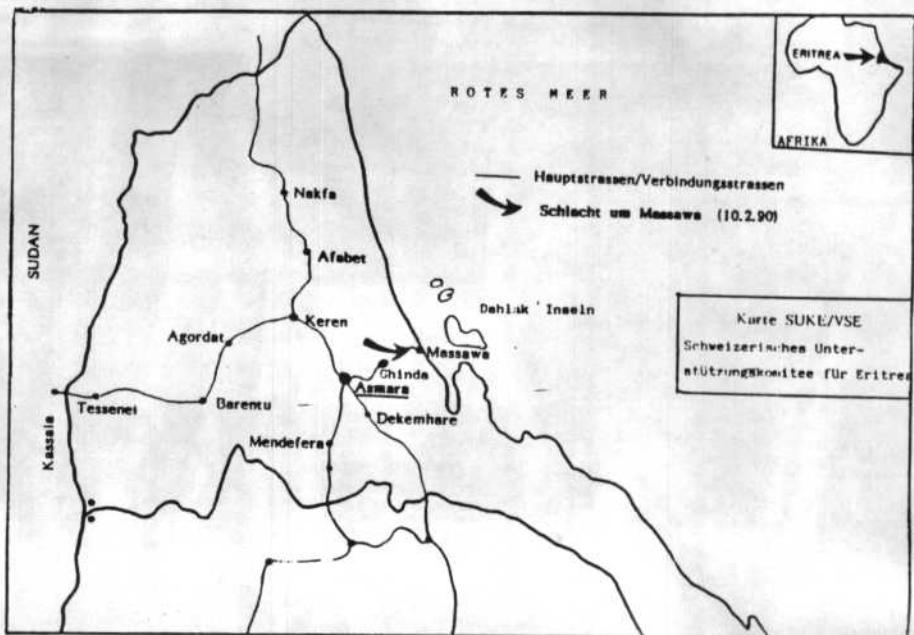
## Die EPLF kam Mengistu zuvor

Die Verhandlungen zwischen der äthiopischen Regierung und der EPLF unter der Leitung von Ex-Präsident Jimmy Carter in Nairobi im November 1989 hatten mit einem Misston geendet. Die äthiopische Delegation weigerte sich, die UNO, von der EPLF vorgeschlagen, als Beobachterin bei zukünftigen Verhandlungen zu akzeptieren. Im Dezember und Januar mehrten sich die Anzeichen, dass Mengistu eine neue Offensive vorbereitete. Die Zwangsrekrutierung immer jüngerer Knaben erreichte einen neuen Höhepunkt. Nachdem Mengistus traditionelle Verbündete, die Sowjetunion und die DDR, auf Distanz gingen, fand Mengistu im November mit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Israel einen neuen wichtigen Waffenlieferanten. Daraufhin setzte ein massiver Waffennachschub zur Luft und zur See aus Israel nach Äthiopien ein. Massawa war zu einem Hauptumschlagplatz für Waffen und Munition geworden. Dies hat sich durch die Einnahme Massawas bestätigt, wo der EPLF grosse Mengen an Kriegsmaterial in die Hände gefallen sind.

Inzwischen ist Israel in die Fussstapfen der Sowjetunion getreten: Nahtlos übernahmen israelische Militärberater die Funktionen der abziehenden sowjetischen und DDR-Militärberater. Vor allem zu seinem persönlichen Schutz verlässt sich Mengistu nur noch auf israelische Mossad-Spezialisten. Nach Pentagon-Angaben halten sich 300 israelische Militärberater in Äthiopien auf (5). US-Aussemminister James Baker soll von Israel eine Erklärung verlangt haben, warum es Mengistu unterstützte. Kassa Kebede, Halbbruder Mengistus und sein engster Vertrauter sprach es jüngst in Jerusalem aus: „Israel und Äthiopien teilen ein gemeinsames geostrategisches Interesse, zu verhindern, dass das Rote Meer ein Arabisches Meer werde“. Nach Aussagen von Diplomaten ist Äthiopien inzwischen weitgehend militärisch und ökonomisch von Israel abhängig.

## Wann fällt Asmara?

Die Einnahme von Massawa ist ein entscheidender Schlag gegen die äthiopische Herrschaft in Eritrea. Die ca. 120000 äthiopischen Soldaten in Eritrea sind zu Land und zur See abgeschnitten und können nur noch über den Flughafen von Asmara versorgt werden. Anfang März haben grosse äthiopische Truppenverbände versucht, auf der Strasse von Asmara nach Massawa vorzustossen und die EPLF-Verteidigungsliinen bei der kleinen Stadt



Ghinda zu durchbrechen. Bei diesen Kämpfen kamen 13500 äthiopische Soldaten ums Leben, wurden verwundet oder gefangen genommen.

Der Kampf um die Hauptstadt Asmara hat begonnen. Mengistu hat am 23.3.90 ein Ausgehverbot über Asmara verhängt. Wie schnell das Ende der äthiopischen Herrschaft über Eritrea kommen wird, ist noch offen. Militärisch wäre die EPLF durchaus in der Lage, die Hauptstadt einzunehmen, würde aber dann ein Blutbad unter der Zivilbevölkerung und die Bombardierung der Hauptstadt durch die äthiopische Luftwaffe riskieren. Solange noch äthiopische Truppen in Asmara sind, wird Mengistu die Stadt kaum bombardieren. So hofft die EPLF auf die langsame Kapitulation der kriegsmüden und demoralisierten äthiopischen Truppen in Eritrea.

„Der brutale, pseudo-sozialistische Despot nähert sich seinem Ende“ schreibt der Londoner Guardian (6). Wie Mengistu mit Kritikern umging, erfuhrn Augenzeugen in Massawa. Der Vertreter einer US-Hilfsorganisation, Chong Eu - „Ich konnte es nicht fassen, ich musste erbrechen.“ - sah in Munitionskisten Dutzende von vermodernden Skeletten, vermutlich erschossene politische Gefangene oder kritische Soldaten (7). Auf Befehl Mengistus wurde schwer verwundeten äthiopischen Soldaten die Evakuierung aus Massawa verweigert. Jetzt werden sie von den EPLF-Aerzten versorgt. Die Politkommissare Mengistus, die den Soldaten einzutrichtern hatten, die EPLF erschiesse alle Gefangenen, überzeugen nicht mehr: Über 1000 kürzlich zwangsrekrutierte amharische Bauern aus der Provinz Gojjam warfen in Eritrea ihre Gewehre weg und machten sich auf den langen Heimweg (8).

„Was ist das für eine Regierung, die Napalm gegen ihre eigene Bevölkerung einsetzt“ fragte sich auch die deutsche Welthungerhilfe an einer Pressekonferenz zu den Bombardierungen von Massawa am 12.3.90 in Bonn. „Es ist daher nicht übertrieben, hier

von eklatanten Menschenrechtsverletzungen und sogar von Kriegsverbrechen zu sprechen“ (10). Vom 3.-7. April hat die äthiopische Luftwaffe erneut die Stadtzentren von Massawa und Afabet bombardiert und 92 Zivilisten getötet (11). Die äthiopischen MiG-Bomber setzten dabei neben Napalm auch die international geächteten Splitterbomben ein, die kürzlich von Israel an Äthiopien geliefert worden waren. In einer Stellungnahme vom 16.4.90 warnte die EPLF vor einer direkten Intervention Israels: Mengistu versuche, Israel zu einer Intervention in Eritrea zu bewegen, indem er Israel die strategisch wichtigen, vor Massawa gelegenen Dahlak-Inseln als Militärtützpunkt anbiete.

Der militärische Sieg der EPLF in Eritrea ist vermutlich der einfache Schritt. Viel schwieriger und langwieriger wird die diplomatische Anerkennung Eritreas und der Wiederaufbau des zerstörten Landes werden. Die EPLF will dabei einen völkerrechtlich abgesicherten Weg gehen (Selbstbestimmungsrecht) und ein international überwachtes Referendum durchführen lassen, um so die Anerkennung durch die internationale Völkergemeinschaft zu erreichen.

Toni Locher

### Anmerkungen

- (1) Neue Zürcher Zeitung 12.02.90 Süddeutsche Zeitung 13.02.90
- (2) Die ZEIT, 13.4.90
- (3) Walter Michler, Aktuelles zum „Horn von Afrika“, Febr. 1990
- (4) Adulis, EPLF-Zeitschrift, März 1990
- (5) The Independent, London, 31.3.90
- (6) The Guardian, 23.03.90
- (7) Arab News, 26.03.90
- (8) The Guardian, 23.03.90
- (9) Dr. Helga Henseler-Barzel
- (10) Eritrean Relief Association 10.4.90

## Streß: Farbige aus dem Osten stürmen das „Horn von Afrika“

Wedding – Die Klausurtagung, die der Ausländerbeirat am Wochenende organisierte, war nur der Auftakt für eine offensivere Ausländerpolitik der Wedding-SPD. Gestern besuchten die Berliner Bundestagsabgeordnete Dagmar Luuk (SPD), Sozialstadtrat Hans Nisblé (SPD) und die Abgeordnete des Wahlkreises, Heide Nisblé



### Wedding

(SPD) das Afrika-Zentrum „Horn von Afrika“ in der Prinzenallee, um sich über die Arbeit dieser Einrichtung zu informieren.

„Gerade nach der Maueröffnung hat sich unser Aufgabenbereich vergrößert“, sagt Taye Teferra, Leiter des Zentrums. Geleistet würde nun auch die Beratung von Afrikäern aus der DDR und dem Ost-

Über Anträge in der BVV will Sozialstadtrat Nisblé jetzt eine langfristige Finanzierung des Zentrums und eine engere Kooperation mit dem Entwicklungspolitischen Informationszentrum oder dem Olof-Palme-Jugendzentrum erreichen. *Fabian Wolff*

### Ausstellung

In der Zweigstelle der Dresdener Bank, Müllerstraße 128 A, stellt Andreas Hartmann bis zum 13. Juli „Huipiles“ – Blusen aus Guatemala – aus. Besichtigung: zu den Banköffnungszeiten.

block, die verstärkt Rat und Hilfe suchten. Diese Beratung wird, wie auch die Sprachkurse, der Aufbau einer Dokumentationsbibliothek und die generelle Integrationsarbeit, ehrenamtlich betrieben. Zumindest eine ABM-Stelle sei aber nötig, um das gewachsene Aufgabengebiet besser abdecken zu können. Aus dem Büro der Ausländerbeauftragten wurde allerdings mitgeteilt, daß nicht mit einer ABM-Stelle zu rechnen sei, da das Zentrum als „Selbsthilfeorganisation“ gefördert werde und Beratungen nicht zum eigentlichen Aufgabenkreis gehören.

In der Reihe „Berliner Bezirke stellen sich vor“ ist nun der Wedding an der Reihe: Bezirksbürgermeister Jörg-Otto Spiller hält am Montag um 19.30 ein Referat im Centre Bagatelle, Zeltinger Straße



SPD-Politiker erweitern ihren Horizont: Wahlkreisabgeordnete Heide Nisblé, MdB Dagmar Luuk und So-

zialstadtrat Hans Nisblé (von links) informieren sich bei Taye Teferra (2. v. l.) im Afrika-Zentrum. Foto: Wolff

# AUS DEN BEZIRKEN

BERLINER MORGENPOST

z: Künstler bitten um Geld, Bibliothekarinnen um mehr Platz

## Will Kultur er und fördern

Holsteinischen Straße beherbergt seit einem Jahr verschiedene private Künstlergruppen. Möbeldesigner, Fotografen, bildende Künstler und selbst ein Musikverlag haben dort ihre neue Arbeitsstätte gefunden.

Bei den Steglitzer Kunsttagen im September werden sich Dresdner Künstler am Projekt „The wall inside“ der kleinen Galerie „Kunstkooperative“ beteiligen. „Deshalb erhält die „Kunstkooperative“ dafür erstmals einen Zuschuß vom Kunstamt“, verkündete der Volksbildungstadtrat eine Neuigkeit.

Es folgte ein Abstecher in die renommierte Musikschule. Beim abschließenden Gespräch mit Steglitzer Künstlern betonte die Senatorin, daß sie sich weiterhin für ein Kulturrangebot in den Bezirken einsetzen werde, „das auch Kinder, Alte und weniger Betuchte“ wahrnehmen könnten. Dennoch stand bei der Diskussion die



Foto: Fromme

### Kammermusik

Zu einem Kammermusikabend

### Safe „geknackt“

Zum zweiten mal in sei-

Volksbildungstadtrat Thomas Härtel (SPD) und der Architekt Winfried Brenne erläutern Kultursenatorin Anke Martiny die Pläne für die Schwartzsche Villa. Das 1895-97 im Stil des Spätklassizismus erbaute Sommerhaus des Bankiers Schwartz steht seit über 30 Jahren leer. Für 10 Mio. DM wird es unter Aufsicht der Architekturwerkstatt Pitz und Brenne wieder aufgebaut und zum Kulturtreff hergerichtet. Ein Künstlercafé und ein Theaterraum sind nur einige der Angebote. Neuer Hausherr ist das Kunstamt Steglitz.

**Tiergarten** — Der Fortbestand des Berliner Arbeitslosenzentrums (BALZ) in der Emdener Straße 5 ist gefährdet. „Da die Anschlußfinanzierung für 1991 noch nicht gesichert ist, ist mit großen Einschränkungen unserer Beratungstätigkeit zu rechnen. Wenn es ganz schlimm kommt, müssen wir schließen“, so Thomas Rosumek, einer der drei hauptamtlichen BALZ-Mitarbeiter. Zur Sicherung der Beratung fehlen etwa 8000 DM an Spenden.

Seit über zehn Jahren versucht das BALZ, Arbeitslosen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Pro Monat kommen etwa 200 in die von Kirche, Senat und aus Spenden finanzierte Einrichtung.

„Wir versuchen, den Arbeitslosen Hilfestellung im Umgang mit den Arbeits- und Sozialämtern zu geben. Ferner führen wir 14-tägig eine Schuldnerberatung durch“, benennt Rosumek einige der Aufgaben des BALZ.

Gerade die Schuldnerberatung

### Sprechstunde



## Tiergarten

### Mitarbeiter fürchten um den Fortbestand des BALZ

stellt einen wichtigen Bestand der Arbeit des BALZ dar. „Denn Arbeitslosigkeit ist für viele Betroffene, die Kredite aufgenommen haben, zunächst ein finanzielles Problem“, so Sozialwirt Erwin Gruhn. Oft haben die BALZ-Mitarbeiter auch gegen Schuldkomplexe bei den Arbeitslosen anzukämpfen. „Viele glauben immer noch, daß Arbeitslosigkeit ihr individuelles Problem ist und von ihnen selbst verschuldet wurde. Für uns ist es wichtig, ihnen diesen Komplex zu nehmen“, meint Thomas Rosumek.

Neben der Möglichkeit zur Beratung wird Arbeitslosen im BALZ auch Gelegenheit gegeben, gegen eine Aufwandsentschädigung von 20 DM für zehn Doppelstunden an Näh-, Koch- und Malkursen teilzunehmen. Außerdem verfügt man über eine gute Selbsthilfeworkstatt. Geöffnet ist das BALZ Montag bis Freitag von 13.00 bis 15.00 Uhr. Spendenkonto: Post-Giroamt Berlin, Konto-Nr. 363 102. F. Mertens

### Gitarrenabend

Am Samstag, dem 17. Juni, spielt

## „Zum Antirassismus erziehen“

### Internationale Kirchenkonferenz tagt in Schweden

Södertälje. Die Ausländerpolitik der europäischen Staaten wird sich nach Auffassung des „Ausschusses der Kirchen für Ausländerfragen in Europa“ sehr schnell grundlegend ändern müssen. Die Bevölkerung müsse lernen, daß sie im 21. Jahrhundert in einer multikulturellen, multireligiösen Gesellschaft mit Menschen unterschiedlicher rassischer Herkunft zusammenleben werde, sagte die Vorsitzende des Arbeitskreises „Rassismus“ des Kirchenausschusses, Rita Rahmann, zu Beginn einer internationalen Konferenz 30. Juni in der schwedischen Stadt Södertälje bei Stockholm.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts war Europa noch ein weißer, christlicher Kontinent gewesen. Inzwischen gebe es aber, und das sei überall sichtbar, sowohl Bewohner weißer als auch schwarzer Hautfarbe, sagte die Niederländerin. Neben Christen lebten in den europäischen Gesellschaften auch Hindus, Muslime und Buddhisten. Die Ausschußvorsitzende warnte vor einem fortschreitenden Rassismus, dessen Opfer in den Niederlanden zum Beispiel schwarze Teenager seien, die als kleine Kinder von Holländern adoptiert wurden. Nötig seien europaweite Programme zur Erziehung zum „Antirassismus“.

Der Rassismus-Vorwurf war bei der Konferenz, an der rund 80 Vertreter aus 18 protestantischen und orthodoxen Kirchen Europas teilnehmen, stark umstritten. Insbesondere die Teilnehmer aus der Bundesrepublik und der DDR forderten eine Unterscheidung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Bevölkerung. Die Mitglieder des Ausschusses der Kirchen für Ausländerfragen in Eu-

ropa sind aus der Bundesrepublik die EKD, das Diakonische Werk der EKD und die Serbische Orthodoxe Kirche von Westeuropa, die ihren Sitz in Himmelsthür bei Hildesheim hat.

Bei der Konferenz in Södertälje, die bis zum 6. Juli dauert, übten die Kirchenvertreter scharfe Kritik an der Visa- und Asylpolitik der Europäischen Gemeinschaft. Die „TREVI“-Gruppe der Innen- und Justizminister behandelte die Flüchtlingsfragen unter großer Geheimhaltung. Keine einzige Nichtregierungsorganisation sei daran beteiligt. Auch der Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen werde nicht gehört, sagte der in Frankreich lebende Marokkaner Mohammed Mellok, Generalsekretär des Zusammenschlusses europäischer Immigrantengesellschaften. Die 1986 gebildete TREVI-Gruppe hat sich die grenzüberschreitende Bekämpfung von Terrorismus, Radikalismus, Extremismus und politischer Gewalt als Ziel gesetzt.

### Unruhen nach Erhöhung der Maismehlpreise

Lusaka. In Sambia ist es am 26. Juni zu neuen heftigen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei gekommen, nachdem die Regierung die Streichung von Subventionen für das Grundnahrungsmittel Maismehl angekündigt hatte. Alle Geschäfte und Ämter in der Hauptstadt Lusaka blieben aus Furcht vor Beschädigung durch Demonstranten geschlossen. Diese zogen den ganzen Tag durch die Straßen und rissen Fahnen von Regierungsgebäuden und -fahrzeugen her-

unter. Nach unbestätigten Meldungen sollen zwei Menschen getötet worden sein.

Die Streichung der Nahrungsmittelsubventionen bedeutete die Erhöhung des Maismehlpreises um hundert Prozent. Sie erfolgt auf Anraten des Internationalen Währungsfonds (IWF), um den zerrütteten Haushalt des Landes im südlichen Afrika zu sanieren. Im Dezember 1987 war es schon einmal nach Erhöhung der Maismehlpreise zu Unruhen im Kupfergürtel gekommen. Sambia hatte damals die Beziehungen zum IWF abgebrochen, bemüht sich jetzt aber um die Erfüllung seiner Auflagen.

### Amnesty klagt über Folterungen im Sudan

London. Kritiker der sudanesischen Regierung werden nach einem Bericht der Gefangenenghilfeorganisation Amnesty International (London) in Geheimgefängnissen gefoltert. In den vergangenen sechs Monaten habe die nach dem Putsch von General Omar Hassan al-Baschir im Juni des vergangenen Jahres neu gebildete Geheimpolizei 60 Menschen gefoltert. Kürzlich sei ein Gefangener seinen Verletzungen erlegen, heißt es in dem am 27. Juni veröffentlichten Bericht.

Laut Amnesty hat die Regierung nicht, wie offiziell angekündigt, alle politischen Gefangenen freigelassen, die nach dem Putsch festgenommen worden seien. 200 Menschen seien als Gewissensgefangene ohne Anklage oder Gerichtsurteil immer noch in Haft. Darunter befanden sich neben politischen Oppositionellen Gewerkschafter, Rechtsanwälte und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen.

Amnesty beklagt auch die häufigere Verhängung der Todesstrafe, die jetzt auch wegen des Besitzes ausländischer Währung und der Organisierung von Streiks ausgesprochen werden können. Die 28 Offiziere, denen ein Putschversuch im April dieses Jahres zu Last gelegt werde, seien nach einem unfairen Prozeß hingerichtet worden.

### Besorgnis über Religionsunterricht

Warschau. Bei der bevorstehenden Einführung von Religionsunterricht in den polnischen Schulen sollte der Grundsatz der Gleichberechtigung nach Ansicht des Polnischen Ökumenischen Rates nicht verletzt werden. In einem Schreiben an den polnischen Ministerpräsidenten Tadeusz Mazowiecki heißt es, die nichtkatholischen Kirchen des Landes hätten seit Bekanntwerden dieser Pläne wiederholt die Befürchtung geäußert, daß Kinder aus nicht der römisch-katholischen Kirche angehörenden Familien einem zunehmenden Anpassungsdruck ausgesetzt seien, berichtete der Informationsdienst der Lutherischen Minderheitenkirchen in seiner jüngsten Ausgabe.

## Rekord bei Entwicklungsgenossenschaft

### Pro Anteil werden zwei Prozent Dividende ausgezahlt

Genf. Als das „beste Geschäftsergebnis“ seit Bestehen der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) hat die Vorstandsvorsitzende Judy Monroe den Jahresabschluß 1989 bezeichnet, den sie am 27. Juni der EDCS-Mitgliederversammlung in Genf vorstellte. In Gegenwart des Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen, Emilio Castro, entschied sich die Versammlung für die Auszahlung einer zweiprozentigen Dividende pro Anteil von 500 holländischen Gulden rückwirkend zum 30. Juni 1989.

Es ist die erste Dividende nach 1984/85, als die 1975 gegründete Genossenschaft durch den damals hohen Dollarkurs fähig war, eine Gewinnausschüttung vorzunehmen. Nach den Worten von Monroe zeigt das Ergebnis, daß „arme Leute, an die die EDCS Darlehen zu günstigen Konditionen vergibt, gute Geschäftspartner sind“.

Zum Jahresende 1989 verfügte die in Amersfoort (Niederlande) ansässige Entwicklungsgenossenschaft, die von 237 Kirchen und kirchennahen Institutionen sowie vier nordamerikanischen und 16 europäischen Förderkreisen getragen wird, über ein Anteilkapital von 33,5 Millionen US-Dollar (64,1 Millionen Gulden) und erwirtschaftete ein Nettogewinn von 1,8 Millionen Gulden. Das Jahr 1989 brachte den Rekordzuwachs von Anteilskapital in Höhe von 11,9 Millionen Gulden, wobei die Kirchen Anteile im Wert von 5,2 Millionen Gulden zeichneten.

1989 wurden für 23 weitere Projekte Darlehen und Bürgschaften im Wert von 13,6 Millionen Gulden gewährt. Insgesamt sind seit 1978 114 Projekte durch billige Kredite aufgebaut oder erweitert worden. Erstmals wird in diesem Jahr auch ein Behindertenheim in Polen gefördert.

## ÄGYPTEN

## FLÜCHTLINGE

## "ErstasylLand"

06.06.1989

UNHCR, Bonn  
an OVG Lüneburg  
007430 - 89/  
1938 - ML/al

Ägypten ist seit Februar 1989 ein sog. AsylLand (country of asylum) und nicht mehr, wie bisher, ein Transitland. Alle Asylbewerber werden von unserem Amt befragt, angehört und dann an die Ägypt. Behörden weiterverwiesen. Anerkannten Flüchtlingen wird ein Flüchtlingsausweis ausgestellt. Es besteht grundsätzl. keine Gefahr einer Abschiebung in das Verfolgerland (Refoulement) durch die Ägypt. Behörden. Die Ausweisung der fünf somal. Soldaten im August 1988 erfolgte in Anwendung eines Militär-Übereinkommens zwischen Ägypten und Somalia; dies wurde jedoch später von Ägypt. Seite auf höchster Ebene bedauert.

19.06.1989

AA an OVG Lüneburg  
514.516/10 081

Bei Ablehnung durch das UNHCR-Büro oder die Ägypt. Behörden besteht für somal. Staatsangehörige die Möglichkeit, eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis für Ägypten zu erhalten. Zu der Abschiebung von fünf somal. Soldaten kam es infolge eines zwischen Ägypten und Somalia geschlossenen Militärabkommens. Die Abschiebung wurde später auf höchster Ebene von Ägypt. Seite bedauert. Einer der im August 1988 abgeschobenen Scidaten, die verhaftet, später aber freigelassen wurden, befindet sich inzwischen wieder in Ägypten.

Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg  
- 13. Senat -  
Postfach 10 32 64

6800 Mannheim 1

Ihre Nachricht vom 06.03.1990 Ihr Zeichen A 13 S 913/88 Unser Zeichen AFR 25/188/90.022 Bonn, den 9. Juni 1990

**Verwaltungsrechtssache**

[REDACTED] gegen die Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Dr. Jannasch,

zu den Fragen des Beweisbeschlusses vom 19.2.1990 nehmen wir wie folgt Stellung:

**Frage 1) Welche staatlichen Maßnahmen hatte bzw. hat eine 1959 geborene äthiopische Staatsangehörige eritreischer Volkszugehörigkeit**

- a) im Jahre 1985
- b) jetzt bei einer Rückkehr nach Äthiopien – auch unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung (erneute erbitterte Kämpfe zwischen den Regierungstruppen und Befreiungsbewegungen etc.) – zu befürchten, die Mitglied der EPLF war und für diese Organisation Zeitschriften verteilt, Geld gesammelt und Einkäufe getätigt hat,
- c) wenn dabei ferner berücksichtigt wird, daß sie 1985 Äthiopien ohne staatliche Erlaubnis mit Hilfe der EPLF verlassen und im selben Jahr in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat ?

Zu 1) a) und 1) b)

Aktive Mitglieder der Eritrean People's Liberation Front (EPLF) hatten 1985 und haben heute mit staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Zu diesen Maßnahmen gehören in der Regel Verhöre unter Folter sowie Haft auf unbestimmte Dauer ohne förmliches Gerichtsverfahren. EPLF-Mitglieder werden z.T. auch extralegal hingerichtet. So sollen im April 1988 etwa 50 Mitglieder der "Eritrean People's Liberation Front" im Sembel- und im Mariam-Gimbi-Gefängnis in Asmara ohne Gerichtsurteil hingerichtet worden sein. Da die staatliche Verfolgung weitgehend willkürlich geschieht, sind Aussa-

gen über die zu erwartende Haftdauer nicht möglich. 1985 wurde die EPLF durch die äthiopische Regierung im Rahmen von deren Propaganda als eine Handvoll Verbrecher abgetan, die sich in unzugänglichen Bergregionen verstecken würden. Heute gilt die EPLF für die äthiopische Regierung hingegen als eine ernste Bedrohung der Einheit des äthiopischen Staates, die es im Interesse der territorialen Integrität mit allen Mitteln zu verteidigen gilt. Verfolgungsmaßnahmen gegenüber aktiven Mitgliedern sind jedoch weiterhin an der Tagesordnung. Allerdings versucht die Regierung seit einiger Zeit, EPLF-Mitglieder unter Amnestieversprechen zur Aufgabe ihres bewaffneten Kampfes zu bewegen. Der äthiopischen Presse war zu entnehmen, daß einige EPLF-Mitglieder diesen Amnestieversprechen gefolgt sind. Aus den Zeitungsmeldungen ist zu schließen, daß von den ehemaligen Mitgliedern eine eindeutige Lossagung von der EPLF verlangt wird und daß diese Personen sich einer Art ideologischer Schulung unterziehen müssen. Die Mitgliedschaft in der EPLF oder deren aktive Unterstützung durch das Verteilen von Zeitschriften, Geldsammelungen und die Erledigung von Einkäufen stellen Tatsachen dar, an denen die Gesinnung der Klägerin von der äthiopischen Regierung eindeutig gemessen wird. Wenn die Klägerin sich von dieser Haltung nicht in glaubwürdiger Art und Weise abgekehrt und der offiziellen Regierungspolitik zugewandt hat, ist bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen.

Zu 1) c)

Äthiopische Staatsangehörige, die das Land nicht legal verlassen haben oder sich illegal im Ausland aufhalten, sind bei der Einreise nach Äthiopien dem Verdacht ausgesetzt, im Ausland Asyl beantragt zu haben, da ansonsten kaum Möglichkeiten bestehen, den Aufenthalt in einem westeuropäischen Staat zu sichern. Das illegale Verlassen Äthiopiens und die Asylantragstellung beinhalten das Verbrechen des Landesverrats. Abgelehnte Asylbewerber können bei ihrer Rückkehr nach Äthiopien jedoch nicht mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren rechnen. Vielmehr bestünde für sie die Gefahr, für unbestimmte Zeit in Haft gehalten und harten Haftbedingungen und Folter ausgesetzt zu werden. Seit einiger Zeit ist die äthiopische Regierung bemüht, im Exil lebende Staatsangehörige zur Rückkehr zu bewegen. Flüchtlinge, die bereit sind, Reue zu bekennen, können in ihre Heimat zurückkehren, sofern sie nicht besonders prominente Angehörige von Befreiungsbewegungen oder Mitglieder der jetzigen Regierung waren. Für Rückkehrwillige empfiehlt es sich, Kontakt zur zuständigen äthiopischen Botschaft aufzunehmen und die Zustimmung zur Rückkehr einzuholen. Dieses Verfahren dürfte eine Bestrafung wegen illegalen Verlassens des Landes bzw. Asylantragstellung sehr unwahrscheinlich machen. Anders dürfte es sich verhalten, wenn ein äthiopischer Staatsangehöriger gegen seinen Willen und ohne vorherige Absprache mit der Botschaft nach Addis Abeba gebracht wird. Zunächst findet am Flughafen eine Befragung statt, in der die Gründe für den Auslandsaufenthalt angegeben werden müssen und die Sicherheitskräfte versuchen, sich ein Bild von der Person des Rückkehrers zu machen. Bei diesen Befragungen soll es häufig zu Mißhandlungen gekommen sein. Wenn sich der Verdacht gegen eine Person erhärtet, hat sie mit der Verbringung in eines der "Central Investigation Centres" zu rechnen. Dort wird routinemäßig gefoltert. Im Anschluß daran kann langjährige Haft ohne Gerichtsverfahren drohen. Es besteht auch die Gefahr extralegal er Hinrichtungen.

**Frage 2) Ändert sich an der Beurteilung etwas, wenn davon ausgegangen wird,**

- a) daß der Vater der Klägerin, ein offenbar seinerzeit bekannter Rechtsanwalt, 1978 umgebracht worden ist, nachdem er in einer staatlichen Kommission zu Fragen der Regionalisierung Eritreas nicht in der von der Regierung gewünschten Weise mitgearbeitet hat,
- b) daß die Klägerin in den Monaten danach auch in einer Versammlung der Kebele über den Tod ihres Vaters geklagt und dabei die Regierung beschimpft hat, ohne daß dies seinerzeit zu erkennbaren staatlichen Sanktionen geführt hätte?
- c) daß die Klägerin wohl wegen des Verdachts einer Mitarbeit in der EPLF von Dezember 1983 bis Mai 1984 im Hashas-Gefängnis in Asmara in Haft gehalten worden ist, ohne daß ein förmliches Verfahren gegen sie stattgefunden hätte?

Zu 2) a) – c)

Wenn davon ausgegangen wird, daß die Klägerin in der beschriebenen Weise "vorbelastet" ist, dürfte sie von vornherein von offiziellen äthiopischen Stellen mit mehr Skepsis betrachtet werden. Einen deutlichen Sinneswandel zugunsten der äthiopischen Regierung dürfte sie unter diesen Bedingungen nur schwer glaubhaft machen können. Daher ändert sich die Beantwortung der ersten Frage durch die in der zweiten Frage aufgezählten Voraussetzungen nur insofern, als die Klägerin nur über eingeschränkte Möglichkeiten verfügt, von den äthiopischen Stellen als unverdächtige Staatsbürgerin akzeptiert zu werden.

**Frage 3) Wie wäre die Situation zu beurteilen, wenn der Klägerin darüber hinaus abgenommen werden könnte,**

- a) daß sie auch nach ihrer Verhaftung, also 1984/85, in allerdings eingeschränktem Umfang weiterhin für die EPLF tätig war,
- b) im Mai 1985 ihr Haus von äthiopischen Soldaten/Polizisten umstellt worden ist, sie jedoch von einer Nachbarin an der Arbeitsstelle noch rechtzeitig gewarnt werden konnte und daraufhin geflohen ist?

Zu 3) a), b)

Wenn die Aussagen unter 3) a) und 3) b) zutreffen – was wir für möglich halten – kann auf die Beantwortung der ersten beiden Fragen verwiesen werden. Die Chancen der Klägerin, unbehelligt in Äthiopien leben zu können, sind jedoch noch geringer einzustufen. Wie bereits ausgeführt, kann eine politisch motivierte Verfolgung nur dann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Klägerin im voraus das Einverständnis zur Rückkehr und ein Amnestieversprechen der äthiopischen Behörden erhalten hat.

Frage 4) Spielt es eine Rolle, daß sich die Klägerin inzwischen, nach ihrer Flucht, von der EPLF abgewandt hat?

Zu 4)

Es ist wichtig, wie die Einstellung der Klägerin zur äthiopischen Regierung heute aussieht. Nur wenn es der Klägerin gelingt, gegenüber den äthiopischen Behörden überzeugend darzulegen, daß sie sich tatsächlich von der EPLF und deren politischen Aktivitäten abgewandt hat, könnten mögliche Verfolgungsmaßnahmen minimiert werden. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen zu Fragen 1) c) und 2) a) – c).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Margit Gottstein

f.d.R.

Monika Kadur  
Referat für politische Flüchtlinge

Bayer. Verwaltungsgerichtshof  
- 9. Senat -  
Postfach 34 01 48

8000 München 34

Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen Unser Zeichen Bonn, den  
07.03.1990 9 BZ 88.31698 AFR 25/190/90.024 7. Juni 1990

## Verwaltungsstreitsache Mogus Haile gegen Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir über keine umfangreichen Informationen über die Lage äthiopischer Flüchtlinge in Kenia verfügen, können wir Ihre Frage nur teilweise beantworten.

Nach unseren Informationen sind äthiopische Staatsangehörige von einer Abschiebung nach Äthiopien bedroht, die mit den kenianischen Behörden oder der äthiopischen Botschaft Probleme haben. Dies führt häufig dazu, daß sich die Botschaftsangehörigen mit dem kenianischen Sicherheitsdienst in Verbindung setzen, um zu veranlassen, gegen diese Personen vorzugehen. In solchen Fällen sind die Betroffenen der Gefahr der Ausweisung ausgesetzt, weil die beiden Staaten ihre guten Beziehungen zueinander aufrechterhalten wollen. Äthiopier, die zu Studienzwecken nach Kenia gekommen sind, werden selten als politische Flüchtlinge anerkannt, da sie nicht geltend machen können, vor politischer Verfolgung geflohen zu sein. Nach Beendigung des Studiums besteht für sie auch keine andere Möglichkeit, weiterhin eine Aufenthaltsverlängerung zu erhalten. Sie müssen das Land verlassen.

Kenia hat die Flüchtlingskonvention der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) vom 10. September 1969 zwar unterzeichnet, diese jedoch – soweit bekannt – bisher nicht ratifiziert.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den Umgang kenianischer Behörden mit somalischen Flüchtlingen hinweisen, da dies unserer Ansicht nach die Einstellung der kenianischen Regierung gegenüber Flüchtlingen verdeutlicht.

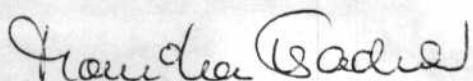
Am 20. September 1989 erreichte eine größere Gruppe somalischer Staatsbürger das Territorium Kenias. Die Betroffenen befanden sich auf der Flucht vor Kampfhandlungen in Somalia. amnesty international befürchtete, daß sich unter diesen Personen Flüchtlinge befanden, die in der Gefahr standen, bei einer Rückkehr nach Somalia extralegal hingerichtet, gefoltert, oder aufgrund ihrer politischen Überzeugung, Clan-Zugehörigkeit oder der vermuteten Regimegegnerschaft inhaftiert zu werden. Am 24. September sollen 60 dieser Somalis von kenianischen Soldaten zur Rückkehr nach Somalia gezwungen worden sein. Berichten zufolge wurden 18 dieser Flüchtlinge sofort nach ihrer Ankunft in Somalia erschossen, die anderen wurden inhaftiert. Die in Kenia verbleibenden Flüchtlinge wurden unter Bewachung der General Service Unit (GSU), einer speziellen Polizeieinheit, im Grenzort Liboi festgehalten. Die Möglichkeit, Asylanträge zu stellen oder Kontakt mit dem Hohen Flüchtlingskommis- sar der Vereinten Nationen aufzunehmen, wurde ihnen verweigert. Die lokalen Behörden versorgten die Flüchtlinge weder mit Lebensmittel und Wasser, noch ließen sie ihnen medizinische Betreuung oder angemessene Unterkünfte zukommen. Einige Kinder und ältere Personen sollen aufgrund hungerbedingter Krankheiten gestorben sein. Am 13. Oktober 1989 appellierte amnesty international an den kenianischen Innenminister, Davidson Ngibuni Kuguru, den Flüchtlingen die Asylantragstellung zu ermöglichen. Einigen somalischen Bewohnern des Camps gelang es, das Lager zu verlassen und in Nairobi das Büro des UNHCR aufzusuchen. Am 7. November 1989 wurden alle im Camp bei Liboi zurückgebliebenen Flüchtlingen (ca. 2500 Personen) gewaltsam nach Somalia abgeschoben.

Unter Berücksichtigung dieser Vorfälle erscheint es uns zweifelhaft, ob äthiopische Flüchtlinge in Kenia ausreichende Sicherheit vor Verfolgung finden können, da die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen der Regierungen beider Länder Vorrang genießen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Margit Gottstein

f.d.R.



Monika Kadur

Referat für politische Flüchtlinge

Zur 21256

Auswärtiges Amt  
514-516.80/3

6ab: auf Kopie  
Merk: Kca

bonn, den 20.1.1990

Reitau 48

Lagebericht Äthiopien  
(Stand: 15.1.1990)



39

[An den im Lagebericht vom 19.10.1989 unter den Ziffern I, III, IV und V beschriebenen Verhältnissen hat sich nichts Wesentliches geändert. Hinsichtlich der unter Ziffer II erörterten MR-Lage in Äthiopien verdienen folgende, zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen der Erwähnung:

1. Die Regierung hat einer, noch nicht offiziell vorliegenden, Verlautbarung entsprechend beschlossen, die bisherige Kebele-Gerichtsbarkeit (Nachbarschaftsstreitigkeiten; Ordnungswidrigkeiten; Ahndung von Vergehen mit Geldstrafen von bis zu 500,- Birr und Gefängnisstrafen von bis zu 3 Monaten) fortan den ordentlichen Gerichten zu übertragen und damit deren Instanzenzug zu erweitern. Die Beschneidung der von Parteikadern geführten Kebeles um ihre Gerichtsbarkeit ist gleichbedeutend mit einem ganz erheblichen und nachhaltigen Macht- und Prestigeverlust dieser Basisverwaltungseinheiten. Die Befassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat bei dem allgemein guten Ruf hiesiger Gerichte den positiven Effekt für den äthiopischen Bürger, mit seinen Belangen künftig viel weniger direkt einem ggf. parteiischen, mißgünstig gesonnenen, bestechlichen und ungeschulten "Nachbarschaftsrichter" gegenübertraten zu müssen.
2. Die Regierung hat mit dem Ende Dezember begonnenen Militägerichtsverfahren gegen eine erste Gruppe von hohen und am Putschversuch vom Mai d.J. beteiligten Offizieren ihr seinerzeit gegebenes Versprechen eingehalten, für ein faires und die Gesetze des Landes genau beachtendes Verfahren Sorge zu tragen. Die bei solchen Prozessen keineswegs selbstverständliche Öffentlichkeit des Verfahrens ist gewährleistet. Verwandte und Beobachter haben Zutritt. Gewährleistet ist auch das Recht auf angemessene Verteidigung, wobei unseres Wissens zum ersten Mal nach längeren Beratungen

tungen des Gerichtes festgelegt wurde, welcher der Angeklagten finanziell in der Lage sein sollte, sich den Strafverteidiger seiner eigenen Wahl aussuchen zu können, und wer von ihnen auf Zuweisung eines Pflichtverteidigers angewiesen ist. Unter hiesigen Beobachtern verfestigt sich der Eindruck, daß die Regierung und der durch den Putschversuch persönlich betroffene Staatspräsident alles unterlassen wollen, was die nach Äthiopischen Verhältnissen geltende Rechtsstaatlichkeit dieser Verfahren infrage stellen könnte.

Äthiopien verändert sich:

## Mengistus Wende

Am 5. März hat Mengistu Haile Maryam wieder rufen. Der äthiopische Staatschef teilte in einer programmatischen Rede dem Zentralkomitee der Marxistischen Arbeiterpartei mit, daß der Kapitalismus doch besser sei. Planwirtschaft und Marxismus seien ein Fehler gewesen, ein Irrtum. Privatinitiative, Profit und Gewinn sind nun erlaubt und erwünscht. Kapital muß ins Land, um Industrie und Hotels aufzubauen. Wenige Tage später verschwanden all die riesigen Porträts der bis dato allgegenwärtigen Herren Marx und Lenin von Zäunen, Torbögen und Mauern. Wer danach in Addis Abeba auf die Straße ging, mag sich gefragt haben, ob die fünfzehn Jahre schlimmster stalinistischer Diktatur mit ihrem Terror und den unzählbaren Opfern nur ein böser Traum waren.

Zeitungleser in Europa mögen sich fragen, ob nun nach den osteuropäischen Staaten Äthiopien der nächste fällige Dominostein war. Seit Gorbatschow seine Reformpolitik betreibt, wird die Frage gestellt, welche Auswirkung sie möglicherweise auf Äthiopien haben wird, ob der Stalinist Mengistu sich halten könnte, da nun fast alle anderen Stalinisten sich verabschiedet.

Es war immer recht schwierig, darauf zu antworten. Um heute auch nur eine behutsame Deutung der spektakulären Wende - wenn



Gunnar Hasselblatt ist Referent für das Horn von Afrika beim Berliner Missionswerk.

(Foto: Berliner Missionswerk)

zu Beginn der Revolution ihren noch etwas zimperlichen äthiopischen Kollegen, hätte sich bei ihnen immer beim Brechen des Widerstandes einzelner oder von Gruppen bewährt; die Zerstörung Hunderttausender blühender Dörfer, in denen insgesamt 15 Millionen Menschen wohnten, die überwiegende Zahl Oromo, geschah nach rumänischem Muster; Nordkorea lieferte Piloten, weil die äthiopischen nicht mehr bereit sind, die eigenen Völker zu bombardieren.

Kenner sprechen von mindestens einer Million Kriegstoten in Eritrea, Tigre, im Ogaden und im großen Oromoland. Hinzu kommen die Opfer der Hungersnöte, die mit weit über einer Million angegeben werden. Soll dieser Alptraum nun wirklich vorbei sein? Beginnt jetzt ein von oben diktiert oder erlaubter demokratischer Neuaufbau? Mit neuen politischen Parteien? Und akzeptieren die geschundenen Völker, auch die nicht-amharischen, diese Wende als eine Erlösung?

Richtet man sich nach den Verlautbarungen der Führungen der in den Widerstand getriebenen äthiopischen Völker, so lautet die Antwort eindeutig: Nein.

- Die etwa drei Millionen Eritreer im Norden und an der langen Küste des Roten Meeres mit den beiden wichtigen Häfen Assab und Massawa interessiert im 29. Kriegsjahr ohnehin kaum, was ideologisch oder personal in Addis Abeba läuft. Sie werden ihren Krieg für die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit nicht um ein Jota verringern, weil der Diktator sich eine kapitalistische Maske umhängt.

- Die Tigre, etwa vier Millionen: Im November 1989 war im BBC ein Interview zu hören mit einem der prominentesten Führer der TPLF, der Volksbefreiungsfront der Ti-

gre, die versucht, vom Norden her sich der Hauptstadt Addis Abeba zu nähern. Der Korrespondent der BBC fragte nach den Zielen der TPLF. Die Antwort war deutlich zu hören, trotzdem fragte der Korrespondent zurück und bat um nochmalige Bestätigung: „Wir wollen den reinen Stalinismus wieder etablieren“, wiederholte der Tigre, „Mengistu scheint sich Gorbatschow anzunähern, wir aber kämpfen für einen Stalinismus, wie er nur noch in Albanien zu finden ist!“ Die Tigre werden folglich für Mengistus Verhalten nur Verachtung übrig haben.

- Die 20 Millionen Oromo schließlich haben schon seit Jahren vorausgesagt, daß so etwas geschehen, daß Mengistu bedenkenlos die Fronten wechseln würde, sollten die Mittel und die Freunde aus dem Osten erschöpft und müde werden. Nun hat sich das Erscheinungsbild des Unterdrückers geändert, mehr nicht. Die Oromo leiden weiterhin unter der Fremdherrschaft der Abessinier, die den südlichen Teil des jetzigen äthiopischen Staatsgebietes, das große fruchtbare Oromoland, vor hundert Jahren erobert und seitdem planvoll ausgebeutet haben. Auch die Befreiungsfront der Oromo nähert sich der Hauptstadt, Mengistu gerät in Bedrängnis.

Äthiopien ist ein rassistischer Apartheidstaat. Dieser Anspruch wurde bislang legitimiert und genährt durch den auf die Bibel gegründeten Mythos der kulturellen Überlegenheit der christlichen Amharen über alle anderen Völker im Reich. Dieser Herrschaftsanspruch der Amharen ist die Dominante oder Konstante, mag sich auch die Legitimation ändern: ursprünglich christlich, dann marxistisch, und nun soll der Kapitalismus Mengistu und den Amharen helfen, im äthiopischen Reich die Oberhand zu behalten. Das ist alles. Ob „die Kapitalisten“ sich dazu hergeben werden, wird abzuwarten sein, ist allerdings anzunehmen.

Solange Mengistu nicht offen ausspricht, daß alle Menschen und alle Völker im Reich die gleichen Rechte haben, Anteil an der Macht im Staat entsprechend ihrer Größe und Zahl, ist keine Wende eingetreten und die Kriege werden weitergeführt.

Eine letzte Bemerkung: Der Freiheitskampf der in demokratischen Traditionen lebenden Oromo gegen die diktatorische amharische Zentrale und deren Besatzungsarmee im Oromoland ist bislang von den Intellektuellen Europas als konterrevolutionär denunziert oder völlig ignoriert worden - weil er sich gegen eine kommunistische Herrschaft richtete. Sollten nun Kapitalisten Mengistu unterstützen bei seinem Kampf gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker, könnte es sein, daß manche von denen, die sich unermüdlich für die Schwarzen in Südafrika, für ein selbstbestimmtes Nicaragua oder für die „Intifada“ einsetzen, auch die Oromo entdecken und deren Freiheitskampf.

Gunnar Hasselblatt

## Gastkommentar

es denn wirklich eine ist - zu wagen, ist es mutig, von der Natur des Vielvölkerstaates Äthiopien zu reden. Denn es ist ganz gewiß nicht Mengistus plötzliche Einsicht in die Überlegenheit des Kapitalismus, die ihn diese für einen hartgesottenen Diktator etwas merkwürdig anmutende Volte schlagen ließ. Eher sieht es aus wie der Griff des Ertrinkenden nach dem rettenden Strohhalm.

Zuvor aber muß doch der ungeheuerlichen Opfer der fünfzehn Jahre Diktatur der überwiegend amharischen Offiziersgruppe gedacht werden, die im Februar 1974 die Macht übernahm und einige Monate später Kaiser Haile Selassie stürzte und ermordete. Es war ein Folter- und Überwachungsstaat, zu dem die nun zerfallenden, einstens befreundeten Diktaturen des Ostens ihre schlimmsten und perfektesten Künste des Quälens und Mordens zusammengetragen hatten. Besonders raffiniert waren die mit Schrauben zur Erhöhung des Schmerzgrades versehenen Fesseln „made in Cuba“; Stasis Totalüberwachungssystem war ein Beitrag der DDR; „sovjet pressure“, erklärten die damals noch siegesmutigen Generäle aus der Sowjetunion

# amnesty international

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Postfach 17 02 29 5300 Bonn 1

Telefon: (02 28) 65 09 81 Telex: 8 86 539

Telefax: (02 28) 63 00 36

UA 42/90

ai Index: AFR 25/01/90

30. Januar 1990 - khw

## URGENT ACTION

### GESUNDHEITSZUSTAND / RECHTS LAGE

#### Äthiopien:

Abdulkadir Hassan Mohamed ('Isbarije'), 63, früherer Finanzreferent und Mitglied des Zentralkomitees der Demokratischen Front für die Rettung Somalias (Democratic Front for the Salvation of Somalia - DFSS)

Dahir Mirreh Jibril, 37, früheres Mitglied des ZK der DFSS

Abdullahi Ali Mirreh ('Arey'), Hauptmann, früherer Gebietskommandeur der DFSS

Abdullahi Yusuf Ahmed, 57, Oberst, früherer Oberbefehlshaber der DFSS

amnesty international fürchtet um den Gesundheitszustand der vier genannten Häftlinge, die seit 1985 oder 1986 von den äthiopischen Behörden in Äthiopien in Haft gehalten werden. Bei allen handelt es sich um frühere Angehörige der aus Äthiopien operierenden bewaffneten somalischen Oppositionsgruppe DFSS, die seit 1978 gegen die Regierung Somalias kämpft.

Abdulkadir Hassan Mohamed ('Isbarije') befindet sich im Hochsicherheitstrakt 'Alem Bekagne' ("Ende der Welt") innerhalb des Zentralgefängnisses von Addis Abeba, das unter der Bezeichnung 'Karchele' bekannt ist. Er leidet Berichten zufolge an schwerem Asthma; Krankenhausbehandlung wurde ihm nicht erlaubt. Dahir Mirreh Jibril, der zusammen mit ihm und einigen Äthiopiern in der gleichen Zelle festgehalten wird, leidet an einem Zwölffingerdarmgeschwür.

Abdullahi Ali Mirreh ('Arey') befindet sich im Militärgefängnis in Harar, etwa 370 km östlich von Addis Abeba; er soll ebenfalls krank sein. Auch der seit 1985 im Hauptquartier der äthiopischen Armee in Addis Abeba in Incommunicado-Haft (ohne Kontakt zur Außenwelt) gehaltene Hauptmann Abdullahi Yusuf Ahmed leidet wohl an Asthma, Bluthochdruck und einer Lebererkrankung.

Weder gegen einen der genannten somalischen Häftlinge noch gegen einen der übrigen 14 ehemaligen DFSS-Offiziere, die sich seit 1985 oder 1986 in Äthiopien in Haft befinden und zur Zeit in den Militärgefängnissen Harar oder Kebri Dehar sind, wurde jemals Anklage wegen einer Straftat nach äthiopischem Strafrecht erhoben. Ihre Haft steht im Widerspruch zur äthiopischen Verfassung, die die Vorschrift enthält, daß jeder Festgenommenen innerhalb von 48 Stunden einem Gericht vorgeführt und angeklagt oder aber freigelassen werden muß.

#### **HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

Hauptmann Abdullahi Yusuf Ahmed, ein früherer Offizier der somalischen Armee, führte von 1978 bis 1985 mit Unterstützung der äthiopischen Regierung die bewaffnete Opposition gegen die somalische Regierung an. Die Organisation, deren Vorsitzender er zum Zeitpunkt seiner Verhaftung im Jahre 1985 war, die DFSS - die auch unter der Bezeichnung SSDF (Somali Salvation Democratic Front) bekannt ist - wird hauptsächlich von Angehörigen des Majarten-Clans und insbesondere von Angehörigen des Omar-Mohamud-Unterclans aus Zentralsomalia unterstützt.

Äthiopische Sicherheitsbeamte verhafteten Abdullahi Yusuf Ahmed am 13. Oktober 1985 in Addis Abeba. Der Grund dafür ist nicht genau bekannt, es hatte jedoch Konflikte innerhalb der DFSS und mit den äthiopischen Behörden gegeben. Am Tag vor seiner Verhaftung waren vier DFSS-Mitglieder von äthiopischen Soldaten in Dire Dawa im Osten Äthiopiens getötet worden. Viele weitere DFSS-Mitglieder, die Abdullahi Yusuf Ahmed unterstützten, wurden damals ebenfalls verhaftet. Mit Unterstützung der äthiopischen Regierung wurde eine neue DFSS-Führung aufgebaut.

Im August 1986 gab es bewaffnete Zusammenstöße zwischen der äthiopischen Armee und der DFSS. Am 6. Oktober 1986 verhafteten äthiopischen Sicherheitsbeamte weitere DFSS-Mitglieder, denen man Unterstützung der inhaftierten früheren DFSS-Führungsmitglieder, einschließlich drei der oben Genannten, vorwarf. Seit damals hat die DFSS ihre Kampfhandlungen gegen Somalia praktisch eingestellt, einige ihrer Mitglieder kehrten sogar nach einer Amnestie nach Somalia zurück. Äthiopien und Somalia unterzeichneten 1988 einen Friedensvertrag, mit dem der Krieg von 1977/1978 in der äthiopischen Region Ogaden formell für beendet erklärt wurde.

Die DFSS existiert jedoch immer noch in Äthiopien. Ihre derzeitige Führung hat Berichten zufolge die äthiopische Regierung um Freilassung von Abdullahi Yusuf Ahmed und der 17 anderen DFSS-Mitglieder gebeten. Einer der Häftlinge, Abdullahi Mohamed Hassan ('Fash'), ein Anwalt und Berater der DFSS-Führung, verstarb im September 1986 im Gefängnis in Addis Abeba, angeblich aufgrund der Tatsache, daß man seine ärztliche Behandlung vernachlässigt hatte.



Im Norden Äthiopiens droht eine neue Hungerkatastrophe. Experten schätzen, daß auf Grund der großen Dürre im Frühjahr bis zu 90 Prozent der Ernte ausfallen könnten. Die Nomadenfamilien dieser Region sind auf Lebensmittelhilfen angewiesen, um nicht zu verhungern. Der Sudan meldet bereits die ersten eingetroffenen Flüchtlingsgruppen. Foto: epd

TSPv.  
28-1-90

## Wenn Lebensmittel zur politischen Waffe werden

Regierung Äthiopiens zögert mit Hilfe für Dürregebiet im Norden

Von unserem Korrespondenten

Nairobi, im Januar

Im schwer bewachten Präsidientensitz in Äthiopiens Hauptstadt Addis Abeba scheint man sich nur noch für eines zu interessieren: die Mobilisierung der letzten Kräfte, um die Volksbefreiungsfront Tigrays, TPLF, die den Sturz der Regierung Mengistu Haile Mariam auf ihre Fahnen geschrieben hat und in den vergangenen Monaten bis auf 150 Kilometer an die Hauptstadt herangerückt ist, zurückzuschlagen. Offensichtlich wird eine Großoffensive in der zentralen Provinz Shoa vorbereitet, eine von vielen in dem fast dreißigjährigen Bürgerkrieg, der das Land ausblutet.

Alle anderen Regierungsaktivitäten scheinen dagegen weitgehend eingestellt. Vor allem auch die rechtzeitigen Vorbereitungen für eine Hilfsaktion für den von Dürre betroffenen Norden des Landes, die nach den Worten des Generaldirektors der Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Edouard Saouma, notwendig ist, um zu verhindern, daß es in Äthiopien wieder wie 1984/85 zu großen Verlusten an Menschenleben kommt.

### Hilfsorganisationen warten

Verhindert werden kann eine Wiederholung der Katastrophe von damals, von mindestens 800 000 Menschen starben, selbst wenn die in den letzten Wochen immer höher geschraubten Zahlen von bis zu fünf Millionen Betroffenen stimmen sollten. Anders als damals gab es diesmal frühzeitige Warnungen, daß wegen Trockenheit dieses Jahr in Eritrea wohl 90 Prozent, im angrenzenden Tigray mindestens 50 Prozent der Ernte ausfallen werde.

Nach Schätzungen der FAO sind 600 000 Tonnen Nahrungsmittelhilfe erforderlich, um ab März das Nahrungsmitteldefizit auszugleichen, wenn die Vorräte der letzten, guten Ernte aufgebraucht sein werden. Über die Hälfte davon, fast 345 000 Tonnen, haben inzwischen — nach eigenen Angaben — die EG und die USA zugesagt.

Anders auch als vor sechs Jahren stehen die Infrastruktur und die Logistik, aufgebaut mit internationaler Hilfe, um die Lieferungen zu verteilen. „Wir haben unsere Lektion gelernt“, sagt Benno Haffner, Vertreter der EG in Addis Abeba. Mitarbeiter internationaler Organisationen und Diplomaten in Addis Abeba sind voll des Lobes für die Kooperationsbereitschaft der Regierung bei der Katastrophenvorbeugung.

Das Problem ist die Politik — und der Bürgerkrieg: Die Dürre hat vor allem Regionen betroffen, die von der TPLF und der Unabhängigkeitsbewegung Eritreas, der Eritreischen Volksbefreiungsfront EPLF, kontrolliert werden. Und das ist der Grund, warum die Regierung, die sich nach dem gescheiterten Putschversuch führender Offiziere im Mai und den militärischen Erfolgen der TPLF nur noch mühsam im Sattel hält, auf Zeit spielt.

Ende Dezember hatte der stellvertretende Premier und Außenminister, Tesfaye Dinka, noch Hoffnung geweckt, als er den äthiopischen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, die im Joint Relief Program (JRP) zusammengeschlossen sind, zusagte, sie würden freien Zugang zu den Dürregebieten erhalten, einschließlich Tigrays. Vor zwei Jahren, bei der letzten Dürre im Norden des Landes, waren es vor allem diese Organisationen gewesen, die dazu beitrugen, daß das Schlimmste verhindert wurde, nachdem die Regierung den ausländischen Hilfsorganisationen die Tätigkeit in den umkämpften Gebieten verboten hatte.

### Keine Spenden für Rebellen

Mittlerweile wurde die Zusage von der Regierung konkretisiert. Nach Angaben des Erzbischofs von Canterbury, Robert Runcie, sollen kirchliche Gruppen die Möglichkeit erhalten, Hilfsgüter mit speziell gekennzeichneten Fahrzeugen zu Versorgungspunkten im Norden Tigrays zu bringen. Vorausgegangen waren dreiwöchige Verhandlungen zwischen der staatlichen Hilfsorganisation (RRC) und der JRP über die Einrichtung von Versorgungskorridoren. Der Beauftragte der RCC, Yilma Kassase, bekräftigte, daß der Kirche die volle Verantwortung für die Hilfsmaßnahmen übertragen worden sei und die RRC die Operation

weder unterstützen noch behindern werde. Die Vereinbarung sieht vor, daß die Kirche Nahrungsmittel vom unter Regierungskontrolle stehenden Asmara in EPLF-Gebiete bringe wird. Wann die Hilfsaktionen aufgenommen werden sollen und wie weit sie sich nach Tigrays hinein erstrecken werden, ist bislang jedoch noch nicht geklärt. Sollte sich die Regierung nicht an diese Vereinbarung halten, so wäre die Alternative für die Versorgung der Bevölkerung in den Gebieten, die von TPLF und EPLF kontrolliert werden, der Weg über das Nachbarland Sudan, unter Umgehung der Regierung in Addis Abeba.

Die beiden Volksbefreiungsbewegungen haben ihre eigenen Hilfsorganisationen aufgebaut, die Eritrean Relief Association (ERA) und die Relief Society of Tigray (REST), die sich anbieten, Nahrungsmittelspenden in die betroffenen Gebiete schaffen zu können. Diese Region ist größtenteils außerhalb unwegsam. Transporte bislang noch bedroht durch Angriffe der äthiopischen Luftwaffe.

ERA errechnete einen Bedarf von 330 000 Tonnen und 300 Lastwagen für den Transport. REST hält es für möglich, in Tigray selbst in Gebieten mit besserer Ernte Getreide aufzukaufen und in Dürregebiete zu transportieren, vorausgesetzt, dafür werden Geld und Transportmittel zur Verfügung gestellt. Die meisten großen ausländischen Hilfsorganisationen halten sich jedoch mit Spenden für die Rebellen zurück, um ihre Zusammenarbeit mit der Regierung in Addis Abeba nicht zu gefährden — auch, wenn sie sich damit *nolens volens* zu deren Komplizen machen lassen.

### Zahl der Flüchtlinge wächst

„Wir haben die Regierung bedrängt, Zugang und Verteilung für alle zu ermöglichen“, rechtfertigt Benno Haffner die EG. Auch UN-Generalsekretär Perez de Cuellar hat inzwischen an Präsident Mengistu Haile Mariam geschrieben und ihn gebeten, umgehend die Erlaubnis für internationale Hilfsmaßnahmen zu geben. In der Tat verfügen die internationales Organisationen und westlichen Länder über einen guten Hebel, Druck auf die Regierung auszuüben, die zunehmend Anerkennung und Hilfe im Westen sucht, nachdem die sozialistischen Länder ihre bisherige Unterstützung drastisch eingeschränkt haben. Aber mit Druck, so ein führender Mitarbeiter einer Organisation, sei bei den stolzen Amharen wenig auszurichten. Und bei einer Regierung, die alles auf die militärische Karte zu setzen scheint, wohl auch nicht.

Inzwischen meldete Sudans Flüchtlingskommissar Brigadier Abdul Rahman Sir El-Khatem, daß bereits die ersten Gruppen neuer Flüchtlinge über die Grenze kommen und die Zahl der Flüchtlinge aus Eritrea und Tigray, die bereits in sudanesischen Lagern leben, vergrößert. Andere werden ihnen wohl folgen, wenn nicht bald eine Lösung gefunden wird. Oder sie werden gezwungen sein, in die von der Regierung kontrollierten Gebiete auszuwandern, für die die Nahrungsmittel damit zur Waffe werden, um die Kontrolle über eine Bevölkerung zurückzugewinnen, die sie auf dem Schlachtfeld und wohl auch auf dem politischen Feld längst verloren hat.

Uwe Hoering



Der Regierungspräsident  
27. SEP. 1989 21  
Münster

Der Innenminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

26. OKT. 1989

Haroldstraße 5, Düsseldorf

für den Kreis  
Coesfeld

Telex 08 58 27 49 Inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 12586

Datum 24. September

1989/Fr.

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Verf. 11  
Vorläufige  
NRW

An die  
Regierungspräsidenten

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

EINGEGANGEN

15. Nov. 1989

Erl.

Betr.: Abschiebung eritreischer Volksangehöriger nach Äthiopien

Die anliegenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf (VG Düsseldorf vom 14.2.1989, Az. 8 L 1679/88) und Köln (VG Köln vom 29.5.1989, Az. 1 K 12633/87), mit denen auf Grund § 14 Ausländergesetz Abschiebungsanordnungen gegenüber eritreischen Volksangehörigen nach Äthiopien aufgehoben worden sind, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Diese Entscheidungen begründen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln ein faktisches Abschiebungsverbot. Auch Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer (so VGH Kassel, Az. 13 UE 1972/87 und 13 UE 3885/87 und VGH Mannheim) gehen davon aus, daß äthiopische Asylbewerber eritreischer Volksangehörigkeit nach Rückkehr mit politischer Verfolgung zu rechnen haben.

Um eine einheitliche Praxis in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, bitte ich, von einer Abschiebung eritreischer Volksangehöriger nach Äthiopien abzusehen, bis ich die innenpolitische Lage in Äthiopien und die Situation der abgeschobenen ehemaligen Asylbewerber zuverlässig einschätzen kann. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß diese Regelung keine Bleibemöglichkeit nach § 9 Flüchtlingsaufnahmegesetz begründet.

Will ich, mir innerhalb von acht Wochen zu berichten,  
wieviel Eritreer sich in den jeweiligen Monaten  
Zeit aufhalten.

Über das Ergebnis meiner Ermittlungen werde ich Sie unverzüglich  
unterrichten.

Im Auftrag  
gez. Engel



Beglaubigt:

*Frese*

Angestellte

# Auszug an's dem 01.-08.1989

Im Februar besuchte eine Delegation von amnesty international auf Einladung der Regierung Äquatorialguinea und erörterte bei dieser Gelegenheit unter anderem die in ihrem im Mai 1987 veröffentlichten Bericht *Military Trials and the Use of the Death Penalty in Equatorial Guinea* beschriebenen Anliegen.

Die Delegierten erfuhren, daß die Regierung eine Änderung der Militärgerichtsbarkeit beabsichtige. Unter anderem sei die Einsetzung eines Ständigen Militärgerichtes geplant, gegen dessen Urteile Berufung bei einem höheren Gericht zugelassen werden soll. Außerdem seien Kommissionen eingesetzt worden, um eine Novellierung des Militärstrafrechts und der Strafprozeßordnung zu erarbeiten. Ziel sei es, das aus dem Jahre 1945 stammende spanische Militärrecht zu ersetzen, das in Äquatorialguinea auch nach Erlangung der Unabhängigkeit beibehalten worden war. In ihm sind die Rechte der Verteidigung nur begrenzt abgesichert. Die Regierung erwartet, daß durch diese Gesetzesnovellierung den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dem Äquatorialguinea im Dezember 1987 beigetreten ist, entsprochen wird. Die Teilnehmer der Delegation von amnesty international erfuhren ferner, daß Gesetzesentwürfe in Vorbereitung seien, um die in der 1982 verkündeten Verfassung Äquatorialguineas enthaltenen Rechte auf *Habeas Corpus* und *Amparo* (Recht auf Haftprüfung) in Kraft zu setzen. Bis Ende 1988 war jedoch noch keine dieser Reformen durchgeführt worden.

Im November übersandte amnesty international der Regierung ein Memorandum, in dem sie noch einmal auf ihre in den Vorjahren unterbreiteten Empfehlungen zur Unterbindung unfairer Gerichtsverfahren vor Militärgerichten hinwies. So hatte die Organisation die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Untersuchung von Berichten vorgeschlagen, denen zufolge 1986 Angeklagte während ihrer Incommunicado-Haft (ohne Kontakt zur Außenwelt) im Gewahrsam des Militärs gefoltert oder mißhandelt worden waren. Eine weitere Empfehlung lautete, daß Gefangene, die noch immer ihre nach unfairen Gerichtsverfahren verhängten Strafen verbüßen, die Möglichkeit erhalten, vor einem höheren Gericht gegen Urteil und Strafmaß Rechtsmittel einzulegen. amnesty international äußerte ferner ihre Besorgnis, daß der Prozeß im September nicht den international anerkannten Grundsätzen für ein faires Gerichtsverfahren entsprochen habe. In den Fällen der in diesem Verfahren Verurteilten stellte sie Ermittlungen an, da die Organisation der Auffassung

war, daß José Luis Jones Dougan, José Primo Esono Micá und andere möglicherweise wegen ihres gewaltfreien Widerstandes gegen die Regierungspolitik und nicht wegen erkennbar strafbarer Handlungen inhaftiert worden waren.

## Äthiopien (Demokratische Volksrepublik)

Mehrere hundert unbewaffnete Zivilisten sollen in Eritrea und in Tigre, wo sich Regierungstruppen und Oppositionskräfte erbitterte Kämpfe lieferten und die Regierung erneut den Ausnahmezustand verhängt hatte, von Regierungstruppen extra-legal hingerichtet worden sein. Dort und in einigen anderen Landesteilen wurden Hunderte Personen unter dem Verdacht, Verbindungen zu oppositionellen Gruppen zu unterhalten, verhaftet. Sieben seit 1974 inhaftierte Familienangehörige des früheren Kaisers Haile Selassie wurden im Mai freigelassen. Zahlreiche andere in den Vorjahren aus politischen Gründen festgenommene Personen, unter ihnen auch gewaltlose politische Gefangene, befanden sich dagegen weiterhin ohne Gerichtsverfahren in Haft oder blieben »verschwunden«. Nach wie vor trafen Berichte über Folterungen politischer Gefangener ein, und die Haftbedingungen in den meisten Gefängnissen – vor allem in besonderen Sicherheitseinrichtungen und Militärgefängnissen – waren hart.

Im März und April brachten die Volksbefreiungsfront Eritreas (*Eritrean People's Liberation Front – EPLF*) und die Volksbefreiungsfront Tigres (*Tigray People's Liberation Front – TPLF*) mehrere Städte in Eritrea und Tigre unter ihre Kontrolle. Einige Ortschaften wurden später von Regierungstruppen zurückeroberiert, viele ländliche Gebiete blieben jedoch unter der Kontrolle dieser Organisationen. In anderen Landesteilen – darunter in Gondar, Hararghe und Wollega – dauerten die bewaffneten Konflikte mit anderen Oppositionskräften an. Wer versuchte, sich der Einberufung zum Militärdienst zu widersetzen oder zu entziehen, wurde streng bestraft oder sogar extra-legal hingerichtet. Gelegentlich wurden Familienangehörige derjenigen, die sich dem Militärdienst entzogen hatten, vorübergehend festgenommen. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist in Äthiopien gesetzlich nicht verankert, und selbst 13jährige Kinder sollen einberufen werden sein.

Die Regierung setzte ihr Umsiedlungsprogramm fort, von dem Millionen Menschen betroffen waren. Zahlreiche Personen wurden aus den Hungergebieten in nahe gelegene neue Ortschaften oder in andere Landesteile umgesiedelt, viele von ihnen Berichten zufolge unter Zwang. Diejenigen, die versuchten, Widerstand zu leisten oder zu fliehen, wurden festgenommen, mißhandelt oder extralegal hingerichtet. Im Februar wurden in Keren in Eritrea 22 Personen von Soldaten erschossen, weil sie sich ihrer Umsiedlung widersetzt hatten.

Es trafen auch Berichte über Übergriffe durch Oppositionskräfte ein. Im April beispielsweise soll eine EPLF-Einheit etwa 100 Mitglieder der Volksgruppe der Afar getötet haben, nachdem diese sich geweigert hatten, der Organisation beizutreten.

Im Mai verhängte die Regierung in Eritrea und Tigre einen unbefristeten Ausnahmezustand. Unter den Ausnahmebestimmungen erhielten die Sicherheitskräfte die Befugnis, »zur Sicherung von Recht und Ordnung notfalls Gewalt anzuwenden« und Zivilisten festzunehmen. Überdies wurden Beamte eigens mit der Vollmacht ausgestattet, Militärgerichte einzusetzen, um gegen Zivilisten zu verhandeln, denen politische Vergehen oder Verstöße gegen die Ausnahmebestimmungen zur Last gelegt wurden, wie beispielsweise Mißachtung einer Bestimmung, wonach Zivilisten in bestimmten Gebieten nicht wohnen dürfen. Die Verurteilten hatten das Recht, vor einem höheren Militärgericht Berufung einzulegen; Todesurteile unterlagen der Bestätigung durch die unter den Ausnahmebestimmungen eingesetzten zuständigen Beamten. amnesty international bemühte sich vergeblich um Informationen über die Anzahl der unter Ausnahmerecht verhafteten oder verurteilten Personen. Es sollen jedoch immer wieder Zivilisten von Soldaten verhaftet und ohne Gerichtsverfahren hingerichtet worden sein.

Genauere Informationen über politische Gefangene waren nur schwer erhältlich. Amtliche Zahlen wurden nicht bekanntgegeben, die Anfragen von amnesty international und anderen Organisationen an die Regierung blieben unbeantwortet. Familienangehörigen von Gefangenen wurde mit Verhaftung gedroht, falls sie ihre Nachforschungen über das Schicksal von Gefangenen fortsetzen oder Informationen an ausländische Organisationen weitergeben sollten. Im Widerspruch zu einer Vorschrift der Verfassung von 1987, wonach ein Festgenommener binnen 48 Stunden vor Gericht gestellt oder freigelassen

werden muß, wurden Gefangene regelmäßig über längere Zeiträume hinweg ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Incommunicado-Haft (ohne Kontakt zur Außenwelt) gehalten. Sie besaßen keinerlei Rechtsschutz gegen illegale oder willkürliche Inhaftierung. Über Gerichtsverfahren gegen politische Gefangene wurde nichts bekannt.

Mehrere hundert mutmaßliche Regierungsgegner wurden festgenommen. Einige von ihnen kamen wieder frei, die meisten sollen sich jedoch Ende 1988 nach wie vor ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft befinden haben. In der Regel wurden sie vom Zentralen Untersuchungsorgan – dem Staatssicherheitsdienst, in dessen Gewahrsam Gefangene in der Vergangenheit routinemäßig gefoltert worden sind – festgehalten oder nach dem Verhör in reguläre Haftanstalten eingeliefert. Die meisten Gefangenen waren in denjenigen Landesteilen verhaftet worden, in denen Oppositionskräfte aktiv waren, vor allem in Eritrea und Tigre; aber auch aus der Hauptstadt Addis Abeba wurden zahlreiche Festnahmen gemeldet. Der Mehrzahl der Inhaftierten warf man vor, oppositionelle Kräfte unterstützt zu haben, gegen keinen von ihnen wurde jedoch auf der Grundlage dieser Anschuldigungen Anklage erhoben. In Asmara, der Hauptstadt der Provinz Eritrea, kam es zu zahlreichen Festnahmen mutmaßlicher EPLF-Anhänger. Im August sollen in Addis Abeba etwa 200 Personen aus Eritrea aus ähnlichen Gründen verhaftet worden sein. Im Juni trafen Berichte über Festnahmen in Tigre ein, nachdem sich die TPLF-Truppen aus von ihnen besetzten Städten wieder zurückgezogen hatten.

Im Februar wurde der Dichter Abdullahi Mohamed Dhodan, Mitglied der Gemeinschaft der in Äthiopien lebenden Somalis, in der Nähe der Ortschaft Hararge festgenommen. Angeblich hatte er die Politik der äthiopischen Regierung in den Gebieten mit somalischer Bevölkerung kritisiert. Er kam nach einigen Wochen wieder frei, wurde im Jahresverlauf jedoch erneut verhaftet und Ende 1988 noch immer ohne Anklage oder Gerichtsverfahren von den Behörden festgehalten. Auch einige andere Somalis, die die Politik der äthiopischen Regierung kritisiert hatten, sollen verhaftet worden sein. Einige von ihnen standen unter dem Verdacht, mit oppositionellen Guerilla-Gruppen zusammenzuarbeiten.

Es gab erneut Berichte über zahlreiche Kurzzeitinhaftierungen protestantischer Kirchenmitglieder in Wollo und den westlichen Landesteilen. Mehrere kirchliche Gemeinschaften, die sich in

den Vorjahren aufgrund angeblich »antirevolutionärer« Aktivitäten auflösen mußten, wurden dagegen wieder zugelassen. Der bereits in den Jahren 1980 bis 1985 als gewaltloser politischer Gefangener inhaftierte Tesfaye Gabiso, ein Prediger der Baptistenkirche *Kale Hiwot* (Wort des Lebens), soll im April erneut festgenommen worden sein und sich bei Jahresende noch immer in Haft befunden haben.

Einige politische Gefangene kamen im Laufe des Jahres frei, ohne daß die Regierung darüber Mitteilung machte. Im Mai allerdings kündigte sie die Freilassung von sieben Frauen an, die seit der Revolution im Jahr 1974 aufgrund ihrer Verwandtschaft mit dem früheren Kaiser Haile Selassie ohne Gerichtsverfahren festgehalten worden waren. Es handelte sich um die Tochter des verstorbenen Kaisers, die 76jährige Tenagnework Haile Selassie; ihre vier Töchter Aida, Hirut, Sebel und Sophia Desta; die Schwiegertochter des ehemaligen Kaisers, Sara Gizaw, und eine weitere Verwandte, Zuriashwork Gebre-Igziabher. Drei Enkel von Haile Selassie – Wossen-Seged sowie Michael und Bede-Mariam Mekonnen – blieben jedoch auch 1988 im Zentralgefängnis in Addis Abeba inhaftiert. Über 30 äthiopische Juden, Anhänger der als Falashas bekannten Sekte *Beta Israel* (Haus Israels), die Anfang 1987 in Gondar und Addis Abeba festgenommen worden waren, sollen 1988 ohne Anklage oder Gerichtsverfahren freigelassen worden sein.

Zahlreiche in den Vorjahren festgenommene gewaltlose und andere politische Gefangene blieben das ganze Jahr über in Haft. Einige von ihnen befanden sich im Zentralgefängnis von Addis Abeba, wo Berichten zufolge von den 4500 Insassen mehrere hundert aus politischen Gründen festgehalten wurden. Zwar waren in diesem Gefängnis die Haftbedingungen erheblich verbessert worden, in anderen regionalen Strafanstalten jedoch, so beispielsweise im Sembel-Gefängnis in Asmara oder in den Sicherheits- oder Militärhaftzentren, sahen sich die Gefangenen harter Behandlung ausgesetzt. Die meisten wurden überdies in Incommunicado-Haft gehalten.

Zahlreiche gewaltlose politische Gefangene, die 1980 aufgrund angeblicher Kontakte zur Oromo-Befreiungsfront festgenommen worden waren, anscheinend jedoch nur aufgrund der Tatfrage im Gefängnis einsaßen, daß sie prominente Angehörige des Oromo-Volkes waren, blieben das ganze Jahr über in Haft. Unter ihnen befanden sich Mitglieder der Äthiopischen Evan-

gelischen Mekane-Yesus-Kirche, wie Tsehai Tolessa, Ehefrau des ehemaligen Generalsekretärs dieser Kirche, und Zegeye Asfaw, ein früherer Justizminister.

Auch zwei ehemalige Mitarbeiter der Vereinten Nationen, der 1983 als mutmaßlicher Oppositioneller verhaftete und wegen angeblicher Spionagetätigkeit zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilte Tesfa-Mariam Zeggai und der 1984 festgenommene Shimelis Teklu, gegen den 1987 aus politischen Gründen ein Verfahren angestrengt und später vertagt worden war, befanden sich 1988 immer noch im Gefängnis. Berhanu Dinka, bis zu seiner Verhaftung im Jahr 1986 Ständiger Vertreter Äthiopiens bei den Vereinten Nationen in New York, blieb ebenfalls weiterhin ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft.

13 vermeintliche Mitglieder der oppositionellen Demokratischen Volksallianz Äthiopiens (*Ethiopian People's Democratic Alliance* – EPDA), die sich seit 1983 in Haft befanden, verbüßten per Verwaltungsakt verfügte Strafen von bis zu 25 Jahren Gefängnis (siehe Jahresbericht 1988). 18 in den Jahren 1985 und 1986 festgenommene Mitglieder der Demokratischen Front zur Rettung Somalias (*Democratic Front for the Salvation of Somalia* – DFSS), einer von Äthiopien aus gegen die somalische Regierung kämpfenden Widerstandsorganisation, blieben ebenfalls ohne Gerichtsverfahren inhaftiert. Unter ihnen befand sich der DFSS-Führer Oberst Abdullahi Yusuf Ahmed, der kurz nach seiner Festnahme im Oktober 1985 zum letzten Mal gesehen wurde.

Die Regierung schwieg nach wie vor über das Schicksal von 16 prominenten ehemaligen Regierungsbeamten und einem Kirchenführer, die 1979 »verschwunden« waren. Vermutlich sind sie ebenso extralegal hingerichtet worden wie ungefähr 40 politische Gefangene, Mitglieder der EPDA und anderer Oppositionsbewegungen, die im November 1985 aus dem Gefängnis von Addis Abeba »verschwunden« waren. Auch zehn andere im Oktober 1986 »Verschwundene« sollen Opfer extralegal Hinrichtungen geworden sein (siehe Jahresbericht 1988).

Es trafen neue Berichte über Folterungen ein. Zu den Foltermethoden, denen politische Gefangene, die von der Sicherheitspolizei oder der Armee in Incommunicado-Haft gehalten wurden, unterworfen waren, zählten Schläge auf die Fußsohlen, das Aufhängen in gekrümmter Körperposition, Elektroschocks und das Eintauchen in Wasser. Weder gingen die Behörden Foltervorwürfen nach, noch sind Maßnahmen der

Regierung bekanntgeworden, Gefangene vor derartigen Mißhandlungen zu schützen.

Aus Eritrea trafen Berichte über extralegale Hinrichtungen von Zivilisten durch Regierungskräfte ein, nachdem EPLF-Truppen die Stadt Afabet eingenommen hatten und in die Nähe von Keren und Asmara vorgerückt waren. Im April sollen über 70 Personen in den Ortschaften Qazien und Shebah, im Mai mehr als 200 Dorfbewohner von Regierungskräften in She'eb hingerichtet worden sein; im Oktober wurden elf Zivilisten in Mai Harast exekutiert. Auch in Tigre sollen Regierungskräfte Zivilisten, die unter dem Verdacht standen, Kontakte zur TPLF zu unterhalten, getötet haben. Im Juni wurden in mehreren Dörfern in der Umgebung von Hagareselam etwa 340 Personen und in der Nähe von Maikinetal und Adua bis zu 100 Personen getötet. Etwa 20 von ihnen sollen mit Bajonetten erstochen und anschließend über eine Klippe geworfen worden sein. Auch aus anderen Landesteilen trafen Berichte über extralegale Hinrichtungen ein. Im Distrikt Metekel unweit des Tana-Sees sollen im Februar etwa 200 Dorfbewohner wegen mutmaßlicher Verbindungen zur Äthiopischen Revolutionären Volkspartei (Ethiopian People's Revolutionary Party – EPRP) von Sicherheitskräften getötet worden sein. Im selben Monat wurde General Tariku Yayne, ein führender Militärbefehlshaber, verhaftet und extralegal exekutiert. Angeblich hatte er die Regierung wegen der Fortführung des Krieges im Norden des Landes kritisiert. Anderen Berichten zufolge wurden im April etwa 50 EPLF-Mitglieder und der Unterstützung der EPLF verdächtigte Zivilisten, die im Sembel-Gefängnis und im Sicherheitsgefängnis Mariam Gimbi in Asmara inhaftiert waren, extralegal hingerichtet. Ebenfalls im April sollen in Gode im Südosten des Landes mehr als 20 ältere Menschen im Schnellverfahren exekutiert worden sein, weil sie sich ihrer Einziehung zum Militär widersetzt hatten.

Über die Anwendung der Todesstrafe, die für zahlreiche politische Vergehen und für Mord verhängt werden kann, drang kaum etwas an die Öffentlichkeit. Im August verurteilte das Obere Gericht von Wollo mit Sitz in Dessie einen 15fachen Mörder zum Tode. Ob gerichtlich angeordnete Hinrichtungen stattgefunden haben, konnte nicht ermittelt werden. amnesty international forderte unparteiische Untersuchungen der Berichte über extralegale Hinrichtungen – besonders in Eritrea und Tigre – und drängte darauf, weitere Tötungen zu un-

terbinden. Sie appellierte an die Regierung zu verhindern, daß unter den Bestimmungen des Ausnahmezustands Zivilisten willkürlich festgenommen und unbefristet ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft gehalten werden. Die Organisation bat ferner um die Zusicherung, daß Verfahren vor Militärgerichten in fairer Weise geführt werden. Eine Antwort der Regierung blieb aus. Ebensowenig ist bekannt, ob die Hintergründe extralegaler Hinrichtungen untersucht oder die Zahl der unter den Ausnahmebestimmungen erfolgten Festnahmen ermittelt worden sind.

amnesty international forderte weiterhin die Freilassung gewaltloser politischer Gefangener. Sie untersuchte die Fälle von politischen Gefangenen, die ohne Gerichtsverfahren festgehalten wurden oder Haftstrafen verbüßten, um Klarheit darüber zu erzielen, ob es sich bei ihnen ebenfalls um gewaltlose politische Gefangene handelte. Die Organisation forderte darüber hinaus die Einführung von Schutzmechanismen zur Verhinderung von Folterungen durch die Sicherheitspolizei und die Armee.

#### Angola (Volksrepublik)

Zahlreiche Personen wurden auch weiterhin als vermeintliche Anhänger oder Mitglieder der Nationalen Union für die vollständige Unabhängigkeit Angolas (*União Nacional para a Independência Total de Angola – UNITA*), einer gegen die Regierung kämpfenden bewaffneten Oppositionsgruppe, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft gehalten. Über 20 weitere wurden nach möglicherweise unfairen Gerichtsverfahren zu Gefängnisstrafen verurteilt, während andere Haftstrafen verbüßten, die Gerichte in den Vorjahren verhängt hatten, ohne den Angeklagten das Recht auf Berufung einzuräumen. Drei ehemalige Angehörige der Sicherheitskräfte wurden der Mißhandlung von Gefangenen für schuldig befunden. Sieben des Mordes angeklagte Häftlinge erhielten die Todesstrafe, während ein 1987 verhängtes Todesurteil im Berufungsverfahren umgewandelt wurde. Hinrichtungen fanden nicht statt. Im Dezember verkündete das Staatsoberhaupt die Umwandlung aller zum damaligen Zeitpunkt anhängigen Todesurteile. Während des Berichtszeitraums dauerten die Kämpfe zwischen

# amnesty international

## ETHIOPIA POLITICAL IMPRISONMENT

August 1989

AI Index: AFR 25/01/89

DISTR: SC/CO/GR/PO

The new Ethiopian constitution adopted in 1987 states that "basic freedoms and rights are guaranteed and duties respected" and it contains important clauses for the protection of human rights such as the right of arrested persons to be brought to court within 48 hours. Despite this, serious abuses of human rights continue, including indefinite illegal detention without trial, secret administrative sentencing and unfair trials, torture, extrajudicial executions of civilians in areas of armed conflict and "disappearances" of political prisoners.

The attached paper describes one of Amnesty International's particular concerns in Ethiopia - the long-term detention of political prisoners either without any trial, or after unfair trials, or after a secret administrative procedure under which prisoners have been "sentenced" to terms of imprisonment without being formally charged or tried or even being present when their case was being heard. One case is that of Namat Issa, a senior civil servant, held in the main official prison in the capital, Addis Ababa. Arrested in 1980 along with many members of the Oromo ethnic group who have also been adopted by Amnesty International as prisoners of conscience, Namat Issa has never been charged or tried and no explanation has been given for her continued detention. Another case concerns Colonel Belay Negga, who was arrested along with several members of the Ethiopian People's Democratic Alliance in 1983 and 1984. He has reportedly been "sentenced" to 20 years' imprisonment by a special government committee which imposes terms of imprisonment without allowing prisoners to appear before it to speak in their own defence. He was not formally charged with any particular offence.

These are just two cases among many known to Amnesty International and many more that remain anonymous. There have been amnesties for some political prisoners, the most recent being the release of 10 members of the former Ethiopian royal family in May 1988. However, international hopes for steady progress through the 1980s' in the protection of human rights in Ethiopia on the basis of the efforts of the United Nations and others, and through legal and constitutional developments, have not been fulfilled. There have been few indications that the government is willing to discuss human rights issues or commit itself to remedying abuses.

Amnesty International is appealing to the Ethiopian Government to release all prisoners of conscience, people detained for their opinions, beliefs, or ethnic origins who have not used or advocated violence. The organization is also urging the government to undertake an impartial and

thorough review of the cases of all other political prisoners with a view either to giving them a fair and prompt trial on recognizably criminal charges and in accordance with international standards of fair trial, or releasing them.

This summarizes a 13-page document, ETHIOPIA: Political Imprisonment (AFR 25/01/89), issued by Amnesty International in August 1989. Anyone wanting further details or to take action on this issue should consult the full document.

INTERNATIONAL SECRETARIAT, 1 EASTON STREET, LONDON WC1X 8DJ, UNITED KINGDOM

Ethiopia

Freilassungen von langzeitgefangenen

External (items one, two and four)  
Internal (item three)

AI Index: NWS 11/36/89  
Distr: SC

Amnesty International  
International Secretariat  
1 Easton Street  
London WC1X 8DJ  
United Kingdom

TO: ALL SECTIONS  
FROM: PRESS AND PUBLICATIONS  
DATE: 8 SEPTEMBER 1989  
WEEKLY UPDATE SERVICE 36/89

1. AFR 25/WU 02/89/External  
8 September 1989

Attention Campaign Coordinators and Press Officers. Please cancel all actions connected to document "Ethiopia: Political Imprisonment" AI Index: AFR 25/01/89. Further recommended actions will be sent to individual groups and cogrups. Sections involved with lobbying actions should contact North East Africa team for advice.

**ETHIOPIA RELEASES LONG-TERM PRISONERS OF CONSCIENCE**

Three grandsons of the former Ethiopian emperor, Haile Selassie, were released on 2 September 1989 after 15 years' detention without trial. Bede-Mariam, Michael and Wossen-Seged Mekonnen were among several prisoners of conscience released in an amnesty announced on 2 September. It reportedly benefited some 900 prisoners, including 87 political prisoners.

Other people adopted by Amnesty International as prisoners of conscience who have been released in the amnesty include:

- Five Oromo women who had been detained since 1980: Tsehai Tolessa, wife of Reverend Gudina Tumsa, General Secretary of the Ethiopian Evangelical Mekane Yesus Church who "disappeared" in 1979; Martha Kumsa, a journalist; Addis-Alem Geneti and Namat Issa, both former senior civil servants; and Demekech Bekelle Lidet, a secretary.
- Three men detained in 1980: Zegeye Asfaw, a former Minister of Law and Justice; Ababiya Abajobir, a former Supreme Court Judge; and Abiya Galata, a former Commissioner for Pensions.

Berhanu Dinka, who was Ethiopia's Permanent Representative to the United Nations in New York until his detention in 1986, was also released.

Amnesty International has telexed President Mengistu Haile-Mariam to welcome the releases and express the hope that a general review of the cases of all untried detainees has now been carried out and that the releases signal a commitment by the government to ensure respect for human rights and the rule of law.

# Tausende politischer Häftlinge im Bürgerkriegsland Äthiopien

## Säuberungswelle nach Putschversuch

Die Welle der Festnahmen und Repressionsmaßnahmen, die in Äthiopien nach dem gescheiterten Putschversuch von Anfang Mai zu registrieren war, hat erneut ein Schlaglicht auf den nicht gerade zimperlichen Umgang Mengistu Haile Mariams mit dem politischen Gegner geworfen. Der Präsident des ostafrikanischen Landes ließ bereits Tausende in Gefängnisse wandern, die sich gegen seine marxistisch-leninistische Politik gewandt hatten oder ihm sonstwie gefährlich zu werden drohten. Mit der gleichen unnachgiebigen Härte reagierte der Staatschef nun auch auf die fehlgeschlagene Rebellion einer Gruppe äthiopischer Offiziere, die just in dem Moment gemeutert hatte, als sich Mengistu zu einem Staatsbe-



such in der DDR aufhielt. Etliche Militärs wurden bei der Niederschlagung des Putschversuchs erschossen und rund 180 weitere Personen — in der überwiegenden Zahl Offiziere, aber auch einige Zivilisten — ohne Anklage und Gerichtsverfahren inhaftiert. Daß das Schicksal dieser Häftlinge kein Einzelfall ist, sondern sich an eine ganze Kette ähnlicher Fälle reiht, belegt ein Bericht von amnesty international über politische Gefangene in Äthiopien, der im August veröffentlicht wurde.

In der Dokumentation führt amnesty international mehrere gravierende



Menschenrechtsverletzungen auf, die im Bürgerkriegsland Äthiopien nach wie vor an der Tagesordnung sind. Von Folter und Sippenhaft über staatlichen Mord bis hin zu »Verschwindenlassen«, unfaire Gerichtsverfahren und Inhaftierung ohne Anklage ist den Behörden offensichtlich alles Recht, um Oppositionelle im Zaum zu halten und den Machtanspruch der Herrschenden zu sichern. Ein eindrucksvolles Beispiel ist das der drei Enkel von Ex-Kaiser Haile Selassie, die seit dem Sturz des Monarchen vor 15 Jahren zusammen mit Schwerverbrechern

**Präsident Mengistu regiert mit harter Hand. Politische Gefangene in Äthiopien.**

## HINTERGRUND Kriegsmüder Vielvölkerstaat

Mit der Rebellion der Truppen in der Kriegsregion Eritrea hat der äthiopische Staatschef Mengistu Haile Mariam die Kontrolle über einen Großteil seiner Armee verloren. Die Soldaten — teilweise als Kinder aus der Heimat in Trainingscamps verschleppt — sind es leid, in einem Krieg zu kämpfen, den sie nicht als den ihnen betrachten. Bei den Offizieren mag zur Meuterei beigetragen haben, daß die Sowjetunion die Waffenhilfe für den sozialistischen Staat am Horn von Afrika aufgekündigt hat. Das Faß brachten die jüngsten Erfolge der Befreiungsbewegungen EPLF in Eritrea und der TPLF in der benachbarten äthiopischen Provinz Tigray zum Überlaufen.

Mengistu hatte sich nach der Revolution von 1974, als Kaiser Haile Selassie gestürzt worden war, nach blutigen Säuberungen an die Spitze der Regierung in Addis Abeba gesetzt. Mit einer radikalen Landreform hatte er 1975 versucht, der von bürgerlicher Kleinwirtschaft geprägten Nation in Ostafrika seinen Stempel aufzudrücken. Dies trug ebenso zur Unzufriedenheit bei wie der Terror, mit dem Mengistu sich an der Macht hielt und der sich in weiteren Säuberungswellen zeigte. Die Bevölkerung von Addis Abeba hielt Mengistu mit einem Überwachungssystem von Blockwarten unter Kontrolle, bei dessen Einrichtung »Sicherheitsexperten« aus der DDR berieten.

Trotz der Waffenbrüderlichkeit mit der Sowjetunion gelang es Mengistu, vom Westen Hilfsgüter und Entwicklungsgelder für Äthiopien abzuzweigen. Der gute Wille der Helfer wurde jedoch auf eine harte Probe gestellt, als Mengistu eine riesige Umsiedlungsaktion vom Norden in den Süden Äthiopiens ansetzte. Als Vorwand diente die Hungerkatastrophe von 1984, die vor allem Eritrea, Tigray und Wollo im Norden Äthiopiens traf. Bald wurden Einzelheiten über die mit unvorstellbarer Grausamkeit durchgezogenen Zwangsumsiedlungen bekannt, die in Wirklichkeit die Rebellenregionen im Norden entvölkern sollten.

Während der Konflikt mit Somalia um die Ogaden-Provinz nach dem Krieg von 1977/78 beigelegt werden konnte, gelang es Mengistu nie, eine Hinterlassenschaft des Feudalherrschers Haile Selassie zu bewältigen: den Eritrea-Konflikt. Die ehemalige italienische Kolonie war von den Verein-

ten Nationen mit Äthiopien föderiert und später gewaltsam vom Kaiser annexiert worden. Trotz vieler Großoffensiven bekam auch Mengistu Eritrea nicht unter Kontrolle. Der Konflikt wuchs sich zum längsten Krieg im modernen Afrika aus und stärkte auch die Freiheitskämpfer im benachbarten Tigray. Die eritreische und die tigrinische Volksbefreiungsfront (EPLF und TPLF) behaupteten, in den vergangenen Monaten Zehntausende von äthiopischen Soldaten, unter ihnen viele Jugendliche, getötet zu haben. Nachdem die EPLF im März des vergangenen Jahres die äthiopische Armee in Afabet vernichtend geschlagen hatte, rief die Regierung zu einer Großoffensive gegen die beiden Rebellenbewegungen im Norden des Landes auf.

Daß die damals schon schwer demoralisierte Armee nicht in der Lage war, die Stützpunkte der Rebellen zurückzuerobern, zeigte sich im vergangenen Februar erneut, als die Regierungstruppen kampflos aus der tigrinischen Hauptstadt Melleke abzogen und damit ihre Kontrolle über praktisch die gesamte Provinz verloren. Die Regierung stellte den Verlust Mekelles als »taktischen Rückzug« dar. Andere Quellen äußerten jedoch die Vermutung, daß die Armeespitze den Rückzug aus Mekelle selbstständig beschlossen habe, um die Regierung unter Verhandlungsdruck zu setzen.

Ein General soll in der Folge erschossen und weitere hohe Militärs sollen abgesetzt worden sein. Doch Mengistus Regierung geriet nicht nur von Seiten der Armee unter Druck. Die sowjetische Regierung hatte Mengistu schon anlässlich seines letzten Moskauer Besuches im Juli 1988 klargemacht, daß ihr massiver militärischer Beistand für Äthiopien »ein Produkt der Breschnew-Ära« sei und daß sie nicht mehr länger bereit sei, den auch aus ihrer Sicht aussichtslosen Krieg längerfristig mit Waffenlieferung weiter zu unterstützen.

Ähnlich wie in Angola setzte Gorbatschow in Äthiopien auf Verhandlungen. Er machte Mengistu deutlich, daß das marxistisch-leninistische System Äthiopiens ebenfalls reformbedürftig sei. Von Glasnost und Perestroika war dort bisher nicht viel zu spüren.



**Tsehai Tolessa wartet seit 1980 auf eine Anklage und ein ordentliches Verfahren. Eines Verbrechens ist sie sich allerdings nicht bewußt.**

und Kriegsgefangenen im Hochsicherheitstrakt des Zentralgefängnisses von Addis Abeba festgehalten werden. Ein Gerichtsurteil liegt dieser Langzeithaft nicht zugrunde, vielmehr scheint es einzig die Zugehörigkeit der Gefangenen zum entmachteten Herrscherhaus zu sein, die als Argument für die Inhaftierung herhalten muß.

Die Mehrzahl der vielen tausend Menschen, die wegen ihrer politischen und religiösen Überzeugungen oder aber wegen ihrer Stammeszugehörigkeit in äthiopischen Gefängnissen sitzen, ist amnesty international nicht namentlich bekannt, dennoch gibt es einige Einzelschicksale, die ins Ausland gedrungen sind. Im Februar 1980 wurde beispielsweise Tsehai Tolessa, eine Oromo, in der Hauptstadt Addis Abeba verhaftet, zusammen mit mehreren hundert weiteren Angehörigen des Oromo-Stammes, die der Unterstützung der bewaffneten Untergrundorganisation »Befreiungsfront Oromo« (OLF) verdächtigt wurden. Wahrer Grund der Polizeiaktion ist nach Überzeugung von amnesty international aber die ethnische Herkunft und regierungskritische Haltung der meisten Festgenommenen.

Tsehai Tolessa sitzt bis heute ohne Anklage und Verfahren in Haft; ein Grund dafür wurde ihr nicht mitgeteilt. Sie soll bei Verhören wiederholt gefoltert worden sein. Gegenwärtig wird sie wie die Selassie-Enkel im Zentralgefängnis von Addis Abeba, im Volksmund »Karchele« genannt, festgehalten, wo weit mehr als tausend politische Gefangene einsitzen.

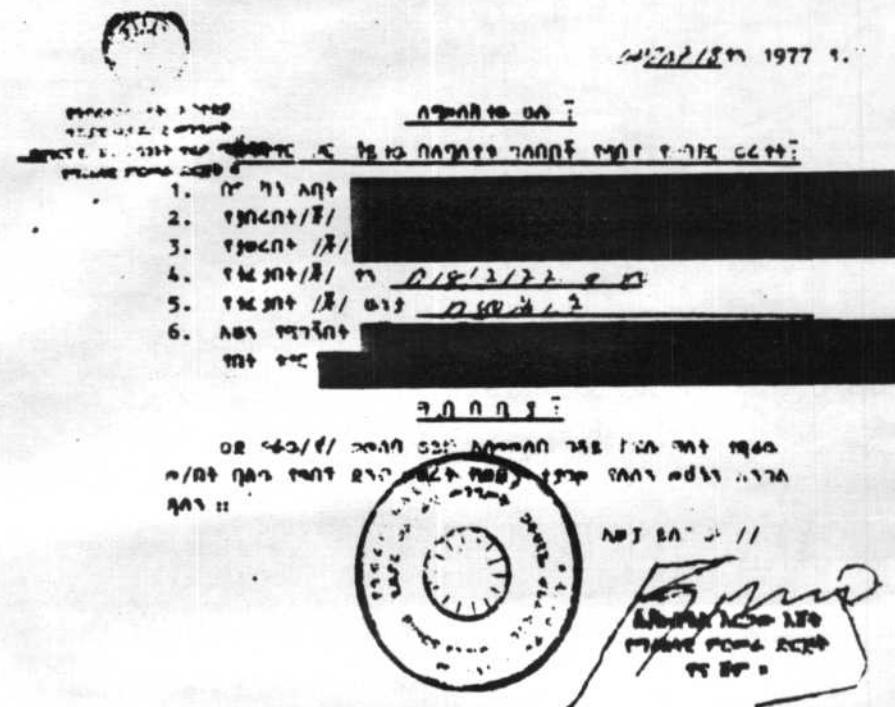
Erste Erfahrungen mit staatlicher Willkür hatte Tsehai Tolessa übrigens bereits 1979 sammeln können, als sie und ihr Mann, ein evangelischer Pfarrer, entführt wurden. Die junge Frau wurde zwar wenige Stunden später wieder auf freien Fuß gesetzt, ihr Ehemann blieb jedoch verschwunden. Er wurde aller Wahrscheinlichkeit nach heimlich getötet.

### **Vorwürfe werden mit Schweigen beantwortet**

Viele Länder und Organisationen — darunter die UNO — sind in den ver-

gangenen Jahren in Addis Abeba vorstellig geworden, um die Einhaltung der Menschenrechte anzumahnen — vergeblich. Meist wird auf die Vorhaltungen nicht einmal reagiert.

Aber nicht erst in *puncto* Umsetzung, schon in *puncto* Ratifizierung internationaler oder regionaler Menschenrechtsabkommen gibt Äthiopien ein trauriges Bild ab. So gut wie keines der wichtigen Abkommen auf diesem Gebiet wurde bislang von Addis Abeba unterzeichnet. Sogar unter der Menschen- und Bürgerrechtscharta der Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) fehlt die rechtsverbindliche Unterschrift Äthiopiens, obwohl dieses Land das OAU-Hauptquartier beherbergt. Der hehre Anspruch, mit dem die äthiopische Regierung nach der Revolution von 1974 angetreten war — die »Sicherung und Fortentwicklung der fundamentalen Rechte und Freiheiten der Menschen ungeachtet ihrer Nationalität, Religion, ihres Geschlechts oder sozialen Umfeldes« — klingt vor diesem Hintergrund wie Hohn.



**Eine äthiopische Haftentlassungsurkunde — unzählige warten seit Jahren vergeblich darauf.**

# Äthiopische Militärs vor dem Ruin

Auf Druck der UdSSR bahnt sich in dem afrikanischen Land eine Lösung des Eritrea-Konflikts an / Im längsten Krieg des Kontinents sind Soldaten demoralisiert, das Volk ist ausgeblutet / Jimmy Carter will die Bürgerkriegsgegner an den Verhandlungstisch bringen / Regierung setzt auf politischen Verschleiß der Rebellen

## Aus Addis Abeba K. Pedersen

Der Konflikt in Eritrea ist ein verstaubter Krieg, paradoxerweise vor dem in Afrika. Die ehemalige italienische Kolonie, die im Zweiten Weltkrieg von Großbritannien erobert wurde und ihren Namen der italienischen Bezeichnung für das „Meer“ – *erythrathalassa* – verlor, gehörte nur zehn Jahre lang zu einer autonomen Provinz zu Äthiopien. 1962 annexierte Kaiser Haile Selassie das Land, um dem „ewigen Ägypten“ 1.000 Kilometer Küste und einen sicheren Zugang zum Roten Meer zu verschaffen. Anfang der sechziger Jahre hatten arabische Staaten und die Sowjetunion versucht, das damals mit den Vereinigten Staaten verbündete christliche Kaiserreich von Jenem *erythra thalassa* abzuschneiden, aus dem – nachdem – ein rein „arabisches“ oder „progressives“ Meer werden sollte. Seit 1963 hat die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) ihren Sitz in Addis Abeba, und seit rund zehn Jahren hält sie hier ihren alljährlichen Gipfel ab. Gleichwohl ist niemals in der legendären „Afrikahalle“ der panafrikanischen Organisation vom Krieg in Eritrea die Rede gewesen – dem seit 28 Jahren andauernden, längsten Konflikt auf dem Kontinent. Erst vergangene Woche hat der äthiopische Staatschef Mengistu Haile Mariam selbst das Tabu gebrochen. Ohne sich um das Sakrosankt der „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedsstaaten“ zu kümmern, sprach er von der nationalen Aussöhnung von Angola und Mosambik und fügte zum Erstaunen aller versammelten Staatsoberhäupter an: „Weil wir glauben, daß der Erfolg unserer Friedensbemühungen im Norden nicht nur Äthiopien, sondern *den Frieden im Afrika* bringen wird, haben wir nicht den geringsten Zweifel daran, daß unsere afrikanischen Brüder sich an unserer Seite halten und uns aufzuhalten werden.“

Die Unterstützung Afrikas ist ehrlich eine vernachlässigbare Rolle im Ringen der Supermächte – und arabischer Länder wie Syrien, Saudi-Arabien und Irak – um Einfluß am Horn von Afrika. Die A und die UdSSR haben den „Rezessionskonflikt“ nunmehr unter gemeinsame Verwaltung gestellt. Ex-Präsident Jimmy Carter, der jetzt an der Spitze der NGO „Global 2000“ landwirtschaftliche Selbstverwaltung und bessere medizinische Versorgung in Afrika arbeitet, hat im August erfolgversprechende Vermittlungsbemühungen unternommen. Er sprach mit Staatschef Mengistu und flog dann weiter. In der sudanesischen Hauptstadt hatte Carter be-

reits im vergangenen April mit dem Führer der Volksbefreiungsfront Eritrea (EELS), Issayal Afewerki, verhandelt. „Meine Rolle ist noch nicht genau definiert, aber zwischen beiden Seiten herrscht grundsätzliches Einverständnis darüber, daß Direktverhandlungen in Gegenwart eines neutralen Beobachters eröffnet werden sollen“, erklärte Carter vor seinem Abflug aus Addis Abeba.

## Über Erpressung berichtet

Diplomatische Kreise spekulieren über eine „baldige, ernste Gesprächsrunde“, die vermutlich in Atlanta, der Heimatstadt Carters im amerikanischen Südstaat Georgia, stattfinden soll. Anschließend würden die – erwartungsgemäß langen und schwierigen – Verhandlungen in Kairo fortgesetzt. Dies aus praktischen Gründen, aber auch weil der ägyptische Staatspräsident Mubarak vergangene Woche zum amtierenden Präsidenten der Organisation für Afrikanische Einheit gewählt wurde. Im Übrigen hat Carter sicherlich gute Erinnerungen an Ägypten. Zu Zeiten El Sadats gelang ihm sein größter diplomatischer Durchbruch: das Friedensabkommen mit Camp David zwischen Kairo und Jerusalem.

In den vergangenen Monaten haben die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion eine Verhandlungsstrategie ausgearbeitet, die schon vergangenes Jahr in Südafrika den Abzug der kubanischen Truppen aus Angola und die Unabhängigkeit Namibias ermöglicht hat. Nach einer amerikanisch-sowjetischen Vorabsprache haben sich Anfang Juli in London zum erstenmal ein Vertreter des sowjetischen Außenministeriums, Juri Jukalow, und der Führer der eritreischen Unabhängigkeitsbewegung, Issayal Afewerki, zu offiziellen Unterredungen getroffen. „Unsere sowjetischen Freunde haben uns über die Erpressung berichtet“, erklärte dieser Tage der äthiopische Außenminister und fügte an, woran kaum mehr jemand zweifeln kann: „Die Sowjetunion kann in diesem Konflikt eine bedeutende Rolle spielen.“

Mit Sicherheit, denn Moskau ist, seit der Unterzeichnung eines auf 20 Jahre ausgelegten „Freundschafts- und Beistandsabkommens“ im November 1978, Äthiopien bester Waffenlieferant und Kreditgeber: Die aufgelaufene Schuldenlast übersteigt heute sieben Milliarden Dollar. Ist Michael Gorbatschow bereit, weiterhin in einen aussichtslosen Krieg im Norden Äthiopiens zu investieren, während er seine eigene Militärbudget reduzieren muß? Die Antwort ist offensichtlich bereits vor einem Jahr anlässlich des letzten offiziellen Besuchs Men-

gistus in Moskau gefallen. Der Vater der sowjetischen Perestroika hat dabei auch für Eritrea „eine gerechte Lösung“ verlangt. Die russische Afrika-Spezialistin Galena Krylova ist noch deutlicher geworden, als sie „die Fixierung der äthiopischen Regierung auf eine ausschließliche militärische Lösung“ des Eritreas-Problems kritisierte. Nach dem gescheiterten Putschversuch in Addis Abeba, am 16. Mai, erlaubte sich Radio Moskau einen perfiden Kommentar: „Es ist doch merkwürdig, daß die beiden Anführer des Umsturz-Versuchs, die Generäle Mebare Meguissew und Ahma Desder, beide in Eritrea gedient haben.“

## Putsch als Spielfilm

Dann, als am 16. Mai gegen 14.00 Uhr eine Schießerei um das im Herzen der Hauptstadt gelegene Verteidigungsministerium ausbrach, war das tatsächlich „eine Sache unter Militärs“. Schräg gegenüber den häßlich-grünen Häuserblock, unter den Arkaden einer Verkaufstraße, versammelten sich lediglich etwa 100 Schaulustige, die dem Fortgang der Dinge wie in einem spannenden Spielfilm folgten. „Die Leute hatten keine Ahnung, was sich eigentlich abspielte“, erinnert sich ein Augenzeuge jener ungewissen Stunden. „Das ist auch eine Frage des Informationszugangs. Lediglich die Minderheit, die regelmäßig die Nachrichten der Auslandssender verfolgt, war auf dem laufenden.“ Tatsache ist, daß 300 Meter vom Verteidigungsministerium entfernt, die Warteschlangen vor dem Stadion an die Kasse drängten, während von rebellierenden Piloten gesteuerte MIG 23-Düsensänger im Tiefflug über der Stadt die Schallmauer durchbrachen, ging das angekündigte Fußballspiel ohne Unterbrechung über die Bühne.

Der Putsch hatte offenbar einen korporatistischen Beigeschmack: Die Offiziere der alten, würdigen Militärschule von Harrar, die zu Kaisers Zeiten alle Kadetten ausgebildet hatte, revoltierten gegen die neuen Stabschefs, die vom Mengistu-Regime unter den Abgängern der Militärschule von Holleta rekrutiert worden sind. Aber war nicht gleichwohl der Hauptgrund der Revolte – der endlose Bürgerkrieg in Eritrea – auch die Sache des Volkes? Man hätte es glauben sollen, in einem Land, in dem keine Familie ohne Opfer geblieben ist, in dem ein Heer von Krüppeln durch die Straßenhumpelt und bettelnde Kinderhorden ausländern bis ins Taxi nachsteigen und mit weinerlicher Stimme „together, together“ winseln. Während der langen Monate der bitterkalten Regenzeit wissensleicht, wie sie über die Nacht kommen sollen. Ihr Leid hat selbst die steinerne Herzen der allgegenwärtigen Milizen erschüttert; deren furchtbare Nationalstolz Erwachsenen jegliches Betteln untersagt. Die Straßenkinder aber haben zumindest dieses existenzielle Notwehrrecht.

Die äthiopische Armee – 32.000 Soldaten, von denen rund die Hälfte in den Nordprovinzen „im Einsatz“ sind – ist heute vollständig demoralisiert. Ihr Debakel hat im März 1988 in Afabet, in Nord-Eritrea, begonnen. Die Garnisonsstadt mußte schließlich geräumt werden, nachdem 18.000 Regierungssoldaten getötet, verletzt oder gefangen genommen worden waren. Seither kontrollieren die EPLF-Rebellen das Land, und die Luftwaffe der Zentralarmee bewahrt ein nurmehr prekäres militärisches Gleichgewicht. In der Nachbarprovinz Ege, in der ebenfalls gekämpft wird, hat sich das Regierungsheer gar vollständig zurückziehen müssen. Am 27. Februar kamen bei der Schlacht um Inde Selaisse schätzungsweise 12.000 Soldaten ums Leben. Anschließend wurde die Provinzhauptstadt Makale kampflos geräumt.

**Auf Verschleiß gesetzt**  
Trifft die Ende Mai angekündigte Friedensinitiative der äthiopischen Regierung die eritreischen Rebellen „draußen vor der Tür“? Das ist offensichtlich das Kalkül der Zentralmacht, die auf den „Verschleiß“ der

Guerrilla in der nunmehr vollständig geräumten Nordprovinz setzt. Die 1975 von universitären Intellektuellen nach eritreischem Vorbild gegründete Volksbefreiungsfront Igris (TDLS) hat jenseits punktueller Guerillaoperationen keinerlei praktische Kampferfahrung. Anders als die EPLF bleibt sie auch weiterhin orthodox, marxistisch und verbal und – ihren Kritikern zufolge – stalinistischen Praktiken gestrichen und sich statt dessen auf eine „pluralistische Demokratie“ verpflichtet. Obgleich beide Bewegungen seit 1985 militärisch zusammenarbeiten, um die Zentralmacht in Addis Abeba zu schwächen, scheinen sie heute politisch zu weit voneinander entfernt, um gemeinsam an den Verhandlungstisch gehen zu können.

Trotz ihrer militärischen Erfolge wissen die eritreischen Rebellen, daß heute nicht nur die Regierung

Mengistu eine Kompromißlösung bitter nötig hat. Für Addis Abeba ist das Auslaufen des gegenwärtigen Militärakts mit der Sowjetunion – Anfang 1991 – zur Sanierung politischen Überlebens geworden, zumal bereits im vergangenen Jahr 57 Prozent des Staatshaushalts für den Krieg im Norden ausgegeben wurden. Und der gescheiterte Putschversuch im Mai hat die Moral der Truppe kaum verbessert. Elf der rund 50 Generäle der äthiopischen Armee sind als „Verräter“ erschossen und – offiziell – 176 Stabsoffiziere anschließend verhaftet worden. Diplomaten in Addis Abeba schätzen die wirkliche Zahl der verhafteten Militärs aufs Dreifache.

Die äthiopische Regierung steht mit dem Rücken zur Wand – aber nicht erst seit gestern. Die eritreischen Rebellen hingegen müssen sich zunehmend der drohenden Gefahr innerer Spaltung stellen: Während das Fußvolk der Guerilla-Armee fast ausschließlich von Muslimen gebildet wird, mobilisieren die koptischen Christen Eritreas die

militärische und politische Führung. Der EPLF. Präsident Mengistu hat bereits im vergangenen Dezember verucht, diesen inneren Widerspruch in den Reihen der eritreischen Bewegung politisch auszunutzen, als er die Bildung freier, autonomer Provinzen vorschlug: eine für die Muslimen der Küste und der Täler und eine andere für die mehrheitlich in den Bergen Eritreas angesiedelten Christen.

Seither zeichnet sich die Umrisse einer stillschweigenden Übereinkunft zwischen der Zentralregierung und der christlichen Führungselite der eritreischen Rebellen ab. Nach 28 Jahren endloser „Szessionskriege“ in der Nordprovinz scheinen sich beide Seiten darauf zu besinnen, daß der Konflikt um Eritrea ursprünglich aus der Ablehnung eines reinen „arabischen“ Meeres geboren wurde. Für das „ewige Ägypten“ und die koptischen Eritreer ist der Zugang zum Roten Meer ironischerweise der Fels, auf dem sich ihre friedliche Gemeinsamkeit gründet.

TAZ 18-8-89

## Alberichtet über Folter in Äthiopien

London (dpa) – Folter und Menschenrechtsverletzungen sind in Äthiopien weiterhin an Tagesordnung, berichtet die Gefangenennhilfsorganisation „amnesty international“ (ai). Mehrere tausend mutmaßliche Regimegegner würden oft ohne Anklage festgehalten und gefoltert. Äthiopien habe die Carta für Menschen- und Völkerrechte der Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) nicht ratifiziert, obwohl der Sitz der Organisation in Addis Abeba sei.

3/8/89  
P

## Äthiopische Friedensgespräche

Atlanta (dpa) – Die äthiopische Volksbefreiungsfront EPLF wollen im September in Atlanta im US-Bundesstaat Georgia Verhandlungen aufnehmen, um einen Schlussstrich unter den seit 30 Jahren andauernden Bürgerkrieg im Norden des Landes zu ziehen. Die Gespräche sollen am 7. September beginnen, teilte der ehemalige US-Präsident Jimmy Carter mit.

6/8/89  
P

7/8/89  
P

8/8/89  
P

9/8/89  
P

10/8/89  
P

11/8/89  
P

12/8/89  
P

13/8/89  
P

14/8/89  
P

15/8/89  
P

16/8/89  
P

17/8/89  
P

18/8/89  
P

19/8/89  
P

20/8/89  
P

21/8/89  
P

22/8/89  
P

23/8/89  
P

24/8/89  
P

25/8/89  
P

26/8/89  
P

27/8/89  
P

28/8/89  
P

29/8/89  
P

30/8/89  
P

31/8/89  
P

32/8/89  
P

33/8/89  
P

34/8/89  
P

35/8/89  
P

36/8/89  
P

37/8/89  
P

38/8/89  
P

39/8/89  
P

40/8/89  
P

41/8/89  
P

42/8/89  
P

43/8/89  
P

44/8/89  
P

45/8/89  
P

46/8/89  
P

47/8/89  
P

48/8/89  
P

49/8/89  
P

50/8/89  
P

51/8/89  
P

52/8/89  
P

53/8/89  
P

54/8/89  
P

55/8/89  
P

56/8/89  
P

57/8/89  
P

58/8/89  
P

59/8/89  
P

60/8/89  
P

61/8/89  
P

62/8/89  
P

63/8/89  
P

64/8/89  
P

65/8/89  
P

66/8/89  
P

67/8/89  
P

68/8/89  
P

69/8/89  
P

70/8/89  
P

71/8/89  
P

72/8/89  
P

73/8/89  
P

74/8/89  
P

75/8/89  
P

76/8/89  
P

77/8/89  
P

78/8/89<br

Gespräch Voegeler / Matthies zum Thema

"Christen in Äthiopien" am 10. Juli 1985

*aufgenommen*

(Länge: 8'56'')

SFB Sender Freies Berlin  
gesendet: 20.7.1985

Voegeler: Herr Matthies, ich habe hier eine Bundestagsdrucksache vom 25. März vorliegen, nach der hat der Staatsminister Möllemann vor dem Bundestag auf eine Anfrage hin gesagt: Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen trafen Meldungen, nach denen es eine religiöse Verfolgung in Äthiopien - eine systematische religiöse Verfolgung gäbe - nicht zu. Ich zitiere einmal: "Nach den Erkenntnissen unserer Botschaft in Addis Abeba hat sich das Verhältnis der Kirchen zur Regierung in Äthiopien in den vergangenen Jahren zunehmend entspannt." - Und zum Schluß heißt es da: "Für ein Engagement der Bundesregierung in den Fragen von kirchlichen Verfolgungsmaßnahmen sähe die Bundesregierung keinen Grund." - Was sagen Sie dazu; nachdem Sie selbst sich schon längere Zeit mit diesem Thema beschäftigt haben und auch in der letzten Zeit selbst in Äthiopien gewesen sind?

Matthies: Ich bedaure diese Äußerungen von Staatsminister Möllemann außerordentlich, weil sie nicht zutreffen. Es wäre besser gewesen, wenn die Bundesregierung sich nicht allein auf die Erkenntnisse ihres Botschafters in Addis Abeba verlassen würde, sondern vor allem mit den Kirchen dort Kontakt aufgenommen hätte. Wenn sie mit den beiden großen protestantischen Kirchen dort gesprochen hätte - das ist einmal die lutherische Mekane-Yesus-Kirche und zum anderen die presbyterianisch ausgerichtete Kale-Heyweth-Kirche - dann hätte sie völlig andere Informationen bekommen.

Es ist so, daß gleichzeitig, während ein großer Hilfsstrom nach Äthiopien ging, die Verfolgung von Christen in einem außerordentlichen Maße zugenommen hat. Es ist bedauerlich, daß unser Botschafter in Addis Abeba, Bernd Oldekott, davon leider nichts weiß - jedenfalls nichts, bis zu dem Zeitpunkt, als ich ihn besuchte. Der Botschafter war sehr freundlich, und er hat mich auch sofort empfangen, aber über die Situation der einheimischen Kirchen hatte er leider so gut wie keine Ahnung. Ich selbst mußte ihn noch aufklären über die verschiedenen protestantischen Kirchen und ihre Situation.

Voegeler: Nun ist es aber so, daß in der Öffentlichkeit über die Situation von Christen in Äthiopien ohnehin sehr wenig bekannt ist. Aus Ihren eigenen Erfahrungen und Ihren eigenen Recherchen: Wie können Sie die Situation kurz zusammengefaßt beschreiben?

Matthies: Das stimmt, daß sehr wenig berichtet wird über die Menschenrechtssituation in Äthiopien. Alles hat sich in den letzten Monaten konzentriert auf die schreckliche Hungersnot. Das ist verständlich, das ist auch richtig. Aber man darf nicht vergessen, daß eben gleichzeitig eine andauernde Diskriminierung von politisch Andersdenkenden und von Christen stattgefunden hat und weiter stattfindet. Insgesamt ist die Situation in Äthiopien in den einzelnen Regionen unterschiedlich. Es gibt Regionen, wo die Kirchen in gewisser Weise tätig sein können - so in der Hauptstadt Addis Abeba. Dann gibt es Regionen - und das ist die überwiegende Zahl, die da betroffen ist - wo die Christen überhaupt nicht tätig werden können. Zum Beispiel die Westregion der Mekane-Yesus-Kirche: In ihr ist kirchliches Leben nicht mehr möglich; die Christen sind in den Untergrund gegangen. Es ist nicht möglich, auf Gottesdienste hinzuweisen, sie in irgendwelchen Kirchen zu halten - weil die Kirchen eben geschlossen sind.

Ich war bei einem der äthiopischen Kirchenführer zu Gast, und er führte ein Mädchen herein in das Zimmer, in dem wir saßen: Dieses Mädchen war völlig verunstaltet. Es gehörte zu einem Gebetskreis, und dieser Gebetskreis flog auf. Und dann hat man alle Mitglieder dieses Gebetskreises vor die Alternative gestellt: Entweder Ihr schwört Eurem christlichen Glauben ab, oder wir werden Euch foltern. - Und alle Mitglieder dieses Gebetskreises haben danach gehandelt. (Das kann man wahrscheinlich nicht verurteilen, weil wir nicht in dieser Situation sind.) Aber dieses Mädchen ist standhaft geblieben, und man hat ihre Beine ins Feuer gehalten. Und sie hat schreckliche Qualen erlitten. Und dieser Kirchenführer hat sie dann als seine Tochter - sozusagen - in sein Haus aufgenommen. Das ist nur ein Beispiel für ganz schreckliche Folterungen.

Voegele: Wie können Sie sich erklären, daß solche Dinge bei uns nicht einen Aufschrei der Empörung hervorrufen? Solche Geschichten müssen doch eigentlich vielen bekannt sein. Es gibt Missionare, es gibt unzählige Menschen, die für die Hilfswerke - auch für die kirchlichen Hilfswerke - in Äthiopien tätig sind: Sie werden doch alle solche Geschichten kennen- gelernt haben, sie werden alle über die Situation Bescheid wissen - warum wird hier so wenig gesagt?

Matthies: Meines Erachtens konzentrieren wir uns im Blick auf unsere Kritik an Menschenrechtsverletzungen zu sehr auf bestimmte Gebiete. Es ist verständlich, daß wir die Situation der Schwarzen in Südafrika kritisieren - daß wir Kritik üben an der Situation in Chile, in Afghanistan und in anderen Gebieten. Aber wir dürfen darüber nicht vergessen, daß es eben andere Gebiete gibt, in denen die Situation - zumindest für die Christen - noch viel schlimmer ist. Und hier ist Äthiopien an vorderster Stelle zu nennen. Ein Kirchenführer in Äthiopien, der viele internationale Kontakte hatte, sagte mir: Im Augenblick ist die Situation der Christen in keinem Land so

schwierig ist wie in Äthiopien. Und es sei ungeheuer schwer für ihn, die Weltöffentlichkeit zu mobilisieren, weil andere Länder so stark auf der Tagesordnung sind, daß ein weiteres Land es hier sehr schwer hat, genannt zu werden.

Ich kann hier nur an die Bundesregierung, an die Kirchen appellieren: immer wieder auf Äthiopien hinzuweisen und auch die Hilfslieferungen davon abhängig zu machen, daß sich die Menschenrechtssituation ändert. Mir sagten dort Kirchenleute, daß bei Maßnahmen gegen die Kirche der schwedische und der norwegische Botschafter sofort zur Stelle gewesen sind, um die Polizei darauf hinzuweisen, daß zumindest ihre beiden Länder diesen Maßnahmen mit scharfer Kritik gegenüberstehen. Der bundesdeutsche Botschafter war leider nicht dabei, auch Botschafter anderer westlicher Länder haben sich nicht darum gekümmert.

Voegele: Mir ist bei meinem Nachfragen in Deutschland immer gesagt worden, man solle die Situation verschweigen, weil sonst die Christen in Äthiopien noch mehr Verfolgung leiden müßten, als sie ohnehin schon leiden. Also: Stillhalten, um das Schlimmste zu verhüten? Was halten Sie von dieser Maxime?

Matthies: Schlimmer kann es den Christen ja nicht gehen. Es sind über 200 Geistliche in Haft und bis zu 7.000 Christen. Allein in der Hauptstadt Addis Abeba sind 800 Gefängnisse überfüllt. Die Kirchenkanzlei der Mekane-Yesus-Kirche ist geschlossen, der Generalsekretär ist seit 1979 entführt - niemand weiß wo er ist. Seine Frau ist seit 1980 in einem schrecklichen Gefängnis in Addis Abeba. Man hat die Kirche der Führung beraubt, man hat ihre Büros geschlossen, viele Kirchen geschlossen - was soll jetzt noch passieren? Die wenigen übriggebliebenen kirchenleitenden Persönlichkeiten, die ich sprechen konnte, haben geradezu an die Christen im Westen appelliert - ohne daß ich freilich ihre Namen nennen dürfte, nicht stille zu sein, sondern ständig in der Presse und anderen Medien auf ihre Situation hinzuweisen, weil auch die äthiopische Regierung sehr empfindlich sei gegenüber der Kritik aus dem Ausland, und es sich auch schon in anderen Staaten erwiesen habe, daß, wenn eine Regierung im Blick auf Menschenrechtsfragen kritisiert wird, es den Christen und den anderen, die diskriminiert werden, besser geht.

Her Matthies ist Leiter des Redaktion von  
idea, Informationsdienst der Evangelischen  
Allianz

In den vergangenen Wochen konnte man in der Zeitung lesen, es gäbe keine Christenverfolgungen in Äthiopien. So jedenfalls hat es der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Jürgen Möllemann, vor dem Deutschen Bundestag mitgeteilt. Nach den Erkenntnissen der Deutschen Botschaft in Addis Abbeba habe sich das Verhältnis der Kirchen zur Regierung in Äthiopien vielmehr - so wörtlich - "zumehmend entspannt". Berichte über eine systematische Verfolgung von Religionsgemeinschaften trafen nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen nicht zu.

Die Geschichte hat gezeigt, daß man regierungamtlichen Erklärungen über das Nichtvorhandensein von Menschenrechtsverletzungen in befreundeten Staaten mit Skepsis begegnen muß. Diplomatisches Kalkül hat da gegenüber humanistischer Empörung schon oft die Oberhand behalten - man denke da nur an den Völkermord in Armenien, dessen Grausamkeiten sich zum Teil offen vor den Augen der Diplomaten abspielten - die dann auf ganz ähnliche Weise die Tatsachen ihren Heimatländern gegenüber verschwiegen, beschönigten und herunterzuspielen suchten.

Daß die Wirklichkeit in Äthiopien doch vielleicht ein wenig anders aussieht, als es die bundesdeutsche Botschaft im Machtzentrum der dortigen Militärdiktatur wahrzunehmen meint - das will ich durch ein eigenes Erlebnis versuchen zu beschreiben:

Ort: Eine kleine Grenzstadt im Südosten des Sudan. Die Flüchtlinge die hier aus dem fruchtbaren äthiopischen Hochland über die Grenze kommen, sind nicht durch Hunger und Dürre aus ihren Dörfern vertrieben worden, sondern durch die Willkürmaßnahmen ihrer eigenen Regierung. Als ich den Ort erreichte, wurde ich mit zehn Jugendlichen bekanntgemacht, die in der Nacht zuvor eingetroffen waren. Sie waren zerlumpt und erschöpft und besaßen kaum mehr als das, was sie auf dem Leib trugen - dazu als wertvollstes Gut eine Bibel und dicke handgeschriebene Gesang- und Gebetbücher. In ihrem Heimatdorf waren sie Mitglieder einer evangelischen Jugendgruppe gewesen.

Anschaulich beschrieben sie mir, wie die Regierungsbehörden in das religiöse Leben ihrer Dörfer eingegriffen hatten. Originaltext: "Sie verhaften Menschen ohne Grund. Sie schlagen und peitschen sie in der Öffentlichkeit aus. Sie fordern ständig, daß man von der Religion ablassen soll."

Viele Kirchengebäude wurden geschlossen. Einige Bethäuser hat man in Gefängnisse umgewandelt. Dann trafen sich die Leute in den Häusern zu Andachten und Gebeten. Auch das wurde von der Regierung verboten. Da sind dann viele mit ihren Bibeln illegal in den Busch gegangen. Dort leben sie und halten ihre Versammlungen unter freiem Himmel ab. Nun haben die Behörden angeordnet, daß man solche Christen, die sich in den Wäldern treffen, erschießen soll, wo immer man sie findet.

Die jungen Leute ~~erzählten~~ mir, wie sie <sup>selbst</sup> in den vergangenen Jahren mehrfach und für immer längere Zeit ins Gefängnis geworfen worden waren, weil sie sich beharrlich geweigert hatten, ihre "artfremde, ausländische" protestantische Religion aufzugeben. Mehrfach waren sie kopfunter an den Beinen aufgehängt und ausgepeitscht, <sup>wurde</sup> bis ihre Fußsohlen nur ein blutiger Brei waren. Der jüngste unter ihnen, der dieser Tortur unterzogen wurde, war eben zwölf Jahre alt.

Geschichten wie diese können Besucher, Missionare und Kirchenleute die die Situation im Inneren Äthiopiens aus eigener Anschauung kennen, in unzähligen Beispielen wiederholen. Man spricht von mehr als eineinhalbtausend geschlossenen Kirchen, von fünf- bis siebentausend Christen, die ~~in Gefängnissen verschwunden~~ in Gefängnissen verschwunden sind - die Mehrzahl unter ihnen ~~den~~ in Äthiopien üblichen Foltern von Schlägen bis zu Elektroschocks unterworfen. Wer das Vertrauen der eingeschüchterten Gemeinden gewinnt, der wird auch schon in der Hauptstadt Addis Abeba mit den verkrüppelten Opfern solcher gewaltsamer Umerziehungsversuche bekanntgemacht.

Natürlich kann man das - wie es die deutsche Botschaft dort offensichtlich versucht - als eine Randerscheinung abtun. Die koptisch-orthodoxe Staatskirche, zu der annähernd die Hälfte aller Äthiopier gehören, ist von den Einschüchterungen und Verfolgungen am wenigsten stark betroffen. Und ihre offiziellen Vertreter schweigen ebenso wie die Sprecher der so viel härter verfolgten Missionskirchen. Natürlich tun sie das nicht freiwillig: Man hat ihnen deutlich zu verstehen gegeben, daß sie die Situation ihrer Kirchen nur noch verschlimmern würden, wenn sie offen über die unmenschlichen Maßnahmen reden, denen ihre Gläubigen unterworfen sind. Viele der ausländischen Beobachter - Kirchenleute und wohl auch Diplomaten - haben sich durch ähnliche Drohungen einschütern lassen. Ob sie damit den Opfern wirklich einen guten Dienst tun - auch nach den Erfahrungen, die wir in ähnlicher Situation vor einem halben Jahrhundert im eigenen Land gemacht haben, muß man das deutlich bezweifeln.

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten:  
9.30 — 13.00 Uhr, 14.00 — 17.00 Uhr  
mittwochs nachm. geschlossen  
freitags nachm. 14.00 — 16.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Postgirokonto: 4029 64-107 Bin W  
Sparkasse Bin W 112 018 01 43

Datum:

*Duplikat*

Rechtsanwälte u. Notare Brückner u. Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

Verwaltungsgericht  
Hardenbergstr. 21  
1000 Berlin 12

### Klage

**des Ibrahim Abdo, geb. 1970 (Äthiopien)**

#### **-Klägers-**

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jens A. Brückner und Hans Theo Schmitt,  
Moselstr. 3, 1000 Berlin 41,

gegen

- 1) Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge), Rothenburger Str. 29, 8502 Zirndorf,
- 2) Land Berlin (Landeseinwohneramt Berlin) Abt. Ausländerangelegenheiten, Friedrich-Krause-Ufer 24, 1000 Berlin 65,

#### **-Beklagte-**

Der Kläger wird nach Ablehnung seines Asylantrages zur Ausreise aufgefordert.

Beweis: Ablehnungsbescheid vom 15. Nov. 1988  
Ausreiseaufforderung vom 17. Jan. 1989

Namens und in Vollmacht des Klägers wird Klage erhoben mit den Anträgen:

1. Der Ablehnungsbescheid und die Ausreiseaufforderung werden aufgehoben.
2. Die Beklagte zu 1) wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Vor Abgabe einer weiteren Stellungnahme bitte ich um die Heranziehung der Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie um die Gewährung von A k t e n - e i n s i c h t in diese unter Überlassung der Akten zur Einsichtnahme in die Kanzlei für eine Woche.

Zwei beglaubigte, eine einfache Abschrift anbei

Schmitt  
Rechtsanwalt

Um zusätzliche Übersendung einer zweiten Abschrift jedes Beschlusses, Urteils, Protokolls oder sonstigen Schriftstückes gemäß GVBl. 1988 S. 49 und 1989 S. 272 wird gebeten.

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten:  
9.30 — 13.00 Uhr, 14.00 — 17.00 Uhr  
mittwochs nachm. geschlossen  
freitags nachm. 14.00 — 16.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Postgirokonto: 4029 64-107 Bln W  
Sparkasse Bln W 112 018 01 43

Datum:

**31. Jan. 1989 s/be**

Rechtsanwälte u. Notare Brückner u. Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

Landeseinwohneramt Berlin  
Abt. Ausländerangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24  
1000 Berlin 65

Betr.: **Ibrahim Abdo, geb. 1970**  
Ihr Zeichen: **IV B 33**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um die Gewährung von

A k t e n e i n s i c h t

sowie um Mitteilung, wann und wo die Akte zur Einsichtnahme in meiner Kanzlei  
für drei Tage zur Verfügung steht.

Eine Vollmacht ~~XXXXXXXXXXXX~~ ist beigefügt ~~XXXXXX~~

Ihrer Nachricht sehe ich entgegen bis spätestens

10. Febr. 1989.

Mit freundlichen Grüßen

Schmitt  
Rechtsanwalt

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE  
Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Rechtsanwälte u. Notare Brückner u. Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

**Frau Rechtsanwältin  
Sabine Schröter  
Perleberger Str. 85  
1000 Berlin 21**

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten:

9.30 — 13.00 Uhr, 14.00 — 17.00 Uhr  
mittwochs nachm. geschlossen  
freitags nachm. 14.00 — 16.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Postgirokonto: 4029 64-107 Bln W  
Sparkasse Bln W 112 018 01 43

Datum:

**31.1.1989 s/be**

**Klage**

Begläubigt:

Eilt sehr!

Rechtsanwalt

**Betr.: Ibrahim Abdo, geb. 1970**

**Sehr geehrte Frau Kollegin,**

Herr Abdo hat sich an mich gewandt mit der Bitte um Wahrnehmung  
seiner rechtlichen Interessen gegenüber der Ausländerbehörde. Nach  
den mir vorliegenden Informationen wurde er bislang von Ihnen ver-  
treten. Das Mandatsverhältnis soll beendet sein.

Für eine Überprüfung dieser Angaben wäre ich dankbar. Ggf. bitte  
ich um möglichst umgehende Überlassung Ihrer Handakten sowie um  
einen Nachweis über die Niederlegung des Mandates gegenüber der  
Ausländerbehörde.

**Eine Abschrift ist beigefügt**

**Mit freundlichen kollegialen Grüßen**

**Schmitt  
Rechtsanwalt**

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten:  
9.30 — 13.00 Uhr, 14.00 — 17.00 Uhr  
mittwochs nachm. geschlossen  
freitags nachm. 14.00 — 16.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Postgirokonto: 4029 64-107 Bln W  
Sparkasse Bln W 112 018 01 43

Datum: 07. Febr. 1989 s/be

Rechtsanwälte u. Notare Brückner u. Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

Herrn  
Ibrahim Abdo  
bei Stichert  
Köslener Str. 16  
1000 Berlin 65

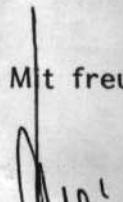
Sehr geehrter Herr Abdo,

mir wurde am 6. Febr. 1989 von amnesty international mitgeteilt, daß Sie sich bis dahin dort noch nicht gemeldet hätten. Sie hatten mir bei Ihrer Vorsprache vom 30. Jan. 1989 mitgeteilt gehabt, daß Sie sich unverzüglich mit ai in Verbindung setzen würden.

Ich weise auf diesem Wege rein vorsorglich erneut darauf hin, daß für den Fall, daß mir eine Kostenzusage seitens ai nicht vorgelegt wird, ich gehalten wäre, meine weitere Tätigkeit in Ihren Angelegenheiten von der Leistung eines Vorschusses abhängig zu machen, den ich bemesse mit 350,- DM.

Ihrer Nachricht über den weiteren Verbleib sehe ich danach entgegen bis spätestens 25. Febr. 1989.

Mit freundlichen Grüßen

  
Schmitt

Rechtsanwalt

## Gegen 2 Empfangsbekenntnisse

Herrn

Ibrahim ABDO

vertreten durch

Rechtsanwälte

Schröter und Teschner

Perleberger Str. 51

1000 Berlin 21

Erneut zugesandt: 06.02.1989

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn

Ibrahim ABDO

bei Stichert

Köslinger Str. 16 II

1000 Berlin 65

EINGEGANGEN

20. JAN. 1989

RA Dirk Schröter

Geschäftszeichen  
(bitte stets angeben)  
IV B 3311  
(ABDO, Ibrahim, 00.00.70)Fernruf 3905 50  
(intern 974)  
App.: 5209

Datum

17.01.1989

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag  
von 8.00 - 13.00 Uhr

## Ausreiseaufforderung

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat  
Ihren Asylantrag mit Bescheid vom 15.11.1988  
Aktenzeichen: - 225/05832/86 - als unbegründet abgelehnt.  
Der Bescheid wird Ihnen hiermit zugestellt.

Eine Aufenthaltserlaubnis besitzen Sie nicht. Der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ist Ihnen nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet worden. Andere Gründe, Ihnen nach § 12 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBI. I S. 353/GVB1. S. 834), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Januar 1987 (BGBI. I S. 89/GVB1. S. 266), den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu verlassen, sobald die Ablehnung Ihres Asylantrags unanfechtbar geworden ist. Gemäß § 28 des Gesetzes über das Asylverfahren (AsylVFG) vom 16. Juli 1982 (BGBI. I S. 946/GVB1. S. 1126), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1987 (BGBI. I S. 89/GVB1. S. 266), fordern wir Sie hiermit zur Ausreise auf.

Sofern Sie nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrags den Geltungsbereich des Ausländergesetzes verlassen, werden wir Sie in Ihren Herkunftsstaat abschieben, weil nach Ablauf dieser Frist davon auszugehen ist, daß Ihre freiwillige Ausreise nicht gesichert ist. Besondere Gründe, die einer Abschiebung in Ihren Herkunftsstaat entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag U-Bahnhof Kochstraße  
von 8.00-13.00 Uhr

XXXXXXXX

Verkehrsverbindung:

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse Berlin, 1000 Berlin 30Kontonummer  
58-100Geldinstitut  
PGiroA BerlinBankleitzahl  
10010010

- 2 -

Die Ausreiseverpflichtung kommt für Sie nicht überraschend, denn Ihnen ist bekannt, daß bei Ablehnung des Asylantrages ein Bleiberecht nur bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens besteht. Die Ausreisefrist ist für die Abwicklung Ihrer persönlichen Angelegenheiten und zur Vorbereitung der Heimreise angemessen und ausreichend. Es sind keine Umstände dafür erkennbar, daß Ihnen eine Ausreise innerhalb der Monatsfrist nicht zuzumuten wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 21, 1000 Berlin 12, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin -Ausländerangelegenheiten- zu richten. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Gericht eingegangen ist.

Wenn sowohl gegen diesen Bescheid als auch gegen den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Klage erhoben werden soll, sind beide Klagebegehren in einer Klage zusammen zu verfolgen (§ 30 AsylVfG). Auch diese Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bescheide bei dem Verwaltungsgericht Berlin in der vorgenannten Weise zu erheben.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagten und die Streitgegenstände bezeichnen und soll bestimmte Anträge enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
Kupfermann-Wagner

1 Anlage



Gesch.-Z.

225-05832-86

bitte unbedingt angeben

8502 Zirndorf,

15.11.1988 -Ky

**EINGEGANGEN**

**20. JAN. 1989 EB**

**RA Dirk Schröter**

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter des

Ibrahim ABDO,

geb. im Jahre 1970 in Jima/Äthiopien,

wohhaft: Köslener Str. 16 (bei Stichert), 1000 Berlin 65

vertreten durch: RAin S. Schröter

Perleberger Straße 51, 1000 Berlin 21,

wird abgelehnt.

Begründung:

Der Antragsteller, dessen Identität wegen Fehlens entsprechender Dokumente nicht überprüft werden konnte, ist nach seinen Angaben äthiopischer Staatsangehöriger oromischer Volkszugehörigkeit. Er hat Äthiopien wegen behaupteter politischer Verfolgung verlassen und im Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

- 1 -

AV-85  
07.84

Diensträume:  
Rothenburger Straße 29

28  
(0911) 65 53-1

Telex:  
623 477 budaf

Bankverbindung:  
Bundeskasse Nürnberg (BLZ 760 100 85)  
Postscheckamt Nürnberg, Konto-Nr. 27 33-857

TELEFAX:  
(0911) 6553-238

Hinsichtlich der Begründung sowie des übrigen Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat danach Anspruch auf Asyl, wer begründete Furcht vor politischer Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, **Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung** hegen muß.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Insoweit der Antragsteller im Bundesgebiet Asylantrag gestellt hat und sich illegal im Ausland aufhält, hat er deshalb in Äthiopien nichts zu befürchten; denn Artikel 17 B des äthiopischen Strafgesetzbuches wird in Äthiopien tatsächlich nicht angewandt; vgl. Auskunft des AA vom 24.11.1987 (514-516/80 ATH), Stellungnahmen Krabbes und Dediabs vom September 1983 an VG Koblenz, sowie Krabbes vom 04.06.1984 an VG Hamburg, Urteile des OVG Bremen vom 08.12.1987 - OVG 2 BA 13/86 -, des VG Karlsruhe vom 12.11.1987 - A 9 K 163/86 - und vom 26.01.88 - A 9 K 167/86 -, des VG Berlin vom 04.12.1985 - VG 21 A 231.81 - und 24.02.88 - VG 21 A 167.85 -, des VG Gelsenkirchen vom 25.03.88 - 15 K 11673/87 und 11628/87 -, sowie Urteile des OVG Koblenz vom 06.07.1988 - 13 A 8/88 und 13 A 10/88 -. Im übrigen könnte mangels glaubhafter Vorfluchtgründe eine Bestrafung bei Rückkehr allein wegen Asylantragstellung und illegaler Ausreise gemäß Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 26.11.1986 (2 BvR 1058/85) nicht zum begehrten Asyl führen.

Auch sind die "Aufklärungslager" - mit einer Verbringung dorthin hätten erwachsene Antragsteller allenfalls zu rechnen gehabt - in Äthiopien laut Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 29.03.1985 an VG Köln (510-516/80 ATH), vom 21.05.1985 und 18.04.88 an VG Hamburg (510-516/7494

und 514-516/9199) sowie vom 09.02.1987 an VG Trier (514-516/8332) abgeschafft. An diesen Auskünften des Auswärtigen Amtes als geeignete, zuverlässige und wohl den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommende Beweismittel zu zweifeln, besteht kein Anlaß; s. BVerwG Berlin vom 29.01.1985 - 9 B 10207.83 -.

Unter diesem Aspekt betrachtet muß deshalb die Auskunft von Frau Eikenberg an das VG Köln vom 17.07.1985, wonach allein die Tatsache der Asylantragstellung bzw. des illegalen Auslandsaufenthalts für eine Verfolgung ausreichen, mehr als bezweifelt werden, zudem ihre angeblich fundierten Kenntnisse nur auf sogenannten "persönlichen Mitteilungen", die nicht näher konkretisiert sind, beruhen. Nicht zuletzt widersprechen die massierten Rückkehrbewegungen von äthiopischen Staatsangehörigen, die zu Tausenden in den Sudan, nach Dschibuti und Somalia geflüchtet waren, gegen jeden Beweiswert der zumindest übersteigerten Feststellungen von Frau Eikenberg (vgl. z.B.: NZZ vom 18.05.1985, SZ vom 17.05.1985, FAZ vom 19.03.1986 und 17.12.1986 und FR vom 17.12.1986 sowie Refugees, October 1986 und Juni 87, African Refugees Nr. 9, Februar 1987, UNHCR Fact Sheet Nr. 8 vom Juni 1987, "Flüchtlinge" vom August 1987 und VG Köln, Urteil vom 21.08.86 - 1 K 10281/83 -). Vielmehr fällt in diesem Zusammenhang auf, daß nach deren Feststellung und ai die Asylanträge äthiopischer Staatsangehöriger im Hinblick auf das auch im Bundesgebiet effektive Überwachungssystem bzw. entsprechende Spitzeldienste den äthiopischen Behörden bekannt werden, gleichwohl aber die angeblichen Verwandten trotz politischer Verfolgung letztlich aus Äthiopien unbekülligt aus- bzw. nachreisen können. Dies deutet aber darauf hin, daß der Tatsache der Asylantragstellung bzw. eines Auslandsaufenthaltes generell keine politische Bedeutung seitens der äthiopischen Behörden beigemessen wird; vgl. Az.: 225/07030/87 und 225/6631/87 sowie Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis-Abeba vom 19.05.1981 (RK 516.80) an einem im Bundesgebiet lebenden äthiopischen Asylbewerber (BA, Az.: 225-512-82 bzw. Äthiop. "V- 566) und dessen anschließendes Vorgehen bei der Familienzusammenführung.

Nach den weiteren Erfahrungen des Bundesamtes ist zudem feststellbar, daß äthiopische Staatsangehörige nicht selten in ihren Heimatstaat freiwillig zurückgekehrt sind, trotzdem sie im Bundesgebiet die Asylberechtigung erlangt hatten bzw. im Asylverfahren standen und zum Teil sogar in einem Ostblockstaat ihr Studium als Stipendiat "rechtswidrig" abgebrochen und regimefeindlichen Organisationen angehört hatten (vgl. z.B. dazu Az.: 225-00923-82, Äthiop.-S- 2712, Äthiop.-V- 592, Äthiop.-S- 2142, Äthiop.-U- 739, 225-00793-83, Äthiop.-Y- 261, 225-3765-80, 225-00087-82, 225-1550-84, 225-1549-84, 225-401-82, 225-4787-85, Äthiop.-Y- 218 und 225-06173-86).

Davon, daß diese Rückkehrer als überzeugte Konterrevolutionäre eingestuft und deshalb verfolgt werden, kann daher grundsätzlich nicht aus gegangen werden, zumal nach Auskunft des AA vom 07.05.1987 an das OVG Bremen (514-516/8476) aus äthiopischer Sicht allenfalls nur solche Personen als "überzeugte Konterrevolutionäre" anzusehen sind, die aktiv, d.h. bewaffnet in einer Befreiungsbewegung tätig waren oder in einer Oppositionspartei eine führende Stellung innehatten (vgl. insoweit auch VGH Mannheim, Urteile vom 28.04.1986 - A 13 S 311/86 - und 05.06.1986 - A 13 S 357/86 sowie vom 18.09.86 - A 13 S 450/86 - sowie VG Trier, Beschuß vom 14.11.1986 - 1 K 368/86 -).

Soweit der Antragsteller behauptet, politisch verfolgt worden bzw. inhaftiert gewesen zu sein, ist dies als Zweckbehauptung zu werten. So ist es schon kaum verständlich, daß er bei seinem angeblichen Engagement für die Oromobewegung nicht gleich auch zu deren Organisation ins befreite Gebiet gegangen ist, sondern sofort Äthiopien verlassen hat. Laut Bericht der ORA vom April 1983 ist eine große Bewegung entstanden und ca. eine Million Oromo leben im fruchtbaren Südosten Äthiopiens unter dem Schutz und der Kontrolle der OLF (s.B1. 43 d.A.).

Insbesondere, daß dem Antragsteller die regimefeindliche Betätigung an sich und zudem noch die Flucht als angeblich politisch suspekten Regimegegner gleichwohl gelungen sein soll, ist unter den behaupteten

Umständen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens bzw. den dortigen Verhältnissen - hier den Reisebeschränkungen und dem effektiven Überwachungssystem in Äthiopien (Ausgangssperren, Sperrgebieten, Passierscheinen, Kebele; vgl. ai 1979 "Haftbedingungen in Äthiopien" und 1986 "Äthiopien", Menschenrechte Jan./Feb. 1984 von G. Tabbert, Berliner Sonntagsblatt vom 05.12.1982, FAZ vom 12.12.1985 "Das andere Äthiopien lebt weiter" sowie IHT vom 27.12.1985) - schwerlich zu vereinbaren. Laut ai-INFO Nr. 4/87 (Fall 3) soll z.B. ein aus Dire-Dawa Ende 1984 geflüchteter Regierungsbeamter in der Nähe der sudanesischen Grenze verhaftet worden sein. So sind insbesondere die Reisebeschränkungen so einschneidend und das Überwachungssystem so perfekt (vgl. insoweit auch Auskunft des AA vom 07.07.1987 (514-516/8579)), daß die Flucht ein zu großes Risiko bedeutet. Den Bewohnern der Grenzgebiete wird sogar ein Kopfgeld in Höhe von 250 Birr (200,- DM) gezahlt, wenn sie einen Fluchtversuch verhindern oder einen Flüchtenden an die Behörden ausliefern; vgl. "Flüchtlingsbewegung und Freiheitsbewegung der Oromo", Bericht von M. Ruhfus 1984 - Lutherstift in Falkenburg. Demzufolge in dem Verlassen Äthiopiens eine Flucht des Antragstellers vor politischer Verfolgung zu sehen, ist insoweit nicht möglich; vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.09.1986 - A 13 S 429/86- und 01.12.1986 - A 13 S 306/86. Vielmehr drängt sich auch insoweit die Annahme auf, daß es sich bei dem Antragsteller allenfalls um einen sogenannten Bürgerkriegsflüchtling handelt, wie bereits vorstehend angedeutet. Denn dafür sprechen auch die fehlenden amharischen Sprachkenntnisse, welche der Antragsteller doch wohl haben müßte, wenn er tatsächlich in der Provinzhauptstadt Jima von 1977 bis 1983 die Schule besucht und nicht schon als Kleinkind Äthiopien verlassen hatte. Von dieser Stadt als einem Heimatdorf zu sprechen, ist im Übrigen kaum zutreffend.

So macht <sup>gerade</sup> die Schilderung der Flucht aus dem Gefängnis selbst diese nicht glaubhafter. Denn zum einen ist eine Gefängnismauer von eineinhalb Meter Höhe wenig wahrscheinlich, zum andern hätte der Antragsteller für diese Höhe keine Hilfestellung eines Mitgefangenen gebraucht, wie er im

Schriftsatz vom 08.07.1986 und 31.10.1986 vorbringt. Insoweit ist es in diesem Zusammenhang unverständlich, daß keine weiteren Gefangenen die Situation der angeblichen Flucht des Antragstellers selbst zur Flucht ausnützten, da sich dies geradezu angeboten hätte. Auch hätte der Antragsteller wohl kaum laufen können, wenn seine Angaben hinsichtlich der Behandlung im Gefängnis den Tatsachen entsprechen sollen. Wäre der Antragsteller tatsächlich zusammen mit seinem Bruder in Haft gewesen, so wäre auch seine Schwägerin, zu der der Antragsteller geflüchtet sein will, wohl nicht mehr ohne Ahnung gewesen, da deren Wohnung sicher von der Polizei nach weiteren regimefeindlichen Papieren durchsucht worden wäre, eine Flucht insoweit also ebenfalls unwahrscheinlich ist.

Des weiteren ist schließlich nicht überzeugend dargelegt, woher so schnell die Geldmittel für entstandene Fluchtkosten (2.000 Birr) stammen. Da nämlich äthiopische Flüchtlinge nach ihrem stereotypen Vorbringen fast ausnahmslos diese Geldmittel von Landsleuten oder Bekannten geschenkt bekommen haben wollen, kann dies im Hinblick auf den dortigen Lebensstandard und die hinreichend bekannte allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Not dieses Personenkreises nicht den Tatsachen entsprechen; vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.09.1986 - A 13 S 429/86 - und 01.12.1986 - A 13 S 251/86 -. Äthiopien ist mit einem jährlichen Pro-Kopf-Einkommen von ca. 200 DM das ärmste Volk der Welt; vgl. P. Meinert in "Die Welt" vom 09.09.1987.

So betrachtet drängt sich bei Würdigung dieses Sachverhaltes die Vermutung auf, daß der Antragsteller durch wahrheitswidrige Angaben die deutschen Behörden zwecks Erlangung des Asylrechts um jeden Preis über die tatsächlichen Hintergründe seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland täuschen will; zumindest aber hat er seine angeblich ernsthafte Verfolgungsfurcht nicht überzeugend bzw. glaubhaft dargelegt (vgl. i.d. Zusammenhang BVerwG, Urteil vom 16.04.85 - 9 C 109.84 -).

Sollte sich der Antragsteller nun aber tatsächlich in Dschibuti im La-

ger Dikhil aufgehalten haben, ist im übrigen die Annahme nicht unberechtigt, daß er dort sicher gewesen wäre. Daß ihm dann andere im Lager lebende Oromos geraten haben sollen, Dschibuti zu verlassen, ändert daran nichts. Bezeichnend ist insoweit nur, daß dieser betreffende Personenkreis jeweils unter diesen Bedingungen bleibt bzw. lebt, die Neuankömmlinge jedoch innerhalb kürzester Zeit weiterreisen und zwar in die Bundesrepublik Deutschland.

So stellt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.06.1988 fest, daß im Rahmen der Würdigung der Glaubhaftmachung aller Umstände zu berücksichtigen ist, ob der Asylsuchende Dokumente vernichtet hat (9 C 13.88).

In diesem Zusammenhang ist demnach insbesondere noch die Annahme gerechtfertigt, daß sich der Antragsteller seines Passes nur entledigt hat, damit seine Behauptungen hinsichtlich Reisebewegungen und Paßfalschung bzw. die aufgrund seines Paßbesitzes begründete Vermutung der Nichtverfolgung nicht entkräftet werden können. Ansonsten ist eine solche Handlungsweise (Fahrlässigkeit) unverständlich, da der Paß doch offensichtlich ein wichtiger Beleg generell zur Glaubhaftmachung des eigenen persönlichen Schicksals darstellt. Nach aller Lebenserfahrung wird ein Beweismittel nur dann vorenthalten, wenn es nicht für, sondern gegen das eigene Vorbringen spricht (vgl. VG Ansbach, Beschuß vom 10.12.1986 - AN 11 K 86. 31296 - und Urteil vom 29.07.87 - AN 19 K 86.31543 sowie VG Berlin, Beschuß vom 17.02.1987 - VG 21 A 227.86 -).

Unter diesem Aspekt der nicht glaubhaften Verfolgung des Antragstellers im Heimatland betrachtet (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urteil vom 23.04.1985 - 9 C 75/84 -), kann sich der Antragsteller aber auf Nachfluchtgründe generell nicht mit Erfolg berufen. Nachfluchtgründe sind, wie das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -) nunmehr entschieden hat, nur beachtlich, "... wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung dar-

stellen"; vgl. OVG Münster, Urteile vom 06.03.1987 (19 A 10330/86) sowie vom 15.04.1987 (19 A 10334/86 und 19 A 10400/86). Von einer glaubhaften "erkennbaren Betätigung" dieser Überzeugung kann indes keine Rede sein; vgl. Urteile des VG Ansbach vom 08.01.87 - AN 4 K 86.30572 - und 27.01.1987 - AN 18 K 85 C 2282 -, des VG Düsseldorf vom 06.01.1987 - 18 K 10113/85 - und vom 01.07.87 - 16 K 10.626.86 -, des VG Köln vom 15.06.1987 - 1 K 12534/82 - sowie des VG Berlin vom 24.02.1988 - VG 21 A 167.85 -.

Die beigefügte Rechtsmittelbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.



Graß1

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Klage** bei dem

**Verwaltungsgericht Berlin**  
**Hardenbergstraße 21**

**1000 Berlin 12**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage nebst Anlagen soll fünffach eingereicht werden, damit alle Beteiligten – einschließlich des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten – eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muß den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in 8502 Zirndorf, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

DR. MATTHIAS ZIEGER

Rechtsanwalt

RA Dr. Matthias Zieger · Kottbusser Damm 29/30 · 1000 Berlin 61

Berlin, den 12. Okt. 1988

1000 Berlin 61  
Kottbusser Damm 29/30  
Telefon (030) 6937086

PGiroA Bln-W. 75677-109  
Sparkasse der Stadt Berlin West: 1440007396

An den  
Flüchtlingsrat  
Handjerystraße 19/20  
1000 Berlin 41

./. Disassa-Doti

Bei Antwort und Zahlungen bitte angeben

Liebe Leute vom Flüchtlingsrat,

aufgrund des Telefonats vom 26. 9. 1988 habe ich das Mandat für  
/ Daniel Disassa-Doti übernommen. In der Anlage die Kopie meines  
/ Schreibens an das Gericht und an Daniel. Ihr hattet für den Fall,  
— daß eine Pflichtverteidigung nicht möglich sein sollte, Euch ja  
bereiterklärt, die Kosten der Verteidigung zu übernehmen.

Ich werde zuerst den Akteninhalt prüfen und dann einen Antrag auf  
Beiordnung als Pflichtverteidiger stellen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Zieger  
Rechtsanwalt

# Abschrift

DR. MATTHIAS ZIEGER

Rechtsanwalt

RA Dr. Matthias Zieger · Kottbusser Damm 29/30 · 1000 Berlin 61

Berlin, den 12. Okt. 1988

1000 Berlin 61  
Kottbusser Damm 29/30  
Telefon (030) 6937086

PGiroA Bln-W. 75677-109  
Sparkasse der Stadt Berlin West: 1440007396

An das  
Amtsgericht Tiergarten  
Turmstraße 91  
1000 Berlin 21

.....  
Bei Antwort und Zahlungen bitte angeben

In der Strafsache  
gegen Herrn Daniel Disassa-Doti  
- 397 - 53/88 -

zeige ich an, daß ich Daniel Disassa-Doti  
vertrete. Eine Vollmacht reiche ich nach.

Ich bitte um

## A k t e n e i n s i c h t

und um Mitteilung, wann die Akten für drei  
Tage zur Einsichtnahme in das Büro mitge-  
nommen werden können.

gez. Dr. Zieger

Dr. Zieger  
Rechtsanwalt

# Abschrift

DR. MATTHIAS ZIEGER

Rechtsanwalt

RA Dr. Matthias Zieger · Kottbusser Damm 29/30 · 1000 Berlin 61

Berlin, den 12. Okt. 1988

1000 Berlin 61  
Kottbusser Damm 29/30  
Telefon (030) 6937086

PGiroA Bln-W. 75677-109  
Sparkasse der Stadt Berlin West: 1440007396

Herrn

Daniel Disassa-Doti  
Asylantenwohnheim  
Berliner Straße 15  
1000 Berlin 37

./. Disassa-Doti

Bei Antwort und Zahlungen bitte angeben

Lieber Daniel Disassa-Doti,

/ in der Anlage die Verteidigermeldung. Ich möchte erst die Akten  
einsehen und will dann mit Dir Rücksprache nehmen. Für die Akten-  
/ einsicht brauche ich die anliegende Vollmacht. Bitte unterschreibe  
sie und schicke sie ins Büro zurück.

Mit freundlichem Gruß

ggz Dr. Zieger

Dr. Zieger  
Rechtsanwalt

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

29-11-79

tel. 030/

85 0004-42

Herrn Anno Eberhard

% Solifund der AL

Mommsenstr. 42

1 Berlin 12

Betr.: Frau von Afrika  
Bewilligungsfragen

Sehr geehrter Herr Eberhard,  
ich erwarte an dieser

Aufgabe vertreten der Unterstützung  
für das Frau von Afrika zu tun.

Die Finanzierungsfrage

ist leider ein unglaublich Problem  
und kein Telefon würde Ihnen  
sicher ganz seine Arbeit und  
Aufgaben vor Ort zeigen und  
mit Ihnen über die Situation  
sprechen, wenn Sie einen Termin  
vereinbaren.

Das Beratungszentrum ist in  
der Prinzengasse 81, 1365  
tel: 494 - 1036

Wir wünschen Ihnen, sehr froh, wenn  
eine Entscheidung des Sozialfonds  
zu einer Lösung beiträgt.

mit freundlichen Grüßen

F. Hoyer

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

30-11-89

850004-42

Paul. E. Hoffmann  
BMW in Haus

Lieber Paul. E. Hoffmann,

Deine hatte mich gebeten Ihnen  
mitzutragen, dass ein Name  
Dr. vet. Omer Amin Taidal aus  
Sri Lanka mit seiner todsicheren Frau  
und ihren 2 Kindern ein Beratungszentrum  
eingekommen sind.

Sie wollen über Italien nach Canada  
reisen und haben gute Aussichten  
dort aufgenommen zu werden.

Fest ist das Problem (wie Sie schon  
ahnen) die Reise kosten nach Ror.

Pro Person (Erwachsene) DM 435,-

Pro Kind DM 217.50

Total DM 1.305.00

---

Der FR kann sich mit DM 250,-  
beiträgen, so dass wir die Kosten,  
die Kosten in Höhe von 1.055.00 DM  
zu übernehmen.

Mit lieben Grüßen  
Elf Hoyer

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

6. 11. 89

030 /

85 000 4-42

Dr 200,-

(\*) 4 Anhänger des ADR mit 3. 11. 89 in B/44

lifff zu Lübeck verkehrt

- Eintritt in Deutschland -

Booking f. eine Frau von Afrika

1. Tamasgen Haile
2. Beka Tamhat
- \* 3. Dimeyopha Regime
4. Abe Boru
5. Shafeka Tasse
- \* 6. Ryne Wold
7. Endualem Tsefay
8. Sabiru Name
9. Shifa - Sones
- \* 10. Antalem Bekele
11. Saad Masa
- \* 12. Isakach Desta ~~ff~~ Huy

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

20-10-89

Hilf mir etwas einzuflechten  
für Frau. HASAS

( libanesische Flüchtling  
früher tschechoslowakische Frau, 2 Kinder  
Frau und 11 Jahre. )

die Familie, die angeblich verschleppt und  
DK zu Seiten, mußt in Ungarn bzw  
Österreich einen Aufenthaltshalt stellen.

Eindeutig ist wieder zu einer  
Beratung zu einer Frau von Afrika befreit.  
Reisekosten, Unterkünfte in Höhe von  
DDR 620,- übernimmt FRG/Deutschland  
durch FR Taschengeld in Höhe von DR 50,-

PP Hoyos für Tage Telma

## Quittung

198 DM = Pf.

buchstäblich ein hundert

alt und neu zig DM

als ein monatige

Zahlung, Sprachschule

(wegen Studium)

annahme ak. Flügling

Teudor S, STARKA

sind mir aus der Kasse der Gossner Mission

zu Berlin-Friedenau

heute bar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittiert wird.

Berlin, den 3. 10.

1989

Flügling  
Teudor S

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

Fr DR 200,-

OKROROS DR 1.200,-

für 4 ethnische Feuersteine (aus  
Polen)  
zur Weiterreise  
Udine, (Canada/USA)

Ribgy

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

19.9.89

85 0004 -42

Haus Thomas-Mann-Strasse

Ev. Kirche Berlin Brandenburg.

Bachstr. 1-2

1 Regierung

Liebe Frau,

Wie Du weißt, sind die jüngsten Probleme  
für das Haus von Afrika zu hohen für die Unter-  
stützung der afrikanischen Teileinheiten des ihm  
zuständigen und nicht fakturierten Hauses und  
zählt der FR, erneut der BAW, aber  
diese Rol können wir nicht, und auf  
das BAW (Ov. Kewelbott) sonst nicht.

Ein Schreiben über die Politensituation  
liegt dem Konsulat vor. Ich  
habe das Problem Dr. H. F. Vogel  
vorgebringen, der sich darüber sach-  
kundig machen wird, so dass auf  
längerfrist eine politische wie auch  
finanzielle Lösung zu erwarten ist.

Von daher unterschreibe ich diesen  
Antrag, der sehr dringend ist, da  
die Ostblock-DDR-Schäden nach  
Äffärene abschrecken.

Lebe fröhlich

F. Hgs

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

(1-9. 89)

Mr. Lenni Adamu Bekle

(OKOHO / Ägypten)

Aufnahme Gebühren für die

Übertragung der Studien dokumente  
undzeugnisse

(als den Ortblock/ u. s. r.)

+/ pro Person (Kosten) 17.919

Kosten: DR 250,-

(Quittung wird nachgelegt)

R Abg

H9002

**Quittung**

100,- DM  
buchstäblich ein hundert DM

als Beihilfe Seminar Kosten  
Haus in Afrika  
"Beliebte Kleindr."

sind mir aus der Kasse der Gossner Mission

zu Berlin-Friedenau

heute bar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittiert wird.

Berlin, den 15. 9.

198

St. Gbys

# 9002

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

Rückkosten für

1 äthiopische Teilnehmer

ÜDRR

Oskar / Berlin / Weiterreise nach Kanada

Auswanderung nach Kanada

Rückkosten: DH 305- (305,-)

Flugs

Tage Tafena

Franke ?

**Quittung**

— 205 DM — Pf.

buchstäblich zweihundertfünf —

DM

als Unterstützung für  
Familie Markytanova  
aus CSSR

sind mir aus der Kasse der Gossner Mission

zu Berlin-Friedenau

heute bar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittiert  
wird.

Berlin, den 25. 7. 1989

F. R. Gossner

**BARBARA KRAUSSER**

RECHTSANWÄLTIN

RAin B. Krausser, Markt 4, 1000 Berlin 20

Berliner Missionswerk  
Flüchtlingsrat  
Handjerystr. 19-20  
1000 Berlin 41

BERLIN, DEN 24.4.89 I/Sch

TELEFON: (0 30) 3 3 3 6 5 9 5

POSTGIROAMT BERLIN WEST  
BLZ 10010010, NR. 4261 78-107  
BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE AG  
BLZ 100 800 00, KONTO 2444148 00

Bitte stets angeben:

61/88

**Asylverfahren der äthiopischen Staatsangehörigen Nawal Idris Ibrahim**

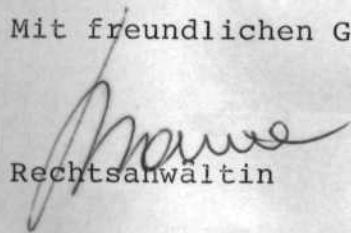
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf telefonische Anfrage hin teile ich Ihnen mit, daß meine Gebühren bei 300,-- DM für das Asylverfahren liegen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich dazu entschließen könnten, die Kosten zu übernehmen.

Im übrigen bitte ich Frau Ibrahim darum, kurzfristig bei Amnesty International vorzusprechen und auch daran zu denken, daß sie mir für die Klage noch Informationen zukommen lassen wollte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwältin

di -  
Herr von A - } Nicht  
Herr von A - } unterschrieben  
Herr von A - } keine Unterschrift

# Barbara Krausser

Rechtsanwältin

Markt 4 - 1000 Berlin 20

Telefon: 333 65 95

Postgirokonto BlnW Nr. 426178-107

Bank für Handel und Industrie AG

Konto-Nr. 244414800 (BLZ 100 800 00)

B. Krausser, Rechtsanwältin, Markt 4, 1000 Berlin 20

Flüchtlingsrat

Berliner Missions-Werk

Handjerq-Str. 19-20

Kote - R

Stuttgart

1000 Berlin 41

1000 Berlin

Hans-Dolmar-Str. 11 Best.-Nr. H 64 a (9800)

13.04.1989 I/B

Datum: Ibrahim

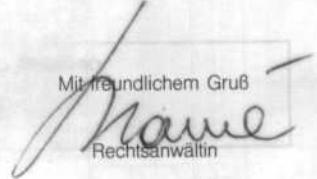
Anliegende(s) Schriftstück(e) übersandt

1  in Erledigung Ihres Briefes / Anrufes vom \_\_\_\_\_

mit der Bitte um

|   |   |
|---|---|
| 2 <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | 6 <input type="checkbox"/> Telefonanruf               |
| Rückgabe nicht erforderlich                         | 7 <input type="checkbox"/> Rücksprache nach           |
|   | vorheriger Anmeldung                                  |
| 3 <input type="checkbox"/> sofortige Rückgabe       | 8 <input type="checkbox"/> Unterzeichn. u. Rückgabe   |
| nach Kenntnisnahme                                  |   |
| 4 <input type="checkbox"/> schriftl. Stellungnahme  | 9 <input type="checkbox"/> Nachricht, wenn die Gegen- |
|   | seite sich bei Ihnen meldet                           |
| 5 <input type="checkbox"/> Erledigung / Zahlung     | oder an Sie zahlt                                     |
|   | 10 <input type="checkbox"/> bis                       |

Mit freundlichem Gruß

  
Krausser

Rechtsanwältin

Sehr geehrte Frau Ibrahim,

meine Anfrage auf Kostenübernahme an den Flüchtlingsrat  
hat dieser an Amnesty International weiter geleitet.  
Ich bin daher von International angerufen worden und ge-  
beten worden, Ihnen folgendes mitzuteilen.

Bitte begeben Sie sich mit einem Dolmetscher in die Pacelliallee  
61, 1000 Berlin 33 Nähe U-Bahnhof Darlem-Dorf und sprechen  
Sie dort jeweils Montags oder Donnerstags in der Zeit von  
18.00 - 20.00 Uhr vor. Bevor Amnesty International die Kosten  
übernimmt wollen sie die gesamte Flüchtlingsgeschichte von  
Ihnen hören. Darüber hinaus muß ich Ihnen mitteilen, daß  
Amnesty International nur die Kosten für die Klage beim  
Verwaltungsgericht übernehmen und nicht auch die Kosten für  
das Vorverfahren.

Abschrift erhält der Flüchtlingsrat zu händen von Herrn  
Taye Tefehha.

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Krausser

Rechtsanwältin

**BARBARA KRAUSSER**

RECHTSANWÄLTIN

RAin B. Krausser, Markt 4, 1000 Berlin 20

BERLIN, DEN 04.04.1989 I/B

TELEFON: (0 30) 3 33 65 95

Berliner Missions-Werk  
Flüchtlingsrat  
Handjery-Str. 19-20

POSTGIROAMT BERLIN WEST  
BLZ 10010010, NR. 426178-107  
BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE AG  
BLZ 10080000, KONTO 244414800

1000 Berlin 41

Bitte stets angeben:

61-88

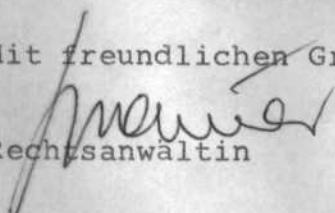
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die äthiopische Staatsangehörige, Nawal Idris Ibrahim und ihrem minderjährigen Sohn Jissa Ibrahim habe ich einen Asylantrag gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Gegen das ablehnende Gesuch habe ich am 28.03.1989 beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht. Ich füge Fotokopie meiner beim Gericht eingereichten Klage bei.

Ich bitte freundlicherweise um Überprüfung, ob Sie bereit sind die bei mir angefallenen Gebühren für das Asylverfahren, sowohl Vorverfahren als auch gerichtliches Verfahren zu übernehmen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwältin

# Barbara Krausser

Rechtsanwältin

Markt 4 - 1000 Berlin 20  
Telefon: 333 05 95  
Postcheckkonto BmW-Nr. 1061-18-107  
Bank für Handel und Industrie AG  
Konto-Nr. 244414000 (BLZ 100 800 00)

28.3.89 /Sch

Verwaltungsgericht Berlin  
Sardenbergstr. 21

1000 Berlin 12

61/88

## Klage

1. der Frau Nawai Idris Ibrahim, geb. 1967 in Hargeisa/Somalia, nach eigenen Angaben: geb. 1970 in Dire-Dawa/Athiopien,
2. des adj. Kindes Jissa Ibrahim, geb. 27.2.1988 in Berlin/Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch seine Mutter Nawai Idris Ibrahim (Klägerin zu 1),

beide wohnhaft Stuttgarter Platz 17, 1000 Berlin 19,

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwältin Barbara Krausser,  
Markt 4, 1000 Berlin 20 -

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes  
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
in 8502 Zirndorf,
2. das Land Berlin, vertreten durch das Landesein-  
wohneramt Berlin - Ausländerangelegenheiten -  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 1000 Berlin 65,

Beklagten,

wegen Anerkennung als Asylberechtigte  
und Aufenthaltserlaubnis

Unter Überreichung einer auf mich lautenden  
Vollmacht zeige ich an, daß ich die

Kläger anwaltlich vertrete. Nenens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage gegen die Beklagten und werde im Ferein zur mündlichen Verhandlung folgende Anträge stellen:

1. der Bescheid der Beklagten zu 1), Gesch.Z. 225-7350-83, vom 20.1.89, zugestellt am 28.1.89, ist vollständig aufzuheben und den Klägern ist Asyl in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren;
2. der Bescheid der Beklagten zu 2), Gesch.Z. IV 8 3312 (V), vom 23.2.89, zugestellt am 28.2.89, ist vollständig aufzuheben und den Klägern ist die Verlängerung der Aufenthaltszeit in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren.

// Die angefochtenen Bescheide füge ich in Fotokopie bei.

Zur Begründung der Klage stütze ich mich auf die Gründe des Asylantrages und im Übrigen wird eine weitere Begründung in gesonderten Schriftsatz erfolgen.

2 begl. und 2 einfache Abschriften anbei.

GDZ. Krausser  
Rechtsanwältin

Verwaltungsgericht Berlin

21. Kammer

VG 21 A 230.89

1000 Berlin 12 – Charlottenburg, den 30.3.1989

Hardenbergstraße 21 (Bahnhof Zoo)

Fernruf: 31 83-0

Durchw.: 81 83 } App. 2333

Intern: (927)

Telefax: 3183 2519

Vorwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 21, D-1000 Berlin 12

Frau Rechtsanwältin  
Barbara Krausser  
Markt 4

1000 Berlin 20

Eingegangen

14. APR. 1989 U.

Barbara Krausser  
Rechtsanwältin

zu: 61/88

=====

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin!

In der Verwaltungsstreitsache

Nawal Idris Ibrahim u.a. ./ 1. Bundesrepublik Deutschland  
2. Land Berlin

ist die Klageschrift vom 28. März 1989 am 28. März 1989  
bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen und wird hier unter  
dem obigen Geschäftszeichen, das ich bei allen Schriftsätzen an  
das Gericht anzugeben bitte, geführt. Ich bitte, diese nebst den  
dazugehörigen Anlagen auch künftig mit ~~je zweck~~ <sup>drei</sup> Abschriften ein-  
zureichen

Ich erlaube mir zum weiteren Verfahren folgenden Hinweis:

Die Verpflichtung des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts  
oder auch nur zur Ausübung des Fragerechts wird wesentlich da-  
durch beeinflußt, daß jeder Prozeßbeteiligte den Prozeßstoff um-  
fassend vorzubringen, also u.a. bei der Sachaufklärung mitzuwir-  
ken hat. Das gilt trotz der Untersuchungsmaxime auch im Verwal-  
tungsstreitverfahren. Daher muß der Kläger die nur ihm bekannten  
Tatsachen und Beweismittel dem Gericht von sich aus substantiiert  
und vollständig mitteilen. Insbesondere bei unsubstantiertem Vor-  
bringen aus dem eigenen Lebensbereich besteht grundsätzlich keine  
Pflicht zur weiteren Sachaufklärung. Die Aufklärungspflicht des  
Gerichts endet dort, wo die Partei ihrer Pflicht zur Mitwirkung  
am Rechtsstreit nicht nachkommt. Die an die Partei hierbei zu  
stellenden Anforderungen sind nicht zuletzt davon abhängig, ob  
sie anwaltlich vertreten wird oder nicht.

Diese

Diese durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit langem festgestellten Grundsätze gelten wegen der Natur der hier in Rede stehenden Sachverhalte vor allem in Asylstreitigkeiten. Ich verweise insoweit auf BVerwG, DVBl. 1963, S. 145 f.

Die Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung dient im wesentlichen nur der Klarstellung seines bisherigen Sachvortrages (vgl. § 141 ZPO). Der bloße Hinweis auf die Möglichkeit der Anhörung dürfte daher z.B. den oben beschriebenen Anforderungen an die Mitwirkungspflicht des Beteiligten nicht genügen.

Vom Vorliegen der Verwaltungsvorgänge werden Sie unaufgefordert durch Übersendung der Beklagtenschriftsätze informiert. Vereinbaren Sie bitte mit unserer Geschäftsstelle in eigener Initiative telefonisch den Akteneinsichtstermin.

Zur substantiierten Begründung der Klage setze ich eine Frist bis zum 5. Juni 1989. Not.

Persönliche Erklärungen des Klägers, insbesondere das dem anwaltlichen Asylantrag gegebenenfalls zugrunde liegende eigene schriftliche Verfolgungsvorbringen und Urkunden erbitte ich im Original (Briefe zugleich mit den dazugehörenden Umschlägen) ggf. nebst beglaubigter oder einer durch Sie selbst oder den Kläger unterschriebenen Übersetzung. Ferner bitte ich, die erforderlichen Abschriften für das Bundesamt beizufügen.

Hochachtungsvoll  
Der Vorsitzende  
i.V. Dahm

Beglaubigt



# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

21. Juni 1989

Tel.: 030 / 85 000 4-42

Herrn Gerd Seyffert  
Nimrodstraße 4

1000 Berlin 27

Sehr geehrter Herr Seyffert,

unser heutiges Schreiben an Sie gilt dem Horn von Afrika Beratungszentrum.

Seit Jahren arbeitet der Flüchtlingsrat Berlin, über den Sie einige Informationen, diesem Schreiben beigefügt, erhalten, mit dem Beratungszentrum zusammen. Wir wissen die Schwierigkeiten, denen insbesondere die Flüchtlinge, durch vielerlei Einschränkungen in ihrem täglichen Leben, sowie durch Anfeindungen in der Öffentlichkeit, ausgesetzt sind.

Umso wichtiger wird für diesen Personenkreis eine zentrale Stelle, wo sie sich zusammenfinden, sich besprechen können und mit den Aktivitäten fortfahren, die ihrem Leben Sinn, Gehalt und Beschäftigung gibt. Nicht zuletzt Herrn Teferra, der sich immer wieder um tausende von Dingen verantwortlich kümmert, ist diese Arbeit und die Möglichkeit des Treffs zu verdanken.

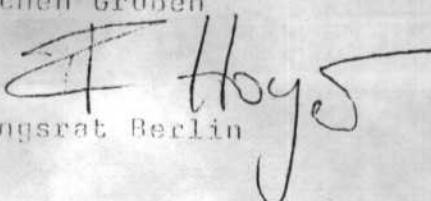
Als Anerkennung dieser jahrelangen Arbeit ist nun ja auch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales für die Zahlungen der Miete verantwortlich, so daß der Vermieter keine bessere Garantie haben könnte.

Es tut uns darum ganz besonders leid, daß Sie einige Schwierigkeiten, durch Mietverhöhung und andere Maßnahmen, ergreifen wollen.

Wir bitten Sie sehr, weiterhin die Räume für das Zentrum zu alten Mietvereinbarungen zu erhalten und sich mit ihnen solidarisch zu zeigen, auch wenn es für Sie nicht immer ganz einfach sein sollte.

Mit Dank für Ihre Stellungnahme  
und mit freundlichen Grüßen

Frauke F. Hoyer  
für den Flüchtlingsrat Berlin



Anlagen

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

21. 6. 1989

Hilfe einer Lebensunterhalt  
öffentlicher Fürsorge  
(Brahim)

DR 50.- (Ausbildungszweck)

bei Verdienstmöglichkeit wird  
der feld trücker ersetzt

FF Hoyer 

Ibrahim Jemal Osman  
Rudolf-mussestr. 11 1/33  
Berlin, den 27.5.89

An  
Flüchtlingsrat  
Handjerystr 19 /20  
1000 Berlin 41

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Hier möchte ich sie bitten, um Verständnis, daß ich seit drei Monaten in einer Musik-Schule teilnehme und daß das Unterricht für eine halbstunde 50 DM kostet.

Das ist Selbstverständnis, mir zu teur, weil ich nur 60 DM monatlich als Taschengeld bekomme. Deswegen bitte ich euch, daß mir helfen.

Im voraus vielen Dank.

Ibrahim Jemal Osman

Einmalige Hilfe 50,-

W. Hg.

Kreditor:

Termin:

Beleg Nr.:

## A U S G A B E N A N N W E I S U N G an die Verwaltung, Berliner Missionswerk

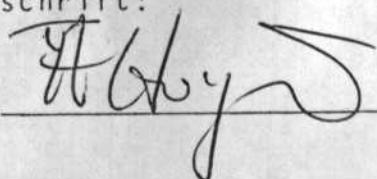
|  |  |   |                            |
|--|--|---|----------------------------|
| <u>Betrag:</u>                                   | ---800,00--- DM Pf., in Worten:<br>---achthundert---   |   |                            |
| <u>Empfänger:</u>                                | Flüchtlingsrat Berlin, Handjerystraße 19/20, 1000 Berlin 4<br>(zur Weiterleitung an Familie Bandre Seki) |   |                            |
| <u>Zahlungsweg:</u>                              | Kasse/xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx   |   |                            |
| <u>Begründung/<br/>Maß:</u>                      | Einmalige Beihilfe für die Weiterreise nach London für<br>Fam. Bandre Seki                               |   |                            |
| <u>Zahlungstext/<br/>Verwendungs-<br/>zweck:</u> | (Aus 51.796 - Einzelbeihilfen)<br>Zuschuß zu Reisekosten   |   |                            |
| <u>Text:</u>                                     | Konto:<br>51796<br>89860   | Kostenstelle:                             | Beleg Nr.:                 |
|  |  |   | Betrag: DM<br>800,-        |
| <u>Stapel-Nr.</u>                                |  |   |                            |
| <u>meldende<br/>Stelle:</u>                      | Referat:<br>Ostasien   | Datum:<br>19.05.1989                      | Sachbearbeiter/in:<br>f.k. |
|  | Referat genehmigt:<br>Datum: 19.05.1989  |   | Referent/<br>b. Schulte    |
| <u>Verwaltung:</u>                               | geprüft und festgestellt:<br>Datum: 23. Mai 1989   | Rendantin/Geschäftsführer:<br>i.v. Dohmen |                            |
|  | zur Zahlung angewiesen und genehmigt:<br>Datum: 22/5/89  | Geschäftsf. Leitung:<br>a.                |                            |

QUITTUNG (nur bei Kassenauszahlungen)

Unterschrift:

Obigen Betrag richtig empfangen. Datum:

23.5.89



# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

12. Mai 1989

Tel.: 030 / 85 0004-42

An das  
Oromo-Horn-von-Afrika-Zentrum  
z. Hd. Herrn Abraham Benti

Prinzenallee 81  
1000 Berlin 65

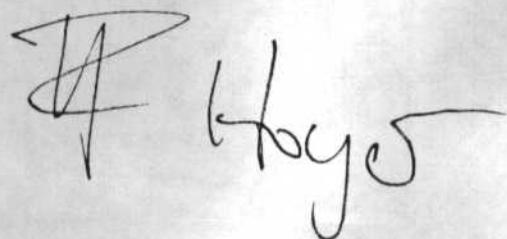
Sehr geehrter Herr Benti,

Wir möchten Sie bitten für die Familie Bandre Seki,  
seine Frau und seine 10 Jahre alte Tochter, die  
Weiterreisekosten nach London im Betrage von  
DM 1.021.- DM für den Flüchtlingsrat zu übernehmen.

Das Geld wird, nach Antrag von Herrn Taye Teferra an  
das Südostasienbüro, an den Flüchtlingsrat überwiesen,  
der nach Eingang, dem Horn-von -Afrika Zentrum die  
Summe erstatten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke F. Hoyer



OK Ted Zellgrauung Fr. Dr. 800.-

18-5-89

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

14. April 1989

Tel.: 030 / 85 000 4-42

Herrn Pfarrer Reinhart Kraft  
Ökumenisch Missionarisches Institut

Jebensstraße 3  
1000 Berlin 12

Betr.: Antrag auf Kostenübernahme für Familienzusammenführung

Sehr geehrter Herr Kraft,

A. Salami Ibro geb. 1970 aus Äthiopien/Oromoland und Alishe Abadalle, geb. 1972, wohnhaft Oranienstraße 57, Berlin 61, haben die Möglichkeit, zu ihrer Familie nach Italien zu reisen, um von dort aus ihre Weiterwanderung mit ihren Familienangehörigen nach Canada/ USA zu betreiben.

Die dazu notwendigen Gelder betragen insgesamt DM 906.-

Visa 2x DM 18.-

Taschengeld : 2x DM 30.-

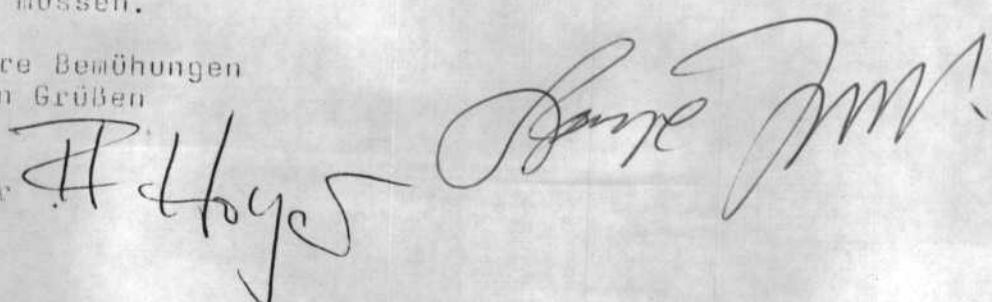
Reisekosten : DM 405.- 2x

Die Oromos werden von Herrn Taye Teferra, Beratungszentrum Horn von Afrika betreut, er wird nach Kauf der Eisenbahnfahrkarten die entsprechenden Quittungen nachreichen.

Der Flüchtlingsrat legt die Kosten aus, da die Flüchtlinge schon heute losfahren müssen.

Mit Dank für Ihre Bemühungen  
und freundlichen Grüßen

Frauke F. Hoyer



# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

11. 4. 1989

Tel.: 030 / 85 000 4-42

Betr.: Reisekosten / Familienzusammenführung von  
A. Salami Ibro geb. 1970  
Alishe Abdalle geb. 1972  
wohnung : Oranienstr. 57 int Berlin 61

Kostenübernahme, rückzahlbar durch Horn von Afrika  
Referat BMW, durch den Flüchtlingsrat.

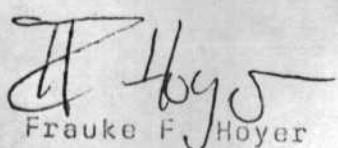
Familienzusammenführung nach Italien zwecks Ausreise  
nach Canada.

Visa DM 18.- total : DM 36.-

Taschengeld total : DM 60.-

Reisekosten total : DM 810.-  
=====

DM 906.-



Frauke F. Hoyer

z. Hd. Taye Teferra

cc: Dr. Gunnar Hasselblatt / Horn von Afrika

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

13. 4. 1989

Tel.: 030 / 85 000 4-42

Berliner Missionswerk, z.Hd. Frau Koschorreck, Nah-Ost

Antrag : Hilfe zum Lebensunterhalt

für die arabische Familie Habas mit zwei Kindern, je 14 und 12 Jahre alt.

Die Familie kommt aus der UDSSR, bleibt für ca 14 Tage in West-Berlin, betreut von Taye Teferra, Horn von Afrika Beratungszentrum. Die Mutter mit ihren Kindern wird nach Schweden weiterreisen, um den Ehemann zu treffen und bei ihm zu bleiben.

Bei Unterbringungskosten /Nachbarschaftsheim Wedding belaufen sich auf 475.- DM  
Lebensmittel auf 300.- DM

total : DM 775.-

Quittungen werden nachgereicht.

Mit Dank

Taye Teferra

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

11. 4. 1989

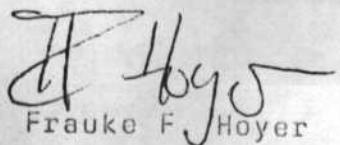
Tel.: 030 / 85 000 4-42

Betr.: Reisekosten / Familienzusammenführung von  
A. Salami Ibro geb. 1970  
Aлише Abdalle geb. 1972  
wohnung : Oranienstr. 57 int Berlin 61

Kostenübernahme, rückzahlbar durch Horn von Afrika  
Referat BMW, durch den Flüchtlingsrat.

Familienzusammenführung nach Italien zwecks Ausreise  
nach Canada.

|             |         |                  |
|-------------|---------|------------------|
| Visa        | DM 18.- | total : DM 36.-  |
| Taschengeld |         | total : DM 60.-  |
| Reisekosten |         | total : DM 810.- |
|             |         | =====            |
|             |         | DM 906.-         |

  
Frauke F. Hoyer

z. Hd. Taye Teferra

cc: Dr. Gunnar Hasselblatt / Horn von Afrika

11. 4. 89

# To Italian Finally

|    |                |                                 |
|----|----------------|---------------------------------|
| 1. | A-Salami Fibro | geb. 1970<br>oraniest. 57 1/61  |
| 2. | Alishe Abdulle | geb. 1972<br>oraniest. 57. 1/61 |

|             |             |             |
|-------------|-------------|-------------|
| -           | Visa        | 18,-        |
| -           | Visa        | 18,-        |
| -           | Taschengeld | 30,-        |
| -           | "           | 30,-        |
| * -         | Ticket      | 405,-       |
| * -         | "           | 405,-       |
| <hr/> D.m.  |             | <hr/> 906,- |
| <hr/> <hr/> |             |             |

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

49003

6. 4. 1989

DR 834.09

für Lebensunterhaltungskosten  
ätl. Kindern je

und <sup>nick-</sup>  
Gehalt von BAW / Horn von Afrika  
Ov. / Ausbildung  
per Ausweisung

SP Hoye Oly. Sonn

Liebe Freunde!

Nach Rückfrage bei Fr. Suntiges hat sie  
mir erklärt, Dr. Hesselbach wisse davon  
nichts, daß wir eine Zusage für die  
Kostenübernahme gegeben hätten. Es würde  
zwecklos sein, Dir + ihm geklärt zu werden.

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

6. 4. 1989

DR 834.09

für Lebensunterhaltungskosten  
älf. Tendzinje

und <sup>Wick-</sup>  
Gebalt von BAW / Horn von Afrika  
Ov. Handelskraft  
per Anweisung

St. Hoye

# DEUTSCHES ROTES KREUZ

LANDESVERBAND BERLIN

Wohnheim Charlottenburg



DEUTSCHES ROTES KREUZ · BUNDESALLEE 73 · 1000 BERLIN 41

BUNDESALLEE 73  
D-1000 BERLIN 41

858-1  
DURCHWAHL 858  
VORWAHL 030  
TELEX 1-84 396

An

Frau Guta Wagie, Berhane  
im Haus

DEUTSCHES ROTES KREUZ  
Landesverband Berlin  
Wohnheim Charlottenburg  
Stuttgarter Platz 12  
1000 Berlin 12  
Telefon: 323 60 14

DE

14.3.89

Sehr geehrte Frau Guta Wagie,  
aufgrund eines Konfliktes zwischen Ihnen und einem DRK-Mitarbeiter können  
Sie n i c h t mehr im DRK-Wohnheim Charlottenburg wohnen. Sie erhalten  
hiermit einen Hausverweis. Die ZSA wird Ihnen eine andere Unterkunft  
zuweisen.

Bitte gehen Sie am Donnerstag, den 16.3.89 zur ZSA.

*W. Beyer*

(W. Beyer, Heimleiter)

Bankkonten: Berliner Commerzbank AG (BLZ 100 400 00) Kto.-Nr. 55 22008 00  
Berliner Bank AG (BLZ 100 200 00) Kto.-Nr. 04 97303 800

Sparkasse der Stadt Berlin West (BLZ 100 500 00) Kto.-Nr. 1120036000  
Postgiroamt Berlin West (BLZ 100 100 10) Kto.-Nr. 23 31-101

*Nahida*

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

030/85 000 4-42

21- 3- 89

Hom - wa - Afrika  
z. Ad. Tage Tefra  
Anstecken von Fliegenpilzen über  
Ostern, zu Freunden.

DR 650.-

DR 500.- wird von der E. K. K.  
Bd. 1-2, 1 B 21, beantragt

PF Hrys

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

16. 3-89

# 9002

Ausreise von zwei ökologischen  
Flüchtlingen, die in Berlin  
zu Abschiebung freigesetzt sind,  
in die BRD.

Fahrkartenkosten d. JR 285.- x 2

DR 570.-

+ DR 30 Taschengeld 30.-

total DR 600.-

Danke  
R. 3. 89

Rückstättung Flüchtlings  
Tageskasse

FF Hoyer

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

13- 3- 89

für zw. wu  
Abteilung Bedarfe  
Lebensunterhalt

How von Afrika zu tun

DM 400.-

an Ad. Tage Teferra

PKg

Rechtsanwälte u. Notare Brückner u. Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

Flüchtlingsrat Berlin  
Handjerystr. 19-20  
1000 Berlin 41

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten:  
9.30 — 13.00 Uhr, 14.00 — 17.00 Uhr  
mittwochs nachm. geschlossen  
freitags nachm. 14.00 — 16.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Postgirokonto: 4029 64-107 Bln W  
Sparkasse Bln W 112 018 01 43

Datum: 2. März 1989 s/be

Betr.: Ibrahim Abdo, geb. 1970

Bezug: Telefonanruf Frau Hoyer vom 24. Febr. 1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier bereits entstandenen Kosten für die Vertretung in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum AZ VG 21 A 72/89 teile ich wie folgt mit:

Kostenrechnung Nr. 158/89

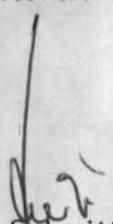
Streitwert: 9000,- DM

|  |           |
|--|-----------|
| Prozeßgeb. gem. § 114, 31 Abs. 1 Nr. 1, 11 BRAGo | 487,-- DM |
| Auslagen gem. § 26 BRAGO                         | 40,-- DM  |
| 14% MWST   | 73,78 DM  |
| zusammen   | 600,78 DM |

Wie Sie der Anlage im übrigen entnehmen können, haben zwischenzeitlich sowohl die Ausländerbehörde als auch das Bundesamt beim Verwaltungsgericht die Abweisung der Klage beantragt. Ich hatte erst jetzt Gelegenheit, die Akten der Ausländerbehörde und des Bundesamtes beim Verwaltungsgericht einzusehen und gem. dem weiterhin in Abschrift beigefügten Schreiben vom heutigen Tage einen Aktenauszug anzufordern. Sobald dieser vorliegt, werde ich mich mit Herrn Abdo zwecks Abklärung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung setzen.

/ Eine Abschrift ist beigefügt

Mit freundlichen Grüßen

  
Schmitt, Rechtsanwalt

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten:  
9.30 — 13.00 Uhr, 14.00 — 17.00 Uhr  
mittwochs nachm. geschlossen  
freitags nachm. 14.00 — 16.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Postgirokonto: 4029 64-107 Bln W  
Sparkasse Bln W 112 018 01 43

Datum: **2. März 1989 s/be**

Rechtsanwälte u. Notare Brückner u. Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

**Flüchtlingsrat Berlin**  
**Handjerystr. 19-20**  
**1000 Berlin 41**

Beglaubigt:

**Betr.: Ibrahim Abdo, geb. 1970**

**Bezug: Telefonanruf Frau Hoyer vom 24. Februar 1989**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier bereits entstandenen Kosten für die Vertretung in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum AZ VG 21 A 72/89 teile ich wie folgt mit:

**Kostenrechnung Nr. 158/89**

**Streitwert: 9000,- DM**

|  |                  |
|--|------------------|
| Prozeßgeb. gem. § 114, 31 Abs. 1 Nr. 1, 11 BRAGo | 487,-- DM        |
| Auslagen gem. § 26 BRAGO                         | 40,-- DM         |
| 14% MWST   | 73,78 DM         |
| <b>zusammen</b>                                  | <b>600,78 DM</b> |

Wie Sie der Anlage im übrigen entnehmen können, haben zwischenzeitlich sowohl die Ausländerbehörde als auch das Bundesamt beim Verwaltungsgericht die Abweisung der Klage beantragt. Ich hatte erst jetzt Gelegenheit, die Akten der Ausländerbehörde und des Bundesamtes beim Verwaltungsgericht einzusehen und gem. dem weiterhin in Abschrift beigefügten Schreiben vom heutigen Tage einen Aktenauszug anzufordern. Sobald dieser vorliegt, werde

/ Ich mich mit Herrn Abdo zwecks Abklärung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung setzen.

/ Eine Abschrift ist beigefügt

Mit freundlichen Grüßen

Schmitt, Rechtsanwalt

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten:  
9.30 — 13.00 Uhr, 14.00 — 17.00 Uhr  
mittwochs nachm. geschlossen  
freitags nachm. 14.00 — 16.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Postgirokonto: 4029 64-107 Bln W  
Sparkasse Bln W 112 018 01 43

Datum: 3. März 1989 s/da

Rechtsanwälte u. Notare Brückner u. Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

Verwaltungsgericht  
Hardenbergstraße 21  
1000 Berlin 12

In der Verwaltungsstreitsache  
Ibrahim ABDO ./. BRD u. a.  
- VG 21 A 72/89 -

wird um die Anfertigung und Überlassung von  
Kopien folgender Unterlagen gebeten:

1. aus der Ausländerakte:

Bl. 12, 13, 15, 17, 25, 49

2. aus der Asylakte:

Bl. 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20,  
21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31,  
32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42,  
43.

Eine eingehende Stellungnahme zur Sach- und Rechts-  
lage nach Rücksprache mit dem Kläger wird abgege-  
ben werden.

Zwei beglaubigte, eine einfache Abschrift anbei

Schmitt  
Rechtsanwalt

# Landeseinwohneramt Berlin

Abteilung Ausländerangelegenheiten

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Friedrich-Krause-Ufer 24

Landeseinwohneramt Berlin · Puttkamerstraße 16-18 · D-1000 Berlin 61

1000 Berlin 65

# BERLIN

Durchschrift

Geschäftszeichen  
(bitte stets angeben)  
IV B 12  
(ABDO, Ibrahim, 00.00.70)

Fernruf 3905 50  
(intern 974)  
App.: 5175

Datum

14.02.1989

EINGEGANGEN

27. Feb. 1989

In der Verwaltungsstreitsache

-VG 21 A 72/89-

Ibrahim ABDO

./. .

- 1) die Bundesrepublik Deutschland
- 2) das Land Berlin, vertreten durch  
das Landeseinwohneramt Berlin  
Ausländerangelegenheiten

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte  
für Asylangelegenheiten,

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

#### Begründung:

Die ebenfalls beklagte Bundesrepublik Deutschland hat den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. Zusammen mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist dem Kläger gemäß § 28 des Gesetzes über das Asylverfahren vom 16.7.1982 -AsylVfG- die ebenfalls angefochtene Ausreiseaufforderung zugestellt worden. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Ausländerakte und die Begründung der Bescheide Bezug genommen.

Durch Boten

Verwaltungsgericht Berlin  
21. Kammer

Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
von 8.00-13.00 Uhr

xxxxxxxxxxxx

Verkehrsverbindung:

U-Bahnhof Kochstraße

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die  
Landeshauptkasse Berlin, 1000 Berlin 30

Kontonummer  
58-100

Geldinstitut  
PGiroA Berlin

Bankleitzahl  
10010010

- 2 -

Dem Kläger ist für die Dauer des Asylverfahrens der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes gestattet worden. Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren hat jedoch ein Ausländer, der weder eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt noch von dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit ist, unverzüglich den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu verlassen (§ 12 Abs.1 Ausländergesetz). Dies trifft auf den Kläger zu. Es liegen auch sonst keine Gründe vor, die es zwingend gebieten würden, dem Kläger weiterhin, zu welchem Zweck auch immer, den Aufenthalt im Inland zu ermöglichen. Dagegen besteht angesichts der großen Zahl im Bundesgebiet aufhältlicher Asylsuchender ein erhebliches öffentliches Interesse daran, daß Ausländer mit unbegründetem Asylbegehr unverzüglich zur Ausreise veranlaßt werden. Die beklagte Behörde zu 2) war daher gehalten, den angefochtenen Bescheid zu erlassen. Die gewährte Ausreisefrist ist angemessen. Anhaltspunkte, daß die Frist für die Vorkehrungen zur Heimreise nicht ausreicht, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Drei Durchschriften und die betr. Ausländerakte (Ersatzakte) sind beifügt.

Im Auftrag  
Rissmann

Beglaubigt

gez. Molzahn

# BUNDESAMT FÜR DIE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER FLÜCHTLINGE

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
Rothenburger Straße 29, 8502 Zirndorf

## Verwaltungsgericht

1000 Berlin 12

UH 11  
Be

EINGEGANGEN  
27. Feb. 1989

BBfA erhielt  
Durchschrift

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
225-05832-86

bitte unbedingt angeben

Tel. (0911) 65 53-  
oder 65 53-1

Zirndorf,  
16.02.1989-se

Anlagen: 4 Durchschriften  
1 Heft Akten

In der Verwaltungsstreitsache

Ibrahim ABDO

- Kläger -

vertreten durch

RÄe Brückner und Schmitt, Berlin  
gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Bundesminister des Innern in Bonn,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge  
in Zirndorf,

wegen Asylrechts

VG 21 A 72.89  
beantrage ich,  
die Klage abzuweisen.

Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.

Im Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt wurde zutreffend festgestellt, daß ein Anspruch  
auf Asylgewährung nicht besteht. Diese Entscheidung macht sich die Beklagte zu eigen.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Westhoff

RR-13  
03/88

Diensträume:  
Rothenburger Straße 29

Telefon:  
(0911) 65 53-1

Telefax:  
(0911) 65 53-238

Telex:  
623477 budaf

Bankverbindung:  
Bundeskasse Nürnberg (BLZ 76010085)  
Postgiroamt Nürnberg, Konto-Nr. 27 33-857

JENS A. BRÜCKNER  
HANS THEO SCHMITT  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Moselstraße 3, 1000 Berlin 41  
Telefon (030) 852 69 08

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bürozeiten  
9.40 - 13.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr  
Mittwochs nachm. geschlossen  
Montags nachm. 14.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindungen  
Postsparkonto 4029 64 107 Bln W  
Sparkasse Bln W 112 018 01 43

Datum 2. März 1989 s/be

Rechtsanwälte H. Schmitt, Brückner, Schmitt, Moselstr. 3, 1000 Berlin 41

Flüchtlingsrat Berlin  
Handjerystr. 19-20  
1000 Berlin 41

Betr.: Ibrahim Abdo, geb. 1970  
Bezug: Telefonanruf Frau Hoyer vom 24. Febr. 1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier bereits entstandenen Kosten für die Vertretung in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin zum AZ VG 21 A 72/89 teile ich wie folgt mit:

Kostenrechnung Nr. 158/89

Streitwert: 9000,- DM

|  |           |
|--|-----------|
| Prozeßgeb. gem. § 114, 31 Abs. 1 Nr. 1, 11 BRAGo | 487,-- DM |
| Auslagen gem. § 26 BRAGO                         | 40,-- DM  |
| 14% MWST   | 73,78 DM  |
| zusammen   | 600,78 DM |

Wie Sie der Anlage im übrigen entnehmen können, haben zwischenzeitlich sowohl die Ausländerbehörde als auch das Bundesamt beim Verwaltungsgericht die Abweisung der Klage beantragt. Ich hatte erst jetzt Gelegenheit, die Akten der Ausländerbehörde und des Bundesamtes beim Verwaltungsgericht einzusehen und gem. dem weiterhin in Abschrift beigefügten Schreiben vom heutigen Tage einen Aktenauszug anzufordern. Sobald dieser vorliegt, werde ich mich mit Herrn Abdo zwecks Abklärung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung setzen.

/ Eine Abschrift ist beigefügt

Mit freundlichen Grüßen

  
Schmitt, Rechtsanwalt

# Der Arm der Verfolger reicht bis nach Berlin

**Asylsuchende Oromos sind vor Nachstellungen aus Äthiopien nie sicher / Oromo-Zentrum von Diplomaten bespitzelt / Obwohl den Flüchtlingen bei Rückkehr der Tod droht, werden die Asylanträge abgelehnt / Ein Verfolgter berichtet**

Abdi Habib-Ahmed ist der Pubertät kaum entwachsen; er trägt Jeans, Turnschuhe sowie ein helles Sweatshirt, sportlich sieht er aus. Selten lacht er, meistens schweigt er. Dann zieht sich seine Stirn zu sorgenvollen Furchen zusammen, seine Augen blicken ins Nichts. Abdi ist Oromo. Er soll demnächst abgeschoben werden. Hinter ihm liegt ein Leben der Verfolgung, des Befreiungskampfes und der Flucht.

Einem mörderischen Umsiedlungsprogramm will die marxistisch-leniinistische Militärjunta in Äthiopien die Kultur der Oromo, der größten Bevölkerungsgruppe des Landes, zerschlagen. Die Fänge der Regierung in Addis Abeba reichen bis nach Berlin. Als Abdi einmal auf dem Weg zum Oromo-Zentrum in der Prinzenallee aus einer U-Bahnstation kam, so erzählt er, wurde er plötzlich von vier Männern und einer Frau verfolgt. Abdi kannte den äthiopischen Botschafter aus Ost-Berlin, dessen Leibwächter und eine Sekretärin. Einer der Männer hielt Abdi fest, ein anderer öffnete seine Jacke und zeigte seinen Diplomaten-Ausweis. Dabei sah Abdi eine Pistole unter dem Gürtel. »Was suchst

du hier?« fragte ihn der Mann und schlug zu. Abdi schlug zurück. Während der Prügelei kam die Polizei. Sie nahm das Botschaftspersonal im Auto mit und setzte es an einem Grenzübergang ab.

Die Rangelei gehört zu einer Serie von Einschüchterungsversuchen der äthiopischen Regierung gegen die 60 bis 80 Oromo-Flüchtlinge in Berlin. »Alle paar Monate fahren hier Autos aus Ost-Berlin vorbei mit diplomatischen Kennzeichen«, sagt der Leiter des Oromo-Zentrums. »Sie halten hier an und machen Foto-Aufnahmen von unserem Zentrum.« Aufgrund solcher Vorfälle hat sich der Leiter sogar mit einem Gesuch um Schutz vor Übergriffen äthiopischer Diplomaten an Erich Honecker gewandt.

Abdis Bruder ist ebenfalls Asylbewerber und lebt in Berlin. Wo seine Schwester ist, weiß Abdi nicht. Sein Vater, ein enteigneter Landbesitzer, wurde 1979 von der äthiopischen Polizei verhaftet. »Er starb im Gefängnis«, sagt Abdi nüchtern, die näheren Details ausklammernd. 1980 holten »sie« auch seine Mutter ab. Damals war er 14. Die Kinder haben nie wieder etwas

von ihr gehört.

Um nicht zwangsrekrutiert und nach Kuba verschickt zu werden, was äthiopischen Waisenkindern droht, flüchteten Abdi und sein Bruder in die befreite äthiopische Provinz Harare. Dort schlossen sie sich einer 300 Mann starken Einheit der »Oromo Liberation Front« (OLF) an, wurden jedoch nach einem Gefecht, von dem noch heute eine Narbe an Abdis Kopfzeugt, vom Militär gefangen genommen. Die beiden Brüder kamen ins Harraj-Gefängnis, aus dem sie nach einem Jahr bei einem Überfall der OLF befreit wurden. »Barfuß sind wir dann zehn Tage lang nach Djibuti gelauft.« Dort hatten verwandte und befreundete Oromo für die beiden Brüder gefälschte Pässe und zwei Tickets nach Berlin besorgt.

Wie bei den meisten Oromo-Flüchtlingen lehnen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie das Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht Abdis Fluchtmotivation als durchweg unglaublich ab. Abdi soll abgeschoben werden. In den Begründungen heißt es immer wieder, daß Abdi nichts in Äthiopien zu befürchten

habe, weil dort »Republikflucht« nicht bestraft werde.

Daß Abdi in Berlin in der Organisation der Oromo-Studenten (TBOA) die Kulturguppe leitete, daß er auf deutschen Kirchentagen als Musiker aufgetreten ist und politische Oromo-Lieder gesungen hat, daß inzwischen überall Kassetten von ihm verkauft werden und sein Foto auf zahlreichen Plakaten zu se-

hen war, wird ihm zusätzlich noch zur Last gelegt. Das sei ein »selbstgeschaffener Nachfluchtgrund«, der »aus Rechtsgründen zu keinem Asylanspruch führen kann«.

Ich frage Abdi, ob er sich eine Rückkehr nach Äthiopien vorstellen kann: »Eine Rückkehr gibtes nicht«, sagt er. »Die werden mich am Flughafen abfangen. Danach wird es mich nicht mehr geben.« E.K.

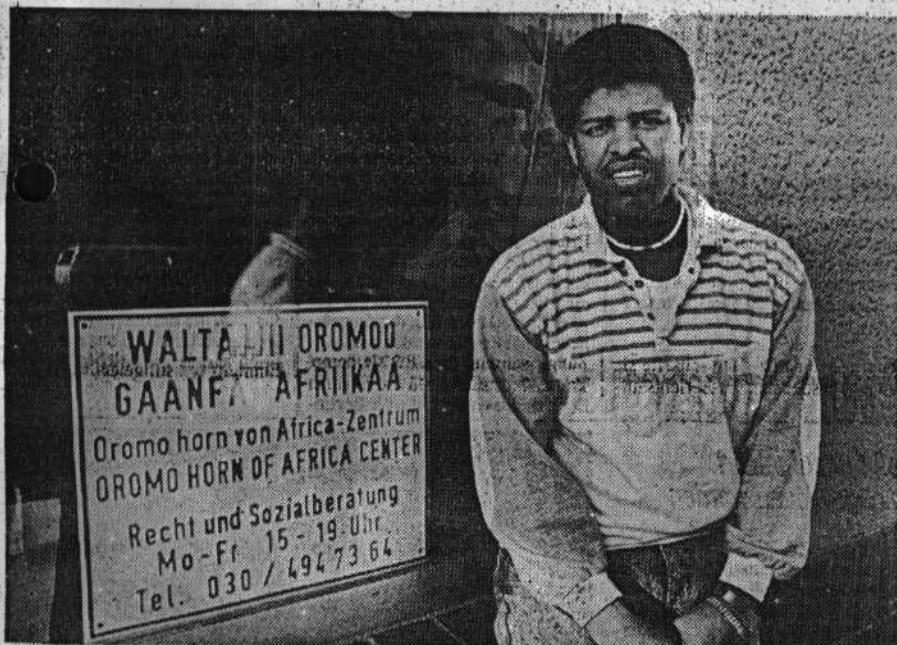


Foto: Christian Schulz

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

20. Februar 1989

Tel. 030 / 85 000 4-42

Herrn  
Hanns Thomä-Venske  
Ausländerbeauftragter  
der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg

Bachstraße 1-2  
1000 Berlin 21

Betr.: Hilfe zum Lebensunterhalt  
für vier von Abschiebung bedrohte Oromos

Lieber Hanns,

Wieder einmal sind die Asylverfahren von Abdi Habib, Oromo, von Osman Sheik, Somali, von Georgis Tesfa, Eritreer, und von Ahmed Jounis, Amhare, negativ beschieden wurden.

Der Flüchtlingsrat hat für den Lebensunterhalt der von Abschiebung bedrohten für den Januar, Februar bisher DM 700.- dem Betreuer des Beratungszentrums Horn von Afrika, Herrn Taye Teferra, bezahlt.

Nun versucht, nachdem alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, amnesty einen Antrag auf Duldung zu stellen.

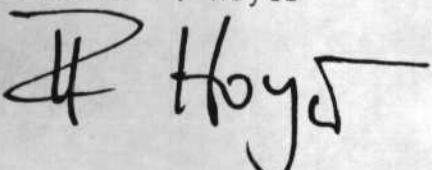
Die Notlage der Betroffenen ist offensichtlich, sie brauchen weiterhin Unterstützung, um leben zu können.

Der Flüchtlingsrat bittet um Unterstützung durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg. Erforderlich sind für die nächste Zeit mindestens DM 300.- pro Person.

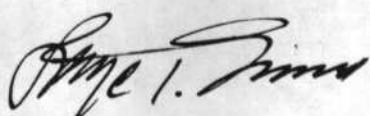
wir bitten um Unterstützung des Antrages dem FR DM 1.200.- zu überweisen. Erforderliche Quittungen für Lebensunterhaltskosten können durch das Beratungszentrum ausgestellt werden.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Frauke F. Hoyer



Taye Teferra



# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

24. 2. - 89

Hilfe zum Lebensunterhalt  
für Schutzbedürftige Flüchtlings,  
die, weil abgelehnt, keine SH  
erhalten.

Abdi Habis,  
Osman Sheikh,  
Georgis Isfa,  
A. Jouris,

DR 350,-

z. Hd. Herrn Tafra  
Beratungszentrum Haus von Afrika

J. Hoyer

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

24. 2. - 89

Hilfe zum Lebensunterhalt  
für Schutzbedürftige Flüchtlinge,  
die, weil abgelehnt, keine SH  
erhalten.

Abdi Habis,  
Osman Sheikh,  
Georgis Isfa,  
A. Jouris,

Mr 350.-

z. Hd. Herrn Tafra  
Botschaften Haus von Afrika

E. Hoyer

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

13-2-89

030/

850004-42

Beratungszentrum:

Haus von Afrika

Wohnung für  
african Flüchtlinge

Baerdwach, Straße 5 1B 65

Kaufpreis: Nickzollan DM 1000.-

FR Aufteil: DM 200.-

PP/Hbg

1200.-

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20

1000 BERLIN 41

9-2-1989

tel 030/

850004-42

Hilf zum Lebensunterhalt  
für "abgelehnte" schutzsuchende  
Asylbewerber ORODOS,

Abdi Habib, Osman Sheikh, Georgi Tsofa,  
A. Jourwi

DM 350. -

für Beratungszentrum Haus von Afrika  
c. Hd. Herr Tepora

*H. Hoyr*

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

HANDJERYSTRASSE 19/20 1000 BERLIN 41

3. Februar 1989

030 / 85 000 4-42

An

Herrn Hanns Thomä Venske  
Kirchlicher Ausländerbeauftragter

Bachstraße 1-2  
1000 Berlin 21

Betr.: Reisekostenzuschuß für 12 Flüchtlinge  
aus Äthiopien

Lieber Hanns,

12 Flüchtlinge aus Äthiopien, die von dem Horn von Afrika Zentrum in der Prinzenallee 81 betreut werden, sind über Ostern zu Freunden und Verwandten nach Wilhelmshaven eingeladen.

Sie werden sich einen VWBus mieten, um über die Osterfeiertage dorthin zu fahren. Herr Teferra hat mit der Ausländerbehörde die Aufhebung der räumlichen Befristung für die Zeit geklärt.

Die Kosten für die Anmietung des Busses und die Kosten für das Benzin belaufen sich auf voraussichtlich 650.- DM

Der Flüchtlingsrat wird DM 150.- übernehmen und bittet Dich, die benötigten 500.- DM über die Kirche zu beantragen.

Folgende Personen nehmen an der Fahrt teil :  
Robale Nuruye, Habiba Kadis Robale, Nuru NurMye,  
wohnhaft DRK Heim Berlinerstr. 15, Nawae Ibrahim,  
J. Ibrahim, Abdi Habib, wohnhaft Stuttgarterstr. 17,  
Anji Idris, Yaada Idris, wohnhaft Strandstr. 460,  
A. Ahmed, PRinzenallee 81, Said A. Shehk, Abdo Kalifa,  
Prinzenallee 81, und Janet Mohamed, Berlinerstr. 15.

Die Quittungen werden wir - nach Erhalt - selbstverständlich nachreichen.

Mit Dank für Deine Mühe  
und ganz freundlichen Grüßen

Frauke F. Hoyer

cc: T. Teferra